

Bericht*)

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/7987, 14/8046 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/7387 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

- 3. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/8009 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

- 4. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Guido Westerwelle, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Max Stadler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/3679 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuwanderung

*) Die Beschlussempfehlung wurde als Bundestagsdrucksache 14/8395 verteilt

- 5. zu dem Antrag der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Meinrad Belle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU**
– Drucksache 14/6641 –

Umfassendes Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung sowie zur Förderung der Integration jetzt vorlegen

- 6. zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Guido Westerwelle, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Max Stadler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.**
– Drucksache 14/3697 –

„Berliner Rede“ des Bundespräsidenten umsetzen – Zuwanderung nach Deutschland verbindlich regeln

- 7. zu dem Antrag der Fraktion der PDS**
– Drucksache 14/7810 –

Einwanderung und Flüchtlingsschutz menschenrechtlich gestalten

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Bürsch, Rüdiger Veit, Sebastian Edathy, Eckhardt Barthel, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Wolfgang Zeitlmann, Dr. Hans-Peter Uhl, Dr. Max Stadler, Marieluise Beck (Bremen), Ulla Jelpke

I. Zum Verfahren

1. Allgemein

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/7987 und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 14/8046) wurden in der 212. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Januar 2002 an den Innenausschuss federführend sowie mitberatend an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, den Ausschuss für Kultur und Medien und den Haushaltsausschuss, an Letzteren auch zur Beratung gemäß § 96 GO, überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/7387 wurde in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2001 an den Innenausschuss federführend sowie mitberatend an den Auswärtigen Ausschuss, Rechtsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union, Ausschuss für Kultur und Medien und den Haushaltsausschuss, an Letzteren auch zur Beratung gemäß § 96 GO, überwiesen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 14/8009 wurde in der 215. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. Januar 2002 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP auf Drucksache 14/3679 wurde in der 133. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. November 2000 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/6641 wurde in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Aus-

schuss für Angelegenheiten der Europäischen Union, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Angelegenheiten der Neuen Länder zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 14/3697 wurde in der 133. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. November 2000 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/7810 wurde in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union, Ausschuss für Kultur und Medien und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 14/7987, 14/8046 und der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/7387.

Die mitberatenden Ausschüsse haben in Ihrer Sitzung am 20. Februar 2002 bzw. 27. Februar 2002 jeweils mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7987 und auf Drucksache 14/7387 anzunehmen.

- aa) Der Auswärtige Ausschuss hat in seiner 94. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei einer Stimmenthaltung der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei zwei Stimmenthaltungen aus der Fraktion der CDU/CSU und gegen die Stimmen der Fraktion der PDS den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7987 angenommen.

Weiterhin empfiehlt der Auswärtige Ausschuss, die Bundesregierung darauf hinzuweisen, dass die Bundesrepublik Deutschland internationale Verpflichtungen, die sie in Form von Konventionen übernommen hat, beachte.

- bb) Der Rechtsausschuss hat in seiner 117. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7387 in der Fassung der

- Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen. Der Rechtsausschuss hat weiterhin einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/7987 und 14/8046 für erledigt zu erklären.
- cc) Der Haushaltsausschuss hat in seiner 99. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.
- dd) Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat in seiner 75. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.
- ee) Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 121. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen. Weiterhin empfiehlt der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS folgendes:
1. Der Ausschuss empfiehlt, dass minderjährige Flüchtlinge, insbesondere wenn sie ohne ihre Eltern in Deutschland leben, umgehend eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollten, die ihnen einen Zugang zu Ausbildungs- und späteren Arbeitsplätzen ermöglichen würde.
 2. Der Ausschuss begrüßt, dass eine Verordnungsermächtigung in § 42 Abs. 1 Punkt 5 (neu) AufenthG geschaffen wird, womit die Arbeitsverwaltung ermächtigt wird, eine Zustimmung abweichen von § 39 Abs. 2 AufenthG erteilen zu können. Der Ausschuss empfiehlt ausdrücklich, dass hiermit sichergestellt wird, auch zukünftig Regelungen aus der Arbeitsgenehmigungsverordnung weiter anzuwenden. Den bisherigen Regelungen entsprechend soll die Zustimmung der Arbeitsverwaltung abweichend von § 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG erteilt werden können, wenn
 - der Ausländer nach einem Jahr Beschäftigung die Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt,
 - die Versagung der Zustimmung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde oder
 - der Ausländer sich seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält und eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht ausgeschlossen ist (§ 8 Abs. 2).
- Gleiches soll auch für einen Ausländer gelten, wenn er vor Vollendung des 18. Lebensjahres in das Inland eingereist ist und hier
- einen Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule oder einen Abschluss in einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsausbildung erworben hat,
 - an einem beruflichen Vollzeitschuljahr oder einer außerschulischen berufsvorbereitenden Vollzeitmaßnahme von mindestens zehnmonatiger Dauer und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat oder einen Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abschließt.
- ff) Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 85. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7987 in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen. Weiterhin empfiehlt der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7387 unter Berücksichtigung folgenden Votums anzunehmen:
- Zu Artikel 1 § 35 Abs. 3 Satz 3 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AufenthG:
- Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob die Regelungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AufenthG
- Wonach der Bezug von Leistungen der Jugendhilfe zu einer Anspruchsversagung auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis führen kann und
 - Wonach der Bezug von Hilfen nach dem KJHG ein Kriterium für eine Ermessensausweisung nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AufenthG darstellen könnte,
- möglicherweise in einem Wertungswiderspruch zu SGB VIII (KJHG) stehen.
- Das Votum wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und der PDS beschlossen.
- gg) Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 130. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7387 anzunehmen.
- Weiterhin hat der Ausschuss für Gesundheit den Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/7987 und 14/8046 einstimmig für erledigt erklärt.
- hh) Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat in seiner 81. Sitzung am 20. Februar 2002 mit

den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/7987, 14/8046 und 14/7387 anzunehmen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuß für Menschenrechte und humanitäre Hilfe mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP, in dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/7987, 14/8046 und 14/7387 sicherzustellen, dass

1. nichtstaatliche und geschlechtsspezifische Verfolgung Gründe für eine Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sein sollen, wie dies in § 60 Abs. 1 geregelt ist;
2. eine größtmögliche Zahl derer, die gegenwärtig mit einer Duldung in Deutschland leben, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erhalten. In diesem Zusammenhang ist problematisch, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden soll, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Ausreise in einen anderen Staat in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft wird. Wenn feststeht, dass die Ausreise nicht möglich und nicht zumutbar ist, sollte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zwingende Rechtsfolge sein. Denjenigen, die keine Aufenthaltserlaubnis, sondern über einen längeren Zeitraum lediglich eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung erhalten, sollte der Zugang zum Arbeitsmarkt und damit zu einer aktiven Lebensgestaltung gewährt werden;
3. für besondere Einzelfälle eine gesetzliche Härtefallregelung vorgesehen wird;
4. das für den Anspruch auf Familiennachzug maßgebliche Alter minderjähriger Kinder nicht unter 18 Jahre abgesenkt oder über alternative, vom Alter unabhängige Regelungen nachgedacht wird, die beispielsweise eine Zeitspanne festlegen, während der Kinder ihren Eltern nachgezogen sein müssen;
5. das Kindeswohl hinreichend berücksichtigt wird. Insbesondere sollte die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Sinne der Kinderrechtskonvention verbessert werden;
6. die obligatorische Widerrufsprüfung der Anerkennung der Asylberechtigung nur eine pauschale Überprüfung der Situation im Herkunftsland sein soll. Sie darf nicht zur Verunsicherung schutzbedürftiger Personen führen und ihre Integration erschweren. Ist die Niederlassungserlaubnis einmal erteilt, sollte dieser Aufenthaltstitel nicht mehr widerrufen werden können;
7. die beabsichtigte Verpflichtung für vollziehbar Ausreisepflichtige, in einer Ausreiseeinrichtung als Vorstufe zur Abschiebehaft zu wohnen, nochmals überprüft wird;

8. die Mitteilungspflicht für Lehrer, die die Kinder illegaler Migranten und Migrantinnen beschulen, sowie für Schulverwaltung und Schulamt aufgehoben wird. Dies soll auch für Menschen wie z. B. Ärzten gelten, die illegalen Migranten humanitäre Hilfe leisten. Um die gesundheitliche Notversorgung sicherzustellen, müssen auch öffentliche Krankenhäuser, der Gesundheitsdienst und das Sozialamt von der Mitteilungspflicht bei humanitären Notfällen entbunden werden. Auf keinen Fall dürfen Menschen, die humanitäre Hilfe leisten, strafrechtlich verfolgt werden.

- ii) Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 61. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen. Weiterhin hat der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP folgende Stellungnahme zu Drucksache 14/7387 beschlossen:

1. Hinsichtlich der Begründung zu Artikel 1, Kapitel 2, Abschnitt 1, § 5 Abs. 1 (S. 65, re. Spalte 14/7387) empfiehlt der Bildungsausschuss, dass für ausländische Studierende der Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes bspw. auch über den Erwerb eines Servicepaketes der Studentenwerke, das die Module Wohnen, Semesterbeitrag, Versicherungen und ggf. das Semesterticket umfasst, erbracht werden kann. Denn in der Praxis bestehen erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich des bei der Beantragung eines Studentenvisums zu erbringenden Nachweises der Lebensunterhaltssicherung. Die in der Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz vorgesehene Einrichtung eines Sperrkontos ist für Studienbewerber aus dem Ausland nur mit großem Aufwand zu bewerkstelligen – oftmals lehnen die Banken auch die Einrichtung eines solchen Sperrkontos ab. Gesucht wird daher von zahlreichen Beteiligten nach gangbaren Alternativen. So bieten bspw. viele Studentenwerke sog. Service-Pakete an, die die Module Wohnen, Semesterbeitrag, Verpflegung und Versicherung und evtl. auch ein Semesterticket beinhalten und die zum Teil auch von den Ausländerbehörden als Nachweis anerkannt werden.
2. Im Hinblick auf die Gesetzesbegründung zu Artikel 1, Abschnitt 3, § 16 Abs. 3 (S. 69, li. Spalte, 14/7387) empfiehlt der Bildungsausschuss, dass künftig neben studentischer Nebentätigkeiten an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung auch Tätigkeiten bei den Studentenwerken ohne zeitliche Einschränkung ermöglicht werden. Eine rechtliche Klarstellung ist notwendig, denn die Aufenthaltserlaubnis berechtigt über die bereits angesprochenen 90 Tage bzw. 180 halben Tage hinaus und ohne Vorrangprüfung

auch zur Ausübung einer studentischen Nebentätigkeit nur im Hochschul- und Wissenschaftsbereich. Hier ergeben sich in der Praxis oftmals Abgrenzungsprobleme hinsichtlich der Frage, ob dies auch die Studentenwerke umfasst. Da es das erklärte politische Ziel ist, bspw. auch die Tutorien der Studentenwerke hierbei einzubeziehen, sollte in der Begründung klargestellt werden, dass auch diese zum Hochschul- und Wissenschaftsbereich zuzurechnen sind. Natürlich muss auch hier die Einschränkung bestehen bleiben, dass der zeitliche Umfang begrenzt bleibt und die Hochschule bestätigt, dass Studienzweck und Studienintensität nicht beeinträchtigt werden.

jj) Der Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union hat auf eine Mitberatung verzichtet.

kk) Der Ausschuss für Kultur und Medien hat in seiner 70. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen einige Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei einer Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU und Enthaltung der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/7987 und 14/8046 anzunehmen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Kultur und Medien den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7387 einvernehmlich bei Abwesenheit der Fraktion der PDS für erledigt erklärt.

ll) Der Haushaltsausschuss wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert abgeben.

b) Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 14/8009

Die mitberatenden Ausschüsse haben in ihrer Sitzung am 27. Februar 2002 jeweils mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 14/8009 abzulehnen.

aa) Der Rechtsausschuss hat kein Votum abgegeben.

bb) Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 85. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8009 abzulehnen.

cc) Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat in seiner 82. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8009 abzulehnen.

c) Gesetzentwurf der Fraktion der FDP auf Drucksache 14/3679

Die mitberatenden Ausschüsse haben in ihrer Sitzung am 27. Februar 2002 jeweils mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP auf Drucksache 14/3679 abzulehnen.

aa) Der Rechtsausschuss hat in seiner 117. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3679 abzulehnen.

bb) Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat in seiner 75. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3679 abzulehnen.

cc) Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 121. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3679 abzulehnen.

dd) Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 85. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3679 abzulehnen.

ee) Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 61. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3679 abzulehnen.

ff) Der Ausschuss für Medien und Kultur hat in seiner 47. Sitzung am 24. Januar 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3679 abzulehnen.

d) Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/6641

Die mitberatenden Ausschüsse haben in ihrer Sitzung am 27. Februar 2002 jeweils mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/6641 abzulehnen.

aa) Der Rechtsausschuss hat in seiner 117. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/6641 abzulehnen.

bb) Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat in seiner 75. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/6641 abzulehnen.

cc) Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 121. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/6641 abzulehnen.

- dd) Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 85. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/6641 abzulehnen.
- ee) Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat in seiner 81. Sitzung am 20. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/6641 abzulehnen.
- ff) Der Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 83. Sitzung am 14. November 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/6641 abzulehnen.
- gg) Der Ausschuss für Angelegenheiten der Neuen Länder hat in seiner 77. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/6641 abzulehnen.
- d) Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 14/3697
- Die mitberatenden Ausschüsse haben in ihrer Sitzung am 27. Februar 2002 jeweils mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag der FDP auf Drucksache 14/3679 abzulehnen.
- aa) Der Rechtsausschuss hat seiner 117. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/3697 abzulehnen.
- bb) Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat in seiner 75. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/3679 abzulehnen.
- cc) Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 121. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS gegen eine Stimme der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/3679 abzulehnen.
- dd) Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 85. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/3679 abzulehnen.
- ee) Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 55. Sitzung am 7. November 2001 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/3679 abzulehnen.
- ff) Der Ausschuss für Kultur und Medien hat in seiner 47. Sitzung am 24. Januar 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/3679 abzulehnen.
- e) Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/7810
- Die mitberatenden Ausschüsse haben in ihrer Sitzung am 27. Februar 2002 jeweils mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der PDS empfohlen, den Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/7810 abzulehnen.
- aa) Der Auswärtige Ausschuss hat in seiner 94. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/7810 abzulehnen.
- bb) Der Rechtsausschuss hat in seiner 117. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/7810 abzulehnen.
- cc) Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat in seiner 75. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/7810 abzulehnen.
- dd) Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 121. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/7810 abzulehnen.
- ee) Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 85. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/7810 abzulehnen.
- ff) Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 130. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/7810 abzulehnen.
- gg) Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat in seiner 81. Sitzung am 20. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der PDS und bei Abwesenheit der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/7810 abzulehnen.

- hh) Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 61. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/7810 abzulehnen.
- ii) Der Ausschuss für Kultur und Medien hat in seiner 70. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/7810 abzulehnen.
- jj) Der Haushaltsausschuss hat in seiner 99. Sitzung am 27. Februar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/7810 abzulehnen.
- kk) Der Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 86. Sitzung am 23. Januar 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 82. Sitzung am 14. Dezember 2001 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu einer Zuwanderungsgesetzgebung durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 83. Sitzung am 16. Januar 2002 durchgeführt. Auf das Protokoll der Anhörung, an der sich 17 Sachverständige beteiligt haben, wird hingewiesen.

- a) Der Innenausschuss hat in seiner 88. Sitzung am 27. Februar 2002 die Gesetzentwürfe und Anträge auf Drucksachen 14/7987, 14/7387, 14/8009, 14/3679, 14/6641, 14/3697 und 14/7810 abschließend beraten.
- aa) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7987 und auf Drucksache 14/7387

Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7987 und Drucksache 14/7387 in der Fassung der eingebrachten Änderungsanträge der Koalition auf Ausschussdrucksache 14/756 und 14/756A mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/756 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und PDS angenommen.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/756A wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Die Fraktion der PDS hätte bei einer Einzelabstimmung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen jeweils un-

terschiedlich votiert. Im Hinblick auf die Einzelheiten des Abstimmungsverhaltens der PDS-Fraktion bei einer etwaigen von den Antragstellern erbetenen Einzelabstimmung wird auf das Protokoll der 88. Innenausschuss-Sitzung verwiesen.

Die Änderungsanträge der CDU/CSU-Fraktion auf Ausschussdrucksache 14/699 (siehe b. aa) wurden jeweils mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Dabei wurden die Anträge 1 bis 32, 35 bis 52 und 88 bis 91 gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen abgelehnt. Antrag 33 ist mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP abgelehnt worden.

Antrag 34 ist mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt worden.

Anträge 53 bis 72 sind gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS abgelehnt worden.

Die Anträge 80 bis 87 sind gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen bei Stimmenthaltung des Abg. Günter Graf (Friesoythe) (SPD) abgelehnt worden.

Darüber hinaus hat die Fraktion der CDU/CSU ihre 16 Kernforderungen, die sich im Einzelnen in den 91 Änderungsanträgen wiederfinden, ausdrücklich ebenfalls auf Ausschussdrucksache 14/760 zur Abstimmung gestellt.

Dieser Antrag der CDU/CSU wurde gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen abgelehnt.

Die Änderungsanträge der PDS-Fraktion auf Innenausschuss-Drucksachen 14/700 und 14/700A (s. b. bb) wurden jeweils mit den Stimmen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der PDS abgelehnt; die Fraktion der FDP hat bei dieser Einzelabstimmung für die Anträge I. 2, 4, 7, 8, 11 und 12 und II. 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 votiert, sich bei den Anträgen zu I. 3 und 10 sowie II. 4 enthalten, ansonsten nicht zugestimmt.

- bb) Die übrigen Gesetzentwürfe und Anträge auf Drucksachen 14/8009, 14/3679, 14/6641, 14/3697 und 14/7810 hat der Innenausschuss jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8009 hat der Innenausschuss gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen abgelehnt.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3679 hat der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Innenausschuss hat den Antrag auf Drucksache 14/6641 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Den Antrag auf Drucksache 14/3697 hat der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Den Antrag auf Drucksache 14/7810 hat der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS abgelehnt.

b) Abgelehnte Änderungsanträge zu den Drucksachen 14/7987 und 14/7387

aa) Die von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 14/699 vom 25. Januar 2002 haben einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Für ein tragfähiges Gesamtkonzept zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung nach Deutschland kommt es entscheidend darauf an, zwischen den staatlichen Eigeninteressen, den Interessen der einheimischen Bevölkerung und den Interessen künftiger Zuwanderer die notwendige Balance herzustellen und die Herausforderungen im Bereich der Integration erfolgreich zu meistern.

Der vorgelegte Entwurf erfüllt diese Anforderungen nicht.

2. Entgegen seinem Titel zielt der Entwurf des Gesetzes nicht auf Begrenzung, sondern auf massive Erweiterung der Zuwanderung.

Insbesondere mit den Vorschriften über die Arbeitsmigration ist eine Erweiterung der Zuwanderung vorprogrammiert. Dabei geht es nicht nur um die im Interesse des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Deutschland liegende Zuwanderung von sogenannten hochqualifizierten Arbeitskräften. Vielmehr wird die generelle Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmer erleichtert, weil der Anwerbestopp aufgegeben und eine arbeitsmarktunabhängige Zuwanderung aus demographischen Gründen entsprechend dem Vorschlag der Süßmuth-Kommission vorgesehen wird. Weitere Einfallstore für eine erhöhte ungesteuerte Zuwanderung sind die zahlreichen Generalklauseln. Der Entwurf gleicht in vielen Bereichen einer Generalermächtigung mit ungewissem Ausgang. Wesentliche Teile bleiben späteren Ausführungsverordnungen vorbehalten.

Die Integrationskraft und Integrationsfähigkeit unserer Gesellschaft wird völlig außer Acht gelassen.

Die Aufhebung des Anwerbestopps ist vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit nicht vertretbar.

3. Ein Gesamtkonzept einer Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung muss mit einem vom Gesetzgeber nicht nur in der Gesetzesüberschrift, sondern im Gesetz selbst vorgegebenen Oberziel der Zuwanderungsbegrenzung vier zentrale Zielsetzungen miteinander verbinden:

Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und Aufnahmebereitschaft der Bundesrepublik Deutschlands;

Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung unter Berücksichtigung der nationalen Interessen und der nationalen Identität;

Ausgestaltung der Zuwanderung zur Wahrung der Interessen unseres Landes und unserer Bürger sowie zum Erreichen der Integrationsziele;

Wahrnehmung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.

4. Als § 1 des Aufenthaltsgesetzes muss eine der Begrenzung der Zuwanderung dienende Zielbestimmung eingefügt werden. Die Bestimmungen des in Artikel 1 geregelten Aufenthaltsgesetzes und der weiteren Artikel des Zuwanderungsgesetzes müssen dieser Zielbestimmung konsequent angepasst werden.

5. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass insbesondere auch folgende Punkte von zentraler Bedeutung sind:

5.1 Im Bereich der Arbeitsmigration zur Wahrung der Interessen des nationalen Arbeitsmarkts und der vier Millionen Arbeitslosen:

– Beibehaltung des Anwerbestopps und Abkehr von der beabsichtigten regionalen Ausrichtung der Prüfung des Arbeitsmarktzuganges von Zuwanderern;

– Verzicht auf eine Zuwanderungsauswahl im Punkteverfahren (§ 20 AufenthG) mangels Bedarfs und wegen Missbrauchsgefahr;

– Strikte und durchgängige Beteiligung der Länder an der Rechtsetzung im Bereich der Arbeitsmigration.

5.2 Streichung der völkerrechtlich nicht gebotenen und zugewanderungspolitisch völlig verfehlten Ausweitung des § 25 Abs. 2 AufenthG sowie des § 60 Abs. 1 AufenthG auf geschlechtsspezifische und nichtstaatliche Verfolgung unter Beibehaltung des Status quo.

5.3 Keine Schaffung von weiteren Anreizen für Zuwanderung, insbesondere:

a) durch Verbesserung des aufenthaltsrechtlichen Status von Personen, denen kein Asyl zusteht, die sich aber auf humanitäre Gründe berufen oder nicht abgeschoben werden können.

Deshalb Reduzierung der Möglichkeiten für Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen durch Änderung des § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG, insbesondere Einräumung des Ermessens bei § 25 Abs. 3 AufenthG sowie strikte Begrenzung der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen bei vollziehbar Ausreisepflichtigen auf die Fälle des § 25 Abs. 5 AufenthG.

b) Ausschluss von Verzögerungen der Aufenthaltsbeendigung nach Nichtverlängerung vorübergehender, vor allem kurzfristiger Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4 AufenthG.

5.4 Integrationspolitisch gebotene Absenkung des Kindernachzugsalters in § 32 AufenthG auf 10 Jahre; Streichung der Übergangsvorschrift des § 102 Abs. 3 AufenthG für den Kindernachzug; Beibehaltung der bislang geforderten Sprachkenntnisse.

5.5. Im Bereich der Integration

- Stärkere Akzentuierung des Prinzips „Fordern und Fördern“ durch ein System von Anreizen und Sanktionen zur Sicherstellung der erfolgreichen Teilnahme an Integrationsmaßnahmen;
- Angemessene Verteilung der Kosten der Integration zwischen Bund und Ländern. Die Kosten der Integrationskurse muss insgesamt der Bund übernehmen, der Ausländer und der jeweilige Arbeitgeber sind daran zu beteiligen.

5.6. Verhinderung von Leistungsmissbrauch und Reduzierung von Zuzugs- und Bleibeattrahenten im Leistungsrecht, insbesondere durch Einführung der Möglichkeit des Leistungsausschlusses für ausreiseunwillige vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer und Streichung der Leistungsprivilegierung für Asylbewerber.

6. Der Deutsche Bundestag ist ferner der Auffassung, dass der Gesetzentwurf auch unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Bekämpfung des internationalen Terrorismus dringend einer Überarbeitung bedarf. Er fordert daher, dass die im Zusammenhang mit dem Sicherheitspaket II unterbreiteten Vorschläge zum Ausländerrecht (insbesondere Verhinderung der Einreise und Regelausweisung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt; Regelanfrage beim Verfassungsschutz vor Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung) wieder aufgegriffen und in den Gesetzentwurf eingearbeitet werden.

Grundlage hierfür ist der Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Bundestagsdrucksache 14/7861.

2. Zu Artikel 1 (§ 01 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 ist dem § 1 folgender § 01 voranzustellen:

„§ 01

Ziel der Begrenzung und der Steuerung der Zuwanderung

Dieses Gesetz dient der Begrenzung der Zuwanderung. Die damit verbundene Steuerung erfolgt

1. unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und -bereitschaft der Bundesrepublik Deutschland,
2. unter Berücksichtigung der nationalen Interessen, insbesondere des Arbeitsmarktes, und der nationalen Identität,
3. durch Ausgestaltung der Zuwanderung nach Art und Umfang im Rahmen der festgelegten Integrationsziele sowie

durch Wahrnehmung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.“

Begründung

Nach seiner Überschrift soll der Gesetzentwurf der Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung dienen. Die Regelungen im Einzelnen genügen diesen Zielvorgaben nicht. Im Gegensatz werden durch die umfangreiche Reform die bisherigen Eckpfeiler der Zuwanderungsbegrenzung im Ausländergesetz erheblich geschwächt. Insbesondere die neuen Möglichkeiten der Arbeitsmigration, die erweiterten Bleibe-

möglichkeiten für ausreisepflichtige Ausländer aus humanitären Gründen sowie die Ausgestaltung der Schutzbedingungen für Flüchtlinge bei geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung begründen neue Zuzugsanreize, die diesen Zielen diametral zuwiderlaufen. Insoweit dient die Änderung der Klarstellung, dass auch das neue Aufenthaltsrecht dem Zweck der Zuwanderungsbegrenzung dient und dieser Zweck der Auslegung der einzelnen Bestimmungen zugrunde zu legen ist.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3a – neu – AufenthG)

In Artikel 1 § 2 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Als ausreichender Wohnraum wird nicht mehr gefordert, als für die Unterbringung eines Wohnungssuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt. Der Wohnraum ist nicht ausreichend, wenn er den auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung nicht genügt. Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres werden bei der Berechnung des für die Familienunterbringung ausreichenden Wohnraumes nicht mitgezählt.“

Begründung

Sowohl bei der Niederlassungserlaubnis als auch beim Familiennachzug wird als Erteilungsvoraussetzung der ausreichende Wohnraum gefordert. Eine Definition fehlt jedoch. Die geforderte Definition entspricht § 17 Abs. 4 AuslG.

4. Zu Artikel 1 (§ 5 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 5 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a einzufügen:

„1a. die Identität des Ausländers geklärt ist,“.

b) In Absatz 2 Satz 2 ist der Satzteil „oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen“ zu streichen.

c) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

Die Angabe „§§ 24 und 25 Abs. 1 bis 3“ ist durch die Angabe §§ 24 und 25 Abs. 1 und 2“ zu ersetzen und nach den Wörtern „Anwendung der Absätze 1“ die Angabe „Nr. 1 und 2“ einzufügen.

d) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach den Wörtern „droht oder“ die Wörter „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er“ einzufügen.

bb) Der bisherige Satz 2 ist durch folgende neue Sätze 2 bis 4 zu ersetzen:

„Außer in den Fällen der Erteilung nach §§ 24, 25 Abs. 1 und 2 ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels ferner zu versagen, wenn die Identität oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers ungeklärt ist und er keine Berechtigung zur Rückkehr in einen anderen Staat besitzt. Eine Erteilung oder Verlängerung ist nach der Einreise ausnahmsweise möglich, wenn sich der Ausländer gegenüber den zuständigen Behörden offenbart oder glaubhaft von seinem bisher-

gen, sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt. Das Bundesministerium des Innern oder eine von ihm zu bestimmende Stelle kann ausnahmsweise aus Sicherheitsinteressen oder zur Verfolgung einer Straftat vor der Einreise des Ausländers den Grenzübertritt und für einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Nicht zuletzt infolge der Terroranschläge vom 11. September und dem weltweit agierenden Terrorismus kann auf das Feststehen der Identität des Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis erhalten soll, nicht verzichtet werden.

Zu Buchstabe b

Satz 1 sieht zwar vor, dass die Einhaltung des Visumverfahrens als wichtiges Steuerungsinstrument der Zuwanderung gewährleistet wird (so die Begründung). Diese Steuerungsfunktion wird jedoch praktisch außer Kraft gesetzt, wenn entgegen der bisherigen Rechtslage in fast allen denkbaren Fällen entweder auf die Einhaltung des Visumverfahrens zu verzichten ist oder verzichtet werden kann (§ 5 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz und Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).

Allein das Betreten des Bundesgebiets auch ohne erforderliches Visum ermöglicht damit die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Ermessenswege. In diesen Fällen ist mit einem massiven Druck auf die Ausländerbehörden zu rechnen, bei Verstößen gegen die Visumpflicht auf die Nachholung des Visumverfahrens zu verzichten. Der Ausländer besitzt zumindest einen Anspruch auf gerichtlich nachprüfbarer Ermessensfehlerfreie Entscheidung, die jedenfalls zu einem langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet führen wird.

Die Entscheidung über das Ob der Zuwanderung wird damit vom Ausland ins Bundesgebiet verlagert. Der Versuch vollendete Tatsachen durch tatsächliche Aufenthaltsnahme unter Umgehung der Visumpflicht im Bundesgebiet zu schaffen, ist nicht mehr wirksam sanktioniert. Die zuwanderungsfördernde Wirkung einer solchen Regelung ist erheblich. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung des § 14 Aufenthaltsgesetz ergibt, dass ein wirksames Visum auch dann vorliegt, wenn es nachweislich unter Verschleierung der wahren Absichten erschlichen wurde.

Einer derartigen Beseitigung der Bedeutung des Visumverfahrens kann, soll das Visumverfahren als wichtiges Steuerungselement der Zuwanderung gelten, nicht hingenommen werden. Es muss auch in Zukunft beim Grundsatz bleiben, dass eine Einreise ohne Visum keinen dauernden oder weitergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet begründen kann.

Zu Buchstabe c

Es ist nicht nachvollziehbar, warum beispielsweise das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nicht nur bei anerkannten Asylberechtigten und in den Fällen des sog. kleinen Asyls, sondern auch in den Fällen des § 25 Abs. 3 von vornherein unbeachtlich sein soll. Die Möglichkeit einer Ermessensentscheidung nach § 5 Abs. 3 2. Halbsatz erscheint insoweit

ausreichend. Im Übrigen ergibt sich durch die Aufnahme von § 25 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 Halbsatz 1 insofern eine Ungereimtheit, als sich der ebenfalls dort aufgeführte § 26 Abs. 3 ebenfalls nur auf § 25 Abs. 1 und 2 und nicht auf Abs. 3 bezieht. Mit der Beschränkung auf Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird eine offensichtliche Unrichtigkeit beseitigt, da Absatz 1 Nr. 3 auf Ansprüche ohnehin nicht anwendbar ist. Dass bei Asylberechtigten und Inhabern des Kleinen Asyls auf den Nationalpass verzichtet wird, liegt in der Natur der Sache. Sie erhalten ohnehin einen Internationalen Reiseausweis nach der Genfer Konvention.

Zu Buchstabe d

Bereits das Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente für die Zugehörigkeit oder Unterstützung terroristischer Vereinigungen muss genügen, um einem Ausländer die Einreise ins Bundesgebiet oder die Gewährung von Aufenthaltsrechten in Deutschland zu verweigern. Unter Sicherheitsgesichtspunkten kann die Abwägung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der hier lebenden Bevölkerung und die des einreise- bzw. aufenthaltswilligen Ausländers in solchen Fällen nur dahingehen, den Sicherheitsinteressen Deutschlands den Vorrang einzuräumen. Entsprechendes gilt auch für Ausländer, die sich bislang formal rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Soweit in den genannten Fällen hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine Unterstützung terroristischer Vereinigungen bestehen, kann regelmäßig auch ein bis dahin rechtmäßiger Aufenthalt nicht weiter hingenommen werden. Bei Gefährdungen von derartigem Gewicht darf nicht darauf abgestellt werden, ob dem einzelnen Ausländer sein Fehlverhalten ohne jeden Zweifel nachweisbar ist.

Gegenüber § 8 Abs. 1 AuslG 1990 fehlt die ungeklärte Identität oder Staatsangehörigkeit als Versagungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Es ist jedoch nicht einzusehen, dass Personen, die ihre Identität verschleiern, der Zugang zu einem Aufenthaltstitel geebnet werden soll.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, im Einzelfall trotz zwingenden Versagungsgrundes Ausländern ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, wenn sie sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, sich jedoch offenbaren und sich glaubhaft von ihren bisherigen Bestrebungen distanzieren. In den Fällen des Satz 1 ist ein Ausländer grundsätzlich auf Grund der von ihm ausgehenden Gefahren vom Bundesgebiet fernzuhalten. Es sind jedoch Fälle denkbar, in denen zum Zwecke der Verfolgung schwerwiegender Straftaten oder zur Verbesserung der Erkenntnislage der Sicherheitsbehörden eine Einreise und ein begrenzter Aufenthalt ausnahmsweise geboten erscheint. Dem trägt Satz 3 Rechnung. Die bisherige Entwurfsfassung ist insoweit zu weit.

5. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 und 5 – neu – AufenthG)

Artikel 1 § 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 sind nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 einzufügen:

„Eine Verlängerung kommt in der Regel nur in Betracht, wenn Tatsachen vorliegen, die die Verlängerung des Visums wegen wichtiger persönlicher oder beruflicher Umstände, humanitärer Gründe oder höherer Gewalt recht-

fertigen. Bei Besuchsreisen ist ein angemessener Maßstab anzulegen.“

b) Dem Absatz 4 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die deutsche Auslandsvertretung führt in den nach § 73 Abs. 4 festzustellenden Fällen eine Befragung des Ausländers zur Klärung von Einreisebedenken durch und belehrt den Ausländer über die Rechtsfolgen falscher oder unrichtiger Angaben gemäß § 54 Nr. 6 und § 55 Abs. 2. Ein Einreisevisum darf unbeschadet des § 5 Abs. 4 auch dann nicht erteilt werden, wenn der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nicht genügt oder eine Klärung von Einreisebedenken nicht möglich ist.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Klarstellung der „besonderen“ Fälle und Angleichung an die Gemeinsame Konsularische Instruktion.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 5 verpflichtet die Auslandsvertretung, bei Angehörigen bestimmter Staaten oder Personengruppen, bei denen sich auf Grund einer an der allgemeinen Sicherheitslage orientierten (§ 73 Abs. 4) Bewertung Sicherheitsbedenken aufdrängen, stets eine Sicherheitsbefragung durchzuführen.

Diese dient zum einen der Klärung von Einreisebedenken. Ergibt sich nach der Einreise, dass einzelne Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren (Voraufenthalte in Problemstaaten, Kontakte zu der Unterstützung des Terrorismus verdächtigen Vereinigungen) ist ohne weitere Nachweise im Regelfall die Ausweisung möglich.

Zum anderen wird klargestellt, dass es dem einreisewilligen Ausländer obliegt, Sicherheitsbedenken gegen die Einreise auszuräumen. Bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft oder fortbestehenden Sicherheitsbedenken kommt eine Einreise nicht in Betracht.

6. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 7 Abs. 1 Satz 3 ist zu streichen.
- b) § 44 Abs. 1 Nr. 4 ist zu streichen.

Begründung

Ein Bedarf für eine Regelung, wonach auch für einen im Gesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltszweck eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, ist nicht erkennbar. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Lücken (selbständig Erwerbstätige, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften) sind im AufenthG geregelt. Es ist daher zu befürchten, dass künftig in jedem Fall, in dem sich keine ausdrückliche positive Regelung im Gesetz findet, versucht wird, über diese Ermessenregelung ein Aufenthaltsrecht zu erhalten.

7. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 und 3 AufenthG)

In Artikel 1 § 8 sind die Absätze 2 und 3 wie folgt zu ändern:

- a) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Ein von der Auslandsvertretung mit der Nebenbestimmung „Verlängerung ausgeschlossen“ erteiltes Visum darf nicht in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden.“

b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „so soll dieser Umstand bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis berücksichtigt werden“ durch die Wörter „den Integrationskurs abgebrochen oder an einem Integrationskurs ohne Erfolg teilgenommen, so kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden“ zu ersetzen.

bb) Dem Satz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Dabei sind die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts, schutzwürdige Bindungen des Ausländers an das Bundesgebiet und die Folgen der Ausweisung für die rechtmäßig im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen des Ausländers zu berücksichtigen.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung, der insbesondere Bedeutung zukommt, als nach § 6 Abs. 1 Satz 2 in Ausnahmefällen ein Schengen-Visum auch erteilt werden kann, wenn die Erteilungsvoraussetzungen des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht erfüllt sind.

Zu Buchstabe b

Die vorgesehene Regelung ist unzureichend. Zunächst ist nicht akzeptabel, dass bereits der Beginn der Teilnahme an einem Integrationskurs ausreichen soll, um Konsequenzen bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auszuschließen. Nicht der Beginn der Teilnahme an einem Integrationskurs, sondern der erfolgreiche Abschluss des Integrationskurses muss hierfür maßgebend sein. Ferner ist die Regelung viel zu unpräzise, nachdem lediglich bestimmt ist, dass die Verletzung der Verpflichtung, einen Integrationskurs zu beginnen, bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis berücksichtigt werden soll.

Die nicht ernsthafte oder erfolglose Teilnahme an einem Integrationskurs kann zur Ablehnung einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis führen. Der Integrationskurs wird in der Bedeutung aufgewertet und der Ausländer dazu angehalten, seine Integrationsbemühungen mit Nachdruck zu verfolgen.

8. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 § 9 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 sind das Wort „sechs“ durch die Wörter „mindestens drei“ und die Zahl „180“ durch die Zahl „90“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 8 ist nach dem Wort „verfügt,“ das Wort „und“ zu streichen.
- c) In Nummer 9 ist der Punkt durch das Wort „, und“ zu ersetzen.
- d) Nach Nummer 9 ist folgende neue Nummer 10 anzufügen:
„10. kein Ausweisungsgrund vorliegt.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die aus dem bisherigen Recht übernommene Unbeachtlichkeitsgrenze für strafrechtliche Verurteilungen ist insbesondere angesichts des besonderen Ausweisungsschutzes nach § 56 Abs. 1 Nr. 1, der durch die Niederlassungserlaubnis vermittelt wird, zu hoch. Vielmehr bedarf es im Gegenzug zur grundsätzlich erleichterten Erlangbarkeit eines Aufenthaltsrechtes höheren Anforderungen an die Integrationsbereitschaft der Zugewanderten als Voraussetzung einer auf Dauer angelegten Aufenthaltsverfestigung. Diese Integrationsbereitschaft zeigt sich nicht allein an der Teilnahme an einem Integrationskurs, vielmehr bedeutet dies auch die Bereitschaft, grundsätzlich hier bestehende Gesetze zu achten und straffrei zu leben. Der mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis verstärkte Schutz vor Ausweisung ist bei Personen, die in nicht unerheblicher Weise strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, nicht gerechtfertigt. Dabei sollen strafrechtliche Verurteilungen zu sog. Bagatelldelikten nach wie vor nicht grundsätzlich zum Ausschluss der Aufenthaltsverfestigung führen. Der Maßstab muss aber so gewählt werden, dass Ausländer, denen insbesondere nach wiederholter Begehung von Straftaten ein nicht unerheblicher Schuldvorwurf gemacht werden kann, vom besonderen Ausweisungsschutz des § 56 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes ausgeschlossen sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Absenkung der tolerierbaren Strafhöhen geboten.

Zu den Buchstaben b bis d

Das Nichtvorliegen von Ausweisungsgründen wird im Gegensatz zum bisher geltenden Recht nicht ausdrücklich als Voraussetzung für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis genannt. Etwa vorliegende Ausweisungsgründe können demnach allenfalls als „Regelversagungsgründe“ (vgl. § 5 Abs. 1) der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entgegen gehalten werden, wobei fraglich ist, ob ein Rückgriff auf § 5 überhaupt zulässig ist. § 5 beschreibt die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, § 7 die Zweckbestimmung der Aufenthaltserlaubnis und § 9 die Zweckbestimmung der Niederlassungserlaubnis und die konkreten Erteilungsvoraussetzungen.

9. Zu Artikel 1 (§ 11 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 11 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist nach dem Wort „ausgewiesen“ das Wort „, zurückgeschoben“ einzufügen.

bb) Nach Satz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Eine Befristung erfolgt nicht, wenn ein Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens, eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder terroristischer Taten von vergleichbarem Gewicht aus dem Bundesgebiet ausgewiesen wurde.“

b) In Absatz 2 sind nach dem Wort „kann“ die Wörter „außer in den Fällen des Absatz 1 Satz 4“ einzufügen.

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Ein sachlicher Grund, zurückgeschobene Ausländer gegenüber abgeschobenen Ausländern zu privilegieren, ist nicht ersichtlich. Die in Absatz 1 bezeichneten Wirkungen sollten daher bei Zurückschiebungen nach § 57 gleichermaßen eintreten wie bei Abschiebungen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b

Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG wird die in Folge einer Ausweisung kraft Gesetzes eintretende Wiedereinreiseperrre auf Antrag in der Regel befristet. Wurde ein Ausländer wegen schwerster Verbrechen oder terroristischer Aktivitäten aus dem Bundesgebiet ausgewiesen, besteht wegen des Gewichts des Ausweisungsgrundes ein erhebliches öffentliches Interesse an der dauerhaften Fernhaltung des Ausländers aus dem Bundesgebiet. Eine Befristung der Wirkung der Ausweisung kommt aus Sicherheitsgründen nicht in Betracht. Dies muss durch die kraft Gesetzes eintretende lebenslange Wiedereinreiseperrre sichergestellt werden. Die Regelung ist aber auch aus generalpräventiven Gründen geboten. Der im Gesetzentwurf vorgesehene besondere Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 AufenthG reicht zur Abwendung der von diesem Personenkreis ausgehenden Gefahr nicht aus, da er vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung frei gestellte Aufenthalte nicht erfasst.

In den in § 11 Abs. 1 Satz 5 aufgeführten Fällen muss der Ausländer dauerhaft aus dem Bundesgebiet ferngehalten werden. Dies schließt auch die Erteilung einer Erlaubnis zum kurzfristigen Betreten des Bundesgebiets zwingend aus. Auch dies muss durch eine gesetzliche Regelung sichergestellt werden.

10. Zu Artikel 1 (§ 16 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 16 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis bei studienvorbereitenden Maßnahmen soll zwei Jahre nicht überschreiten; im Falle des Studiums wird sie für zwei Jahre erteilt und kann um jeweils bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden, wenn der Aufenthaltzweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.“

b) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem halben Jahr zur Suche eines dieses Abschlusses angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden.“

Begründung

Der Gesetzentwurf eröffnet in Absatz 1 die Möglichkeit, dass Studenten die Aufenthaltserlaubnis bereits bei der Ersterteilung für den Gesamtzeitraum der Regelstudienzeit erteilt werden kann. Mit Blick auf die aktuelle Sicherheitsdiskussion wird diese Regelung als zu weitgehend empfunden, da die Ausländerbehörden über den weiteren Aufenthalt keine Kontrollmöglichkeiten hätten. Würde der betrof-

fene Ausländer sein Studium bereits nach kurzer Zeit abbrechen und untertauchen, könnte selbst im Falle einer Polizeikontrolle der insoweit dann vorliegende illegale Aufenthalt nicht festgestellt werden. Insoweit entspricht die Änderung dem derzeitigen § 28 Abs. 2 AuslG.

Die Änderung des Absatzes 4 dient der Klarstellung, dass die Möglichkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums sich auf studienfachbezogene Tätigkeiten nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 beschränkt. Zudem ist die im Gesetzentwurf für die Arbeitsplatzsuche eingeräumte Frist von einem Jahr zu weit bemessen.

11. Zu Artikel 1 (§ 17a – neu – AufenthG)

In Artikel 1 ist dem § 18 folgender § 17a voranzustellen:

„§ 17a
Allgemeine Grundsätze für die Zulassung nicht
selbständiger Erwerbstätigkeit

Die auf der Grundlage dieses Abschnittes zu erlassenden Rechtsverordnungen dienen vorrangig dem Ziel, die Beschäftigung ausländischer Erwerbstätiger im öffentlichen Interesse zuzulassen, wenn auf dem einheimischen Arbeitsmarkt geeignete Bewerber nicht vorhanden sind. Die Zulassung ausländischer Beschäftigter findet ihre Grenze in Verpflichtungen aus internationalen Verträgen, in der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit des Landes sowie in den Erfordernissen eines auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausgerichteten Arbeitsmarktes. Von dem Grundsatz, dass die Beschäftigung von Personen aus Staaten, die weder der Europäischen Union angehören noch der Vereinbarung über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten sind, nur für bestimmte Berufsgruppen und bei einem konkreten Arbeitsplatzangebot erfolgen soll, ist auszugehen. Hat ein Land einen Beitrittsantrag gestellt, kann eine bevorzugte Zulassung von Angehörigen dieser Staaten gegenüber Drittstaatsangehörigen vorgesehen werden. Liegt keine gesetzliche Regelung oder Rechtsverordnung vor, hat die Bundesanstalt für Arbeit bei ihrer Zustimmung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit diese Grundsätze zu beachten.“

Begründung

Durch die Voranstellung allgemeiner Grundsätze wird zum einen bezweckt, die sehr weiten und unbestimmt gehaltenen Ermächtigungsnormen zugunsten des Ordnungsgebers sachgerecht einzuschränken. Zum anderen wird dort, wo gesetzliche Regelungen der Verwaltung einen weiten Spielraum eröffnen, eine Regelungstendenz vorgegeben. Insbesondere wird klargestellt, dass die Zulassung von Ausländern auf den Arbeitsmarkt ihre Grenze in der Integrations- und Aufnahmefähigkeit der Gesellschaft finden muss. Zugleich wird der Grundsatz verankert, dass es in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit nur eine arbeitsplatzabhängige Zuwanderung geben darf und der Arbeitsmarkt grundsätzlich nur EU-Angehörigen zu öffnen ist.

12. Zu Artikel 1 (§ 19 Überschrift, Absatz 1 und 3 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 19 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift ist das Wort „Niederlassungserlaubnis“ durch das Wort „Aufenthaltsvisa“ zu ersetzen.

- b) In Absatz 1 ist das Wort „Niederlassungserlaubnis“ durch das Wort „Aufenthaltsvisa“ zu ersetzen.

- c) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Aufenthaltsvisa wird zunächst auf höchstens fünf Jahre befristet. Mit der Aufenthaltsvisa kann die Zusage der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach frühestens einem Jahr verbunden werden mit der Maßgabe, dass im Erteilungszeitpunkt von einer Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und einer Sicherung des Lebensunterhalts aus eigener Erwerbstätigkeit ausgegangen werden kann.“

Begründung

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf erhalten Hochqualifizierte zunächst eine Aufenthaltsvisa. Um die Attraktivität des Standorts Deutschland im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe zu wahren, ist vorgesehen, dass die Niederlassungserlaubnis zugesagt und unter der Voraussetzung eines sich abzeichnenden Integrationserfolgs und einer Sicherung des Lebensunterhalts nach einem Jahr auf Antrag erteilt werden kann.

13. Zu Artikel 1 (§ 20 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 20 zu streichen.

Begründung

Das Auswahlverfahren in der vorliegenden Form ist unabhängig von der Frage, ob ein Bedarf für Zuwanderung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen vor dem Jahr 2010 überhaupt besteht, abzulehnen, weil es auf eine arbeitsplatzunabhängige Zuwanderung setzt. In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit weist ein derartiger Ansatz, der eine hohe Missbrauchsgefahr in sich birgt, in eine falsche Richtung.

14. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 1, 2 und 4 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 21 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist nach den Wörtern „wenn ein“ das Wort „übergeordnetes“ einzufügen.

bb) In Satz 2 sind nach dem Wort „Forschung“ die Wörter „ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse ist in der Regel anzunehmen, wenn die Investition mindestens 1 Mio. Euro beträgt und mindestens zehn Arbeitsplätze geschaffen werden“ einzufügen.

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Das Wort „Vergünstigungen“ ist durch das Wort „Vereinbarungen“ zu ersetzen.

bb) Nach dem Wort „bestehen“ sind die Wörter „, die dies vorsehen“ einzufügen.

- c) In Absatz 4 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Änderungsvorschläge greifen im wesentlichen vorhandene Regelungen in Verwaltungsvorschriften auf; einer ausufernden Verwaltungspraxis bei internationalen Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit wird durch eine präzisere Fassung Absatz 1 und 2 entgegen getreten.

Eine verlässliche Prognose, ob die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht werden konnte, ist nach drei Jahren aller Erfahrung nach noch nicht möglich. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass die Betroffenen bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis, d. h. den stärksten Aufenthaltstitel, erhalten sollen.

Ebenso wenig sind Gründe ersichtlich, die es gerechtfertigt erscheinen ließen, Ausländern, denen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt wurde, auch dann eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 nicht erfüllt sind.

15. Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 1 Satz 2 – neu – und Satz 3 – neu –, Absatz 1 a – neu –, Absatz 3 Satz 1 – neu – und Absatz 5 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 24 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Bundesregierung stimmt Beschlüssen nach den Artikeln 5 und 6 der genannten Richtlinie nur im Einvernehmen mit den Ländern zu; ebenso erfolgen Angaben zu Aufnahmekapazitäten nach Artikel 25 der genannten Richtlinie nur im Einvernehmen mit den Ländern.“

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Bund und Länder können Vereinbarungen bei der Aufnahme und Unterbringung dieses Personenkreises treffen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung tragen Bund und Länder jeweils 50 vom Hundert der entstehenden Aufwendungen.“

c) In Absatz 3 ist folgender Satz 1 voranzustellen:

„Die auf Grund eines Beschlusses nach Absatz 1 aufgenommenen Personen werden auf die Länder verteilt.“

d) In Absatz 5 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Er hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach Absatz 3 und 4 zugewiesen wurde; § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Gewährung vorübergehenden Schutzes tritt an die Stelle der Aufnahmeregelung für Bürgerkriegsflüchtlinge in § 32a AuslG. Damit die Mitwirkung der Länder bei der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen gesichert bleibt, wird festgeschrieben dass die Bundesregierung entsprechenden Entscheidungen auf der Ebene des Rates der Europäischen Union nur zustimmen darf, wenn mit den Ländern Einvernehmen erzielt wurde. Dies ist sachlich dadurch gerechtfertigt, dass andernfalls die Länder Kosten für die Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen zu tragen hätten, andererseits jedoch eine diesbezügliche Entscheidung auch gegen ihren Willen getroffen werden könnte. Einer Aushöhlung von Länderkompetenzen kann nur auf diesem Wege begegnet werden.

Zu Buchstabe b

Bislang fehlt in § 24 jede Aussage zur Frage der Verteilung der Kosten der Aufnahme dieses Personenkreises. Die ge-

troffene Regelung ermöglicht eine gemeinsame Vereinbarung der jeweiligen Kostenanteile zwischen Bund und Ländern. Sofern eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, sind die Kosten je zur Hälfte von Bund und Ländern zu tragen.

Zu Buchstabe c

Nachdem, anders als bei der bisherigen Regelung des § 32a AuslG, die Entscheidung über das „ob“ einer Aufnahme von Flüchtlingen nicht mehr in der Hand der obersten Landesbehörden liegt, sondern vom Rat der Europäischen Union getroffen wird, wird zur Klarstellung ausdrücklich geregelt, dass in diesem Fall eine Verteilung unter den Ländern stattfindet.

Zu Buchstabe d

Zur Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten (mit aufschiebender Wirkung von Widerspruch und Klage) ist die Wohnortfestlegung – wie in § 32a Abs. 5 AuslG – kraft Gesetzes vorzusehen statt durch eine isoliert anfechtbare ausländerbehördliche Auflage. Die darüber hinaus gehende Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis durch Auflage räumlich zu beschränken, bleibt gemäß § 12 Abs. 3 erhalten.

16. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 25 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „seines Geschlechts,“ zu streichen.

bb) In Satz 2 sind die Wörter „sowie § 60 Abs. 1 Sätze 3 bis 5“ zu streichen und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ zu ersetzen.

b) § 60 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „seines Geschlechts,“ zu streichen.

bb) Die Sätze 3 bis 5 sind zu streichen.

Begründung

Bei nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung besteht keine Schutzlücke. Schutz kann hinreichend auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz gewährt werden. Jegliche Aufwertung einzelner Flüchtlingsgruppen gegenüber dem bisherigen Rechtsstand ist ein verfehltes Signal, das in den Herkunftsländern der Asylbewerber nur so verstanden werden kann, dass ein Aufenthaltsrecht in Deutschland leichter als bisher zu erlangen ist. Mit dem Ziel einer Bekämpfung des Asylmißbrauchs und der Begrenzung und Steuerung der Zuwanderung ist dies unvereinbar.

17. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 Satz 2 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 § 25 ist in Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Ausreise oder eine Abschiebung in einen anderen Staat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.“

Begründung

Es besteht keine Veranlassung Ausländern aus Gründen der politischen Verfolgung in Deutschland ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, wenn in zumutbarer Weise in einem anderen Staat ein Aufenthalt begründet werden kann. Dies entspricht auch der Regelung des Absatzes 3.

18. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

In Artikel 1 § 25 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 bis 7 vorliegen. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Ausreise oder eine Abschiebung in einen anderen Staat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Eine Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn der Ausländer die Gründe für das Verbot der Abschiebung selbst zu vertreten hat, weil er im Bundesgebiet nicht nur vereinzelt oder geringfügige Straftaten begangen hat. Gleiches gilt, wenn er nach seiner Einreise Gründe für das Verbot der Abschiebung selbst herbeigeführt, die Aufenthaltsbeendigung in vorwerfbarer Weise hinausgezögert oder vereitelt hat oder sein Handeln in sonstiger Weise rechtsmissbräuchlich ist.“

Begründung

Auch bei Personen, bei denen Abschiebehindernisse verschiedenster Art bestehen, ist es nicht geboten die Gewährung eines Aufenthaltstitels zum Regelfall zu machen, von dem nur ausnahmsweise in eng begrenzten Sonderfällen abgewichen werden kann. Insbesondere in Fällen ungeklärter Identität, die von ihrer Zahl her von erheblicher Bedeutung sind, erscheint es nicht sachgerecht, eine förmliche Aufenthaltserlaubnis zuzuerkennen, da die Unsicherheit bezüglich der Identität regelmäßig auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruht. Entsprechendes gilt für die Frage der Sozialhilfebedürftigkeit.

In Fällen in denen eine Aufenthaltsnahme in einem anderen Staat möglich wäre, besteht kein Anlass ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu gewähren. Auch Straftätern sollte grundsätzlich keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Gleiches gilt bei Vorliegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens, gleichgültig in welcher konkreten Ausgestaltung.

Darüber hinaus ist jede Rechtsänderung zu vermeiden, die in den Herkunftsländern von Asylbewerbern so verstanden wird, dass Deutschland die Möglichkeiten für eine Zuwanderung erweitert.

19. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 4 und 5 AufenthG)

Artikel 1 § 25 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn

- der Ausländer die Gründe zu vertreten hat,
- der Ausländer im Bundesgebiet nicht nur vereinzelt oder geringfügige Straftaten begangen hat, oder

- die Antragstellung im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 rechtsmissbräuchlich ist.“

bb) Dem Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht verlängert werden, wenn

- der Ausländer die Gründe für das Vorliegen der außergewöhnlichen Härte zu vertreten hat,
- der Ausländer im Bundesgebiet nicht nur vereinzelt oder geringfügige Straftaten begangen hat, oder
- die Antragstellung im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 rechtsmissbräuchlich ist.“

b) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis“ das Wort „nur“ und nach den Wörtern „unmöglich ist“ die Wörter „, und mit einem Wegfall der Gründe in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist“ einzufügen.

bb) In Satz 2 sind nach dem Wort „täuscht“ das Wort „oder“ zu streichen und nach den Wörtern „nicht erfüllt“ die Wörter „, im Bundesgebiet nicht nur vereinzelt oder geringfügige Straftaten begangen hat oder die Antragstellung im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 rechtsmissbräuchlich ist“ einzufügen.

Begründung

Mit den Änderungen soll klargestellt werden, dass Personen, die die Gründe für den fortdauernden Aufenthalt selbst zu vertreten haben, kein Aufenthaltsrecht gewährt wird. Damit soll einem gezielten Herbeiführen solcher Gründe bereits im Ansatz entgegengetreten werden. Insbesondere soll Straftätern und Personen, die rechtsmissbräuchlich Anträge auf weiteren Aufenthalt stellen kein Aufenthaltsrecht gewährt werden. Es wird damit auch ein allgemeiner Rechtsgedanke hervorgehoben, der auch im Ausländerrecht Gültigkeit hat: Rechtsmissbrauch steht der Inanspruchnahme von Rechten entgegen.

Es bedarf darüber hinaus in Absatz 5 der Klarstellung, dass vollziehbar Ausreisepflichtigen eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden kann, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Für vollziehbar Ausreisepflichtige muss eine Anwendbarkeit des Absatzes 4 zweifelsfrei ausgeschlossen sein, weil vollziehbar Ausreisepflichtige sonst regelmäßig „dringende humanitäre oder persönliche Gründe“ für sich in Anspruch nehmen und zumindest in Verfahren zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes geltend machen könnten, die ihre „vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern“. Insbesondere die Bemühungen um eine Beschleunigung der Asylverfahren würden konterkariert, wenn sich nach vollziehbar negativem Abschluss des Asylverfahrens ein weiterer Instanzenzug zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 anschließen könnte.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf Grund tatsächlicher Ausreisehindernisse darf darüber hinaus erst in Betracht kommen, wenn in absehbarer Zeit mit einem Wegfall der Hindernisse nicht zu rechnen ist.

20. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 1 AufenthG)

In Artikel 1 § 26 ist in Absatz 1 nach dem Wort „werden“ folgender Satzteil einzufügen:

„, in den Fällen des § 25 Abs. 4 und 5 jedoch für längstens sechs Monate, solange sich der Ausländer noch nicht mindestens drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält“

Begründung

Da die Aufenthaltsgewährung in diesen Fällen vorübergehender Natur ist, kann nur ein kurzfristiger Aufenthaltstitel in Betracht kommen, um frühzeitigen Verfestigungstendenzen entgegenzuwirken. Erst wenn sich auf Grund längeren rechtmäßigen Aufenthalts außerhalb eines Asylverfahrens gezeigt hat, dass die Prognose eines nur vorübergehenden Aufenthalts unrichtig war, kommt ein Aufenthaltstitel mit längerer Gültigkeitsdauer in Betracht.

21. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 3 AufenthG)

In Artikel 1 § 26 sind in Absatz 3 die Wörter „ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn“ durch die Wörter „kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und“ zu ersetzen.

Begründung

Der Gewährung einer Niederlassungserlaubnis für politisch Verfolgte nach drei Jahren sollte lediglich als Ermessensanspruch ausgestaltet werden, um etwa in Fällen in denen sich nach drei Jahren eine Änderung der Umstände abzeichnet, flexibel reagieren zu können und nicht vorzeitig eine nicht mehr erforderliche Niederlassungserlaubnis sehenden Auges erteilen zu müssen.

Der Aufenthaltstitel der Niederlassungserlaubnis soll auch bei politisch Verfolgten generell nur unter dem Gesichtspunkt einer bereits erfolgreichen Integration gewährt werden. In § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 9 sind die Grundvoraussetzungen hierfür bereits gesetzlich festgelegt. Es besteht keine Veranlassung nicht integrierten politisch Verfolgten ein Daueraufenthaltsrecht zu gewähren. Die Möglichkeit der Gewährung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis ist ausreichend, um politisch Verfolgten hinreichenden Schutz zu gewähren.

22. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 26 Abs. 4 sind in Satz 2 das Wort „wird“ durch das Wort „kann“ zu ersetzen und nach dem Wort „angerechnet“ das Wort „werden“ einzufügen.

Begründung

Eine Anrechnung der Zeiten des Asylverfahrens für die Erteilung eines Daueraufenthaltsrechts bedarf der wertenden Betrachtung des Einzelfalls insbesondere im Hinblick auf Verfahrensverzögerungen, die dem Ausländer zuzurechnen sind. Solche selbst herbeigeführten Verzögerungen dürfen nicht zu einer vorzeitigen Erteilung eines Aufenthaltsrechts führen.

23. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 27 Abs. 3 sind in Satz 2 nach dem Wort „kann“ die Wörter „beim Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach diesem Gesetz“ einzufügen.

Begründung

Die Regelung in § 27 Abs. 3, wonach ein Hinwegsehen über den Regelversagungsgrund „Vorliegen eines Ausweisungsgrundes“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) beim Familiennachzug stets im Ermessenswege möglich ist, ist zu weitgehend. Nach geltendem Recht ist dies zu Recht nur bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs möglich. Eine entsprechende Regelung war im Übrigen auch im Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern nicht enthalten.

24. Zu Artikel 1 (§ 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 28 Abs. 1 ist in Satz 2 die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ zu ersetzen.

Begründung

Beim Familiennachzug zu Deutschen wird entsprechend § 28 Abs. 1 Satz 1 auf die Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) verzichtet. Es ist nicht verständlich, warum beim nichtsorgeberechtigten Elternteil (gegenüber dem sorgeberechtigten Elternteil) darüber hinaus auch auf die weitere Regelerteilungsvoraussetzung des Nichtvorliegens eines Ausweisungsgrund (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) verzichtet werden soll.

25. Zu Artikel 1 (§ 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 § 28 Abs. 2 sind in Satz 1 die Wörter „sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann“ durch die Wörter „über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt“ zu ersetzen.

Begründung

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind eine zentrale Voraussetzung für die Integration. Soweit es um die Frage der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geht, kann es daher auch bei Familienangehörigen von Deutschen unter Integrationsgesichtspunkten nicht ausreichen, dass sich die Betroffenen lediglich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass auch für die Einbeziehung von Familienangehörigen in Aufnahmebescheide für Spätaussiedler ausreichende Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden.

26. Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 3 Satz 2 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 § 29 Abs. 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„In den Fällen des § 25 Abs. 3 darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind zudem die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn die Ehe zum Zeitpunkt der Einreise bereits bestanden hat, andernfalls erst nach einer Wartezeit von 2 Jahren, gerechnet ab der bestands- oder rechtskräftigen Zuerkennung des Abschiebungsschutzes.“

Begründung

Der Familiennachzug zu vollziehbar Ausreisepflichtigen, die sich auf ein Abschiebungshindernis (Folter, erniedrigende Behandlung, Todesstrafe, konkrete Gefahr für Leib und Leben – Fälle des § 25 Abs. 3) berufen und künftig statt einer Duldung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, führt zu einer massiven Erhöhung des Familiennachzugs. § 29 Abs. 3 knüpft den Anspruch zwar an das Vorliegen völkerrechtlicher oder humanitärer Gründe oder die Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland. In der amtlichen Begründung ist jedoch bereits der Weg vorgezeigt, den die Auslegung des Begriffs „humanitäre Gründe“ in der Verwaltungspraxis nehmen wird. Danach sollen humanitäre Gründe dann zu bejahen sein, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland möglich ist. In aller Regel ist den Personen eine Rückkehr in ihr Heimatland nicht zuzumuten, es sei denn, der Ehegatte stammt aus einem anderen Staat, der zur Aufnahme beider Ehegatten bereit ist.

Die Forderung, den Familiennachzug an eine bestehende Ehe bzw. andernfalls an eine Wartezeit zu knüpfen, ist daher gerechtfertigt.

27. Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Absatz 2 AufenthG)

Artikel 1 § 30 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind in Nummer 3 das Wort „oder“ durch einen Punkt zu ersetzen und die Nummer 4 zu streichen.
- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:
- „(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird. In besonderen Fällen kann von diesen Voraussetzungen abgesehen werden.“

Begründung**Zu Buchstabe a**

Ein Rechtsanspruch für Ehegatten von Ausländern, die sich von vornherein nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten, ist nicht gerechtfertigt und führt dazu, dass der Ausländer, ist sein Aufenthaltszweck erfüllt, möglicherweise wiederum einen Anspruch auf Familiennachzug zu dem selbst erst im Familiennachzug eingereisten Ehegatten erwirbt.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Änderung des Absatz 2 trägt der Begründung zum jetzigen Absatz 2 Rechnung.

28. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 1 und Absatz 2 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 31 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 1 sind die Wörter „seit mindestens zwei“ durch die Wörter „seit mindestens vier“ zu ersetzen.

bb) Nach den Wörtern „im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis“ ist die Angabe „nach §§ 18, 21, 25 Abs. 1 und 2, 35, 37 und 38“ einzufügen.

- b) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „vierjährigen“ zu ersetzen.

Begründung**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb**

Der Gesetzentwurf ist zu weitgehend. Er orientiert sich zwar an der bisherigen Regelung des § 19 AuslG, lässt jedoch die sich aus der Umstrukturierung des geltenden Ausländergesetzes von vier auf zwei Aufenthaltstitel ergebenden Folgen völlig unberücksichtigt. Insoweit sollte sich der Erwerb eines eigenständiges Aufenthaltsrecht im Falle des Scheiterns der Ehe wie bisher auf die Fälle beschränken, in denen der Aufenthaltstitel grundsätzlich auf Dauer angelegt ist. Erweitert werden sollte die bisherige Regelung lediglich um die Fälle des sog. kleinen Asyls.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b

Die in Gesetzentwurf für die Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts vorgesehene zweijährige Ehebestandszeit ist zu kurz bemessen. Um Missbrauchsfälle insbesondere in der Form der Scheinehe zu reduzieren, sehen die Änderungen daher – wie bereits die Rechtslage vor der Änderung des § 19 AuslG mit dem Gesetz zur Änderung des Ausländergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGBl. I S. 742) – das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft in Bundesgebiet von vier Jahre vor.

29. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Absatz 2, 3, 4 und § 102 Abs. 3 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 32 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
- aaa) In Nummer 2 sind die Wörter „eine Niederlassungserlaubnis nach §§ 19, 20 oder 26 Abs. 3 besitzt oder“ durch die Wörter „einen Aufenthaltstitel nach § 19 besitzt.“ zu ersetzen.
- bbb) Nummer 3 ist zu streichen.
- bb) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:
- „(2) Dem minderjährigen ledigen Kind eines sonstigen Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn
1. beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen und das Kind seinen Lebensmittelpunkt zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegt oder
 2. das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
- cc) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:
- „(3) Im Übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. das Kind die deutsche Sprache beherrscht und gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann oder
2. es auf Grund der Umstände des Einzelfalles zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist; dabei kann die Überschreitung der Altersgrenze für sich allein nicht eine besondere Härte begründen.“

dd) Absatz 4 ist zu streichen.

b) § 102 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Bereits im Referentenentwurf war nicht die allgemeine Herabsetzung des Kindernachzugsalters vorgesehen. In § 32 Abs. 2 war ein Nachzugsalter von höchstens 12 Jahren normiert. Kinder von Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzen sowie Kinder von Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte sowie als Personen, die das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben, innehaben, waren jedoch schon im Referentenentwurf von der Absenkung ausgenommen. Das Nachzugsalter war über das geltende Recht hinaus auf die Volljährigkeit angehoben. In weiteren Fällen konnte im Ermessenswege über die Altersgrenze hinweg gesehen werden, so dass von Anfang an nicht damit zu rechnen war, dass sich die Absenkung des Nachzugsalters in der Praxis nennenswert auswirken würde.

Im Regierungsentwurf wurde nicht nur die Altersgrenze von 12 auf 14 Jahre heraufgesetzt, sondern es wurden zudem minderjährige Kinder mit ausreichenden Sprachkenntnissen generell von der 14-Jahres-Grenze ausgenommen.

Das in der Begründung genannte Ziel, dass durch Begrenzung des Nachzugsalters auf 14 Jahre der gesteigerten Integrationsfähigkeit im früheren Lebensalter Rechnung getragen, die Integration nach Möglichkeit im Familienverband erfolgen und der notwendige Bildungs- und Spracherwerb durch das schulische Angebot gewährleistet werden soll, wird verfehlt. Die meisten ausländischen Kinder haben im Alter von 14 Jahren ihre Schulpflicht bereits im Ausland hinter sich gebracht und stehen in diesem Alter beim Einstieg in das deutsche Schulwesen oftmals vor unüberwindlichen Schwierigkeiten. Um die Integrationschancen nachgezogener Kinder wirklich zu fördern, muss das Nachzugsalter auf 10 Jahre begrenzt werden, dies um so mehr, als der spätere Nachzug nach der vorgeschlagenen Regelung in besonderen Fällen entsprechend der geltenden Rechtslage nicht ausgeschlossen wird. Zum Wohle der Wahrung von Integrationschancen für ausländische Kinder ist auch die Verantwortung der ausländischen Eltern und Elternteile gefordert.

Zu Buchstabe b

Auch die in § 102 Abs. 3 des Regierungsentwurfs vorgesehene Übergangsregelung wird als zu weitgehend empfunden. Der Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2003 ist ausreichend, damit sich die Betroffenen in ihrer Lebensplanung an die Rechtsänderung

beim Kindernachzug einstellen können. Im Übrigen dürfte eine Übergangsregelung, die über einen Zeitraum von bis zu 16 Jahren Anwendung finden müsste, die ausländerbehördliche Praxis unverhältnismäßig erschweren.

30. Zu Artikel 1 (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3, Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 35 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 sind die Wörter „der Ausländer“ durch das Wort „er“ zu ersetzen.

bb) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„seinen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln bestreiten kann oder sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.“

b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist in Nummer 2 die Zahl „180“ durch die Zahl „90“ zu ersetzen.

bb) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

§ 35 Abs. 1 Satz 2 gilt nur für volljährige Ausländer, die als Minderjährige eingereist sind. Die Worte „der Ausländer“ verleiten zu Missverständnissen.

Die vorgesehene vereinfachte Sicherung des Lebensunterhalts bei Volljährigen würde (abgesehen von den Ausbildungsfällen) den Rechtsanspruch auf die Aufenthaltsverfestigung auch dann gewähren, wenn der Ausländer nicht erwerbstätig ist oder nicht sein kann, (z. B. mangels Vermittlung) oder gar nicht sein will. Die Lebensunterhaltssicherung durch Unterhaltsleistungen oder durch Dritte würde ausreichen. Dies kann im Hinblick auf die gewünschte Integration nicht hingenommen werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Es ist sachlich gerechtfertigt, höhere Anforderungen an die Integrationsbereitschaft der Zugewanderten als Voraussetzung einer auf Dauer angelegten Aufenthaltsverfestigung zu fordern. Die Integrationsbereitschaft zeigt sich nicht zuletzt auch in der Bereitschaft, grundsätzlich hier bestehende Gesetze zu achten und straffrei zu leben. Der mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis verstärkte Schutz vor Ausweisung ist bei Personen, die in nicht unerheblicher Weise strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, nicht gerechtfertigt. Dabei sollen strafrechtliche Verurteilungen zu sog. Bagatelldelikten nach wie vor nicht grundsätzlich zum Ausschluss der Aufenthaltsverfestigung führen. Der Maßstab muss aber so gewählt werden, dass Ausländer, denen insbesondere nach wiederholter Begehung von Straftaten ein nicht unerheblicher Schuldvorwurf gemacht werden kann, vom besonderen Ausweisungsschutz des § 56 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes ausgeschlossen sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Absenkung der tolerierbaren Strafhöhen geboten.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Vor diesem Hintergrund ist es erst recht nicht nachvollziehbar, warum auch bei Fehlen dieser Voraussetzungen eine positive Ermessensentscheidung ermöglicht werden soll, dadurch wird die integrationspolitische Zielsetzung unterlaufen. In atypischen Fällen ist die schon bisher bestehende Möglichkeit, zunächst lediglich die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern, völlig ausreichend.

31. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 1 Satz 3 – neu – und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 – neu – und Nr. 2 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 ist § 39 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 17a gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben,“

„2. für die Beschäftigung deutsche ... (weiter wie Regierungsentwurf Nummer 1 Buchstabe b ... zur Verfügung stehen,“.

bb) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung**Zu Buchstabe a**

Die Verweisung auf § 17a (neu) soll sicherstellen, dass die allgemeinen Grundsätze für die Arbeitsmigration von der Bundesanstalt für Arbeit beachtet werden.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Rechtszustand (vgl. § 285 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB III) trägt dem Anliegen, eine sorgfältige Arbeitsmarktprüfung zu gewährleisten, Rechnung. Eine Übertragung der Arbeitsmarktbeurteilung auf den Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes ist nicht erforderlich und sie ist auch nicht gerechtfertigt. Durch die gröbere Betrachtung von Berufsgruppen und Wirtschaftszweigen kann die einzelfallabhängige Arbeitsmarktprüfung nicht mehr erfolgen. Dies widerspricht dem vorrangigen Ziel, die Arbeitslosigkeit abzubauen.

32. Zu Artikel 1 (§ 43 Abs. 3 AufenthG)

In Artikel 1 § 43 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Der Integrationskurs umfasst einen Basissprachkurs von 600 Unterrichtsstunden sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland von bis zu dreißig Unterrichtsstunden. Jugendliche Ausländer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erhalten nach erfolgreichem Besuch des Basissprachkurses noch eine Aufbauförderung von weiteren 300 Unterrichtsstunden. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine vom Sprachkursträger auszustellende Bescheinigung nachgewiesen. Soweit erforderlich, soll der Integrationskurs durch eine sozialpädagogische Be-

treuung sowie durch Kinderbetreuungsangebote ergänzt werden. Für teilnahmeberechtigte und -verpflichtete Ausländer (§§ 44, 45), werden der Basissprachkurs, der Aufbau Sprachkurs für Jugendliche und der Orientierungskurs vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen. Der Integrationskurs kann durch weitere Maßnahmen der Länder ergänzt werden.“

Begründung

Der Bund fördert bislang Sprachkurse für Spätaussiedler, anerkannte Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge mit einer Dauer von sechs bis zwölf Monaten (900 bis 2000 Unterrichtsstunden) sowie für ausländische Arbeitnehmer aus den EU-Mitgliedsstaaten, der Türkei, dem früheren Jugoslawien, Marokko und Tunesien, Südkorea und den Philippinen bzw. für ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer aus Angola, Mosambik und Vietnam mit einer zeitlich unbegrenzten Kursdauer.

Um die Sprachkursförderung zu vereinheitlichen, hat die Bundesregierung am 12. Oktober 2000 beschlossen, alle Fördersysteme zu einem Gesamtsprachkonzept zusammenzuführen. Zu den Eckpunkten des Gesamtsprachkonzeptes gehörten:

- ein Basissprachkurs über 600 Unterrichtsstunden für alle Zuwanderinnen und Zuwanderer mit einem auf Dauer angelegtem Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland sowie
- ein Aufbau Sprachkurs für jugendlichen Zuwanderer bis 27 Jahre über 300 Unterrichtsstunden bzw.
- ein Aufbau Sprachkurs für erwachsene Zuwanderer mit einem Förderanspruch nach §§ 419 SGB III über 300 Unterrichtsstunden.

Statt das weitreichend abgestimmte Gesamtsprachkonzept in den Entwurf des Zuwanderungsgesetzes zu übernehmen, wurden mit den Regelungen des § 43 AufenthG-E, der Änderung des § 9 Abs. 1 BVFG und der Streichung des § 420 Abs. 3 SGB III erneut zwei Sprachkursfördersysteme geschaffen:

- für Ausländer nach den Regelungen des AufenthG-E und
- für Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge nach § 7 Abs. 2 BVFG nach den Regelungen des BVFG.

Auch inhaltlich wurde vom Gesamtsprachkonzept abgewichen. Als notwendige Basisförderung werden nur noch 300 Unterrichtsstunden definiert. Schon mit dem Gesamtsprachkonzept wurde der Förderumfang im Vergleich zu den bisherigen Sprachkursfördersystemen bereits erheblich reduziert. Eine weitere Reduzierung der sprachlichen Erstförderung ist integrationspolitisch nicht sinnvoll.

Die Finanzierung der erforderlichen Aufbauförderung von weiteren 300 Unterrichtsstunden sollen nunmehr die Länder übernehmen. Damit zieht sich der Bund bei folgenden Personengruppen aus seiner bisherigen Förderung finanziell:

- vollständig zurück
- für Ausländer, die bei Inkrafttreten des AufenthG-E bereits in Deutschland leben (bisher Förderung eines

- vollständig bundesfinanzierten Sprachkurses aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bei Herkunft aus der Türkei, dem früheren Jugoslawien, Marokko und Tunesien, Südkorea und den Philippinen bzw. für ehemalige DDR-Vertragsarbeiter aus Angola, Mosambik und Vietnam)
- für in Deutschland lebende oder zukünftig hier niederlassende Bürger der europäischen Mitgliedstaaten (bislang Förderung eines vollständig bundesfinanzierten Sprachkurses aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung)
 - zur Hälfte zurück bei:
 - anerkannten Asylberechtigten
(bislang Anspruch auf vollständig bundesfinanzierten Sprachkurs nach § 420 SGB III oder RL-GF-SB)
 - Kontingentflüchtlingen
(bislang Anspruch auf vollständig bundesfinanzierten Sprachkurs nach § 420 SGB III oder RL-GF-SB)
 - Familienangehörige des Spätaussiedlers, die gemeinsam mit dem Spätaussiedler eintreffen, ohne die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BVFG zu erfüllen
(bislang zumindest bei unter 27-jährigen Förderung eines vollständig bundesfinanzierten Sprachkurses über RL-GF-SB)
 - Ausländer aus der Türkei, dem früheren Jugoslawien, Marokko und Tunesien, Südkorea und den Philippinen bzw. für ehemalige DDR-Vertragsarbeiter aus Angola, Mosambik und Vietnam
(bislang Förderung eines vollständig bundesfinanzierten Sprachkurses aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung)

Da Integration eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen ist, kann dieser Rückzug des Bundes bei gleichzeitiger Kostenverpflichtung der Länder nicht hingenommen werden. Der Bund lässt dabei außer Acht, dass die Länder und Kommunen schon heute die Hauptlast der Integrationskosten tragen (Süßmuth-Bericht: Bund 1 300 Millionen Mark, Länder 3 300 Millionen Mark, Kommunen nicht beziffert).

Der Änderungsvorschlag stellt die bisherige Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern wieder her. Außerdem werden für die sprachliche Erstförderung 600 Unterrichtsstunden als notwendig definiert. Für jugendliche Zuwanderer ist ein Umfang von mindestens 900 Stunden Sprachförderung vorgesehen, da die Integration in den Ausbildungsmarkt höhere Sprachfertigkeiten verlangt als die in den Arbeitsmarkt. Hier sollte nicht hinter den Konsens der Bundesregierung zum neuen Gesamtsprachkonzept zurückgefallen werden.

33. Zu Artikel 1 (§ 43 Abs. 3a – neu – und Absatz 4 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 43 wie folgt zu ändern:

- a) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 3a einzufügen:
- „(3a) Der an Integrationsmaßnahmen teilnehmende Ausländer kann zu einem angemessenen Kostenbeitrag

herangezogen werden. Zu dem Kostenbeitrag können auch herangezogen werden:

1. der Arbeitgeber des Ausländers, dem eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken erteilt worden ist (§ 18),
 2. der Familienangehörige des Ausländers, zu dem der Ausländer nachgezogen ist (§§ 28, 29, 30, 32 oder 36),
 3. derjenige, der sich nach § 68 zur Haftung für den Lebensunterhalt des Ausländers verpflichtet hat.“
- b) In Absatz 4 sind nach den Wörtern „die Teilnahme“ die Wörter „und die Kostenbeitragspflicht nach Absatz 3a“ einzufügen.

Begründung

Aus der Begründung des Regierungsentwurfes (S. 136) lässt sich entnehmen, dass eine Kostenbeteiligung der Teilnehmer an den Kosten der Integrationskurse beabsichtigt ist. Dies ist angesichts des erheblichen Kostenmehrbedarfs, der insbesondere bei den Ländern entstehen wird, unerlässlich. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss die gesetzliche Regelung dies ausdrücklich vorsehen. Insbesondere in den Fällen, in denen ein Anspruch auf Teilnahme besteht, könnte andernfalls die Erhebung eines Kostenbeitrags am Fehlen einer ausreichenden Rechtsgrundlage scheitern. Allein der Umkehrschluss zu dem in Artikel 6 Nr. 3 für die Spätaussiedler ausdrücklich festgeschriebenen Anspruch auf kostenlose Teilnahme genügt nicht.

34. Zu Artikel 1 (§ 44 Abs. 1 Satz 4 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 § 44 Abs. 1 ist nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

„Ausgenommen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen.“

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung ist zur Abgrenzung der Zuständigkeiten des Bundes und der Länder notwendig. Die klare Trennung der Zielgruppen für die Integrations Sprachkurse (zum Beispiel Erwachsene für den Arbeitsmarkt, junge Erwachsene mit einem anerkannten Schulabschluss) auf der einen Seite und für die schulische Integration in Zuständigkeit der Kultusministerien (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) auf der anderen Seite ist unabdingbar.

Ein Integrations Sprachkurs bei einem Sprachkursträger stellt zudem keine wirksame Vorbereitung auf eine schulische oder weiterführende Bildungslaufbahn dar, da diese sprachliche Förderung den schulischen Anforderungen (zum Beispiel hinsichtlich Fachsprache) nicht gerecht wird. Sachgerecht und notwendig ist im schulischen Bereich ausschließlich eine systematische Förderung in der Zweitsprache Deutsch in Verbindung mit dem Fach- und Regelunterricht.

Eine zeitliche Verzögerung von Bildungslaufbahnen durch ein vorheriges Absolvieren von Integrations Sprachkursen führt zusätzlich zu Bildungsbenachteiligungen, da die Erlan-

gung bestimmter Bildungsabschlüsse an Altersgrenzen gebunden ist.

Notwendig ist diese Differenzierung auch für die Ermittlung der Integrationskosten. Für die Länder ergeben sich für die schulische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Bedarf an zusätzlichen Finanzmitteln, insbesondere für Lehrerstellen. Diese Mittel müssen in die Integrationskosten einfließen und gegebenenfalls durch den Bund refinanziert werden.

35. Zu Artikel 1 (§ 48 Abs. 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 48 sind in Absatz 2 die Wörter „ist (Ausweisersatz)“ durch die Wörter „und als Ausweisersatz bezeichnet ist“ zu ersetzen.

Begründung

Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass die Bescheinigung nach § 48 Abs. 2 von der Bescheinigung nach § 60a Abs. 2 zu unterscheiden ist. Nur erstere lässt eine etwaige Strafbarkeit im Rahmen des § 95 entfallen. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird gefordert dass die Bescheinigung nach § 48 die ausdrückliche Bezeichnung „Ausweisersatz“ enthält.

36. Zu Artikel 1 (§ 48 Abs. 2 Satz 3 – neu –, § 49 Abs. 8, § 71 Abs. 4 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 48 Abs. 2 sind nach Satz 2 folgende Sätze anzufügen:

„Kommt der Ausländer seiner Verpflichtung nach Satz 2 nicht nach und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass er im Besitz solcher Unterlagen ist, können er und die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden. Der Ausländer hat die Maßnahme zu dulden.“

b) § 49 Abs. 8 ist zu streichen.

c) In § 71 Abs. 4 ist die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§§ 48 und 49“ zu ersetzen.

Begründung

Die Einschränkung der Durchsuchungsmöglichkeit bei Verletzung der Pflicht, bei der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und entsprechende Urkunden auszuhändigen, auf Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und deren Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt, ist nicht gerechtfertigt (§ 49 Abs. 8). Sie wird häufig zu spät einsetzen. Steht die Abschiebung bevor, sind meist bereits alle Urkunden vernichtet. Entsprechende Dokumente müssen schon frühzeitig sichergestellt werden können. Die Durchsuchung muss daher immer möglich sein, wenn der Ausländer nicht im Besitz eines Identitätspapiers ist, seine Mitwirkungspflicht verletzt und ein entsprechender Verdacht besteht.

37. Zu Artikel 1 (§ 49 Abs. 2, 3, 4 Satz 1 und 2 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 49 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 sind nach den Wörtern „die Person“ die Wörter „, das Lebensalter“ und nach den Wörtern „seiner Identität“ die Wörter „, seines Lebensalters“ einzufügen.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern „der Identität“ ist das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen

bb) In Nummer 5 sind die Wörter „von mehr als drei Monaten“ zu streichen

cc) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. bei der Beantragung eines Visums durch Staatsangehörige von Staaten, die nicht in der Anlage I der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes aufgeführt sind;“

c) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach den Wörtern „ähnlichen Maßnahmen“ die Wörter „einschließlich ärztlicher Altersuntersuchungen unter Anwendung von Röntgenstrahlen“ einzufügen.

bb) In Satz 2 sind das Wort „Diese“ durch die Wörter „Diese Maßnahmen“ zu ersetzen. Nach den Wörtern „vollendet haben“ ist folgender Halbsatz einzufügen:

„; Zweifel an der Richtigkeit der Altersangabe gehen zu Lasten des Ausländers.“

Begründung

Zu den Buchstaben a und c

Da in der ausländerbehördlichen Praxis in erheblichem Umfang mit offenkundig falschen Altersangaben nicht zuletzt auch über die aufenthalts- und asylverfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit getäuscht wird, sollten in die Aufzählung der Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität auch Maßnahmen zur medizinischen Altersfeststellung aufgenommen werden. Dabei wird durch die ausdrückliche Nennung der Anwendung von Röntgenstrahlen die erforderliche gesetzliche Ausnahme von den Anwendungsbeschränkungen des § 24 Röntgenverordnung geschaffen, um die für eine verlässliche Altersfeststellung gebotene Untersuchung der Handwurzelknochen sowie ggf. des Zahnstandes zu ermöglichen.

Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz stellt klar, dass bei Zweifeln, ob das 14. Lebensjahr vollendet ist, maßgeblich auf die Einschätzung der zuständigen Behörden abzustellen ist.

Zu Buchstabe b

Über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus ist klarzustellen, dass in den genannten Fällen Maßnahmen der Identitätsfeststellung und -sicherung nicht nur eine Handlungsmöglichkeit für die zuständigen Behörden darstellen, sondern eine Verpflichtung, von der nur ausnahmsweise abgesehen werden kann.

Darüber hinaus dürfen Maßnahmen der Identitätssicherung und Identitätsfeststellung bei Staaten mit Rückführungsschwierigkeiten und bei Problemstaaten nicht auf Visumsanträge für Aufenthalte über drei Monate beschränkt bleiben. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die betroffenen Personen zur Durchsetzung ihrer Ziele regelmäßig auf kurzfristige Visumsanträge ausweichen. Um ein Ausweichen des genannten Personenkreises auf Schengenvisa anderer Staaten

zu verhindern, sind entsprechende Regelungen auf europäischer Ebene umgehend herbeizuführen.

Entgegen der bisherigen Fassung muss die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen künftig den Regelfall bilden. Ausnahmen werden nur für die Angehörigen der sog. Positivstaaten, die für Kurzaufenthalte keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen, anerkannt.

38. Zu Artikel 1 (§ 49a – neu – AufenthG)

In Artikel 1 ist nach § 49 folgender § 49a einzufügen:

„§ 49 a
Nachgeholte Grenzkontrolle und sicherheitsrechtliche
Überwachung

(1) Das Bundesministerium des Innern kann aus Gründen der inneren Sicherheit und der besseren Bekämpfung der illegalen Einreise und Schleusung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an Angehörige bestimmter Staaten oder Personengruppen, die ohne Visum eingereist sind, ein Aufenthaltstitel auch bei Vorliegen eines Anspruchs erst erteilt werden darf, wenn eine hierzu ermächtigte Stelle die vor der Einreise vorgesehene Überprüfung, Befragung und Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen nachholt (nachgeholte Grenzkontrolle). Im Falle der Asylantragstellung obliegt diese Aufgabe dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

(2) In der Rechtsverordnung kann festgelegt werden, dass für die in Absatz 1 genannten Personen, bei denen besondere Sicherheitsrisiken nicht auszuschließen sind, eine sicherheitsbehördliche Überwachung angeordnet werden darf. Besondere Sicherheitsrisiken liegen insbesondere vor, wenn sich Versagungsgründe im Sinne des § 5 Abs. 4 ergeben oder die Identität oder Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist.

(3) In der Rechtsverordnung kann die sicherheitsbehördliche Überwachung auch auf sonstige Ausländer ausgedehnt werden, bei denen Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder Ausweisungsgründe nach § 55 Nr. 1 und 8, § 54 Nr. 5 bis 7 vorliegen.

(4) Soweit dies aus Gründen der inneren Sicherheit geboten ist, kann die zuständige Behörde bei Ausländern, die der sicherheitsbehördlichen Überwachung unterliegen, insbesondere

- den Aufenthalt auf den Bezirk der Ausländerbehörde oder den Aufenthaltsort beschränken,
- anordnen, dass der Ausländer in bestimmten Einrichtungen Wohnsitz zu nehmen hat,
- anordnen, dass sich der Ausländer bei einer von ihr bestimmten Stelle in regelmäßigen Abständen zu melden hat; die Verwendung von Ausweisen, auf denen die personenbezogenen Daten des Ausländers gespeichert sind, für Kontrollzwecke ist zulässig,
- die Erwerbstätigkeit untersagen, wenn sie Sicherheitsbelange beeinträchtigt.

Weitere Bedingungen und Auflagen sind zulässig. Die Vorschriften über die Abschiebungshaft bleiben unberührt.“

Begründung

Die illegale Einreise stellt ein Sicherheitsrisiko gewaltigen Ausmaßes dar, zumal inzwischen der weitaus überwiegende Teil der illegal Eingereisten über keine Identitätspapiere verfügt.

Stellt der illegal Eingereiste einen Asylantrag, so kann die aus Sicherheitsgründen gebotene Überprüfung beim BAFL durchgeführt werden. Eine immer größere Zahl illegal Eingereister vertraut darauf, nicht abgeschoben werden zu können, und stellt keinen Asylantrag, um der Verteilung zu entgehen. Zwar erfolgt in der Regel eine erkennungsdienstliche Behandlung durch die Polizei; die polizeilichen Maßnahmen dienen aber in erster Linie Zwecken der Strafverfolgung.

Die Vorschrift ermöglicht es, im Ordnungswege festzulegen, dass Angehörige bestimmter Problemstaaten oder der Unterstützung des Terrorismus verdächtiger Personengruppen sich einer gesonderten Sicherheitsüberprüfung (nachgeholte Grenzkontrolle) unterziehen müssen.

Können dabei Sicherheitsbedenken nicht ausgeräumt werden, kann eine sicherheitsbehördliche Überwachung angeordnet werden. Diese ermöglicht es ausdrücklich, eine räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde oder den Aufenthaltsort, die Wohnsitznahme in bestimmten, leichter zu kontrollierenden Einrichtungen, die regelmäßige Meldung z. B. bei Sicherheitsbehörden und das Verbot der Erwerbstätigkeit, wenn ihr Sicherheitsbelange entgegenstehen, anzuordnen, wenn dies aus Gründen der inneren Sicherheit geboten ist.

Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, dass die sicherheitsrechtliche Überwachung auf Ausländer ausgedehnt wird, bei denen bestimmte sicherheitsrelevante Versagungs- und Ausweisungsgründe vorliegen, eine Aufenthaltsbeendigung aber noch nicht möglich ist und Abschiebungshaft nicht in Betracht kommt.

39. Zu Artikel 1 (§ 53 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 53 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind die Wörter „mindestens drei Jahren“ jeweils durch die Wörter „mehr als einem Jahr“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 sind die Wörter „zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr oder“ zu streichen.

Begründung

Ein Ausländer der zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde stellt eine Bedrohung für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik dar und muss zwingend ausgewiesen werden. Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass bei einer höheren Freiheitsstrafe nicht mehr zu erwarten ist, dass sich der Verurteilte bereits die Verurteilung als solche zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Der Gesetzentwurf greift diese Wertung nicht uneingeschränkt auf, in dem sie in § 53 Nr. 1 eine zwingende Ausweisung erst bei der Verurteilung zu einer mindestens dreijährigen Freiheits- oder Jugendstrafe vorsieht. Diese Diskrepanz wird durch den Änderungsantrag ausgeglichen. Gleichzeitig erfolgt eine Harmonisierung mit dem Änderungsvorschlag zu § 60 Abs. 8 AufenthG. Dies ist

aus gesetssystematischen Gründen und im Hinblick auf die „ultima ratio“-Funktion des § 60 Abs. 8 AufenthG zwingend erforderlich.

40. Zu Artikel 1 (§ 53 Nr. 3 – neu –, § 54 Nr. 2 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 53 ist der Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. wegen Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 rechtskräftig verurteilt ist.“

b) In § 54 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Wird ein Ausländer wegen des Einschleusens von Ausländern rechtskräftig verurteilt muss im Interesse der wirksamen Bekämpfung der Schleusungskriminalität die zwingende Ausweisung und nicht nur die Ausweisung im Regelfall die Folge sein. Die zunehmende Schleusungskriminalität läuft dem Ziel einer effektiven Zuwanderungssteuerung und Zuwanderungsbegrenzung zuwider. Verurteilte Schleuser dürfen in der Bundesrepublik kein Aufenthaltsrecht genießen.

41. Zu Artikel 1 (§ 54 Nr. 1, 5 und 5a – neu – AufenthG)

In Artikel 1 ist § 54 wie folgt zu ändern:

a) Im einleitenden Satzteil ist das Wort „er“ zu streichen. Den Nummern 1 bis 4 ist jeweils das Wort „er“ voranzustellen.

b) In Nummer 1 sind die Wörter „zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren“ durch die Wörter „zu einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr“ zu ersetzen.

c) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht,“

d) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder dass er eine derartige Vereinigung unterstützt.“

Begründung

Bereits der Verdacht der Unterstützung des Terrorismus muss regelmäßig zur Ausweisung führen. Extremismus in der genannten Form muss im Rahmen einer wehrhaften Demokratie regelmäßig das Ende des Aufenthaltsrechts bedeuten. Es kann hier nicht so lange gewartet werden bis Ermittlungen im Einzelfall zweifelsfrei das genannte Fehlverhalten nachweisen können, da das mit einem solchen Zuwarten verbundene Risiko für die Gesellschaft nicht tragbar ist.

Aus diesem Grund werden erneut Formulierungen aus der gemeinsamen Bundesratsinitiative Bayerns und Niedersachsens (Bundesratsdrucksache 847/01) aufgegriffen, die einen Verdacht der Unterstützung des Terrorismus genügen lassen, und im Innenausschuss des Bundesrats eine Mehrheit gefun-

den haben. Der Begriff des Verdachts wird nicht ausdrücklich verwendet, um Einwänden zu begegnen, es handele sich um einen strafprozessualen Begriff und im Sicherheitsrecht seien anderslautende Formulierungen üblich. Die Formulierung „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ trägt diesen formalen Einwänden Rechnung, ohne in der Sache auf die Vorverlegung des Ausweisungstatbestandes zu verzichten.

Im Übrigen wird davon abgesehen, im Änderungsvorschlag zu § 54 Nr. 5 im Gegensatz zum Änderungsantrag zu § 5 Abs. 4 den Verdachtsfall zu erfassen. Insoweit genügt es jedoch, den bisherigen Ermessenstatbestand zur Regelausweisung hoch zu stufen, da in den praktisch bedeutsamen Fällen der Beteiligung an Gewalttaten, des öffentlichen Aufrufs zur Gewaltanwendung oder der Drohung mit Gewaltanwendung regelmäßig auf polizeiliche Ermittlungsergebnisse zurück gegriffen werden kann. Wegen des marginalen Unterschiedes sollte der gefundene länderübergreifende Konsens nicht aufgegeben werden.

Es stellt auch kein Problem dar, dass in diesem Punkt für die erstmalige Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung geringfügig andere Anforderungen gelten. Vielmehr ist die vorgeschlagene Lösung systemkonform, soweit sie an die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung strengere Anforderungen stellt als an die Ausweisung, die in ein bestehendes Aufenthaltsrecht eingreift.

42. Zu Artikel 1 (§ 55 Nr. 8 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 § 55 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 8 anzufügen:

„8. wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt.“

Begründung

Über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus wird eine neue Nummer 8 eingefügt.

Es ist nicht hinnehmbar, wenn menschenverachtende Terrorakte, die sich gegen die Werteordnung richten, von Ausländern, die mit den Terroristen und ihren Zielen sympathisieren, durch öffentliche Kundgabe gebilligt und damit unterstützt werden. Wer sich so verhält, missbraucht sein Gastrecht in der Bundesrepublik auf eklatante Weise und wendet sich gegen die Werteordnung und die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes. Ein solches Verhalten muss eindeutige ausländerrechtliche Sanktionen nach sich ziehen können, selbst wenn daraus im Einzelfall noch keine konkrete Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik i. S. v. § 54 Nr. 5 des Entwurfes abgeleitet werden kann und noch kein Straftatbestand nach dem StGB erfüllt ist. Durch die Begrenzung des Tatbestandes in § 55 Abs. 2 Nr. 8 auf das besonders öffentlichkeitswirksame und gefährliche Handeln in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt. Der Begriff der Versammlung geht in Anlehnung an die Straftatbestände zum Schutz des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 ff. StGB) dabei weiter als der Versammlungsbegriff des Versammlungsgesetzes. Den

jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles kann im Rahmen der Ermessensausübung Rechnung getragen werden.

43. Zu Artikel 1 (§ 60 Abs. 8 AufenthG)

In Artikel 1 § 60 ist Absatz 8 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren“ durch die Wörter „vorsätzlich begangenen Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr“ zu ersetzen.

b) Satz 2 ist durch folgende Sätze 2 und 3 zu ersetzen:

„Das Gleiche gilt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht begangen hat oder plant. Auf Absatz 1 kann sich ferner nicht berufen, wer Vereinigungen beitrifft oder unterstützt, die eine erhebliche Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen, weil sie zu entsprechenden, gegen Deutschland und seine Verbündeten gerichteten Taten aufrufen oder an diesen mitwirken.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Freiheitsstrafe, bei der nach allgemeinen Grundsätzen der Abschiebungsschutz politisch Verfolgter keine Anwendung mehr findet, wird von drei auf ein Jahr reduziert. Jede Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder schweren Vergehens hat solches Gewicht, dass der Abschiebungsschutz zurücktreten muss. Neu eingefügt werden in Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention Tatbestände, die das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 entfallen lassen. Zugleich sollen damit durch eine gesetzliche Regelung die verfassungsimmanenten Grenzen des Asylgrundrechts aufgezeigt werden (vgl. BVerwG Urteile vom 30. März 1999 – 9 C 31.98 und vom 7. Oktober 1975 – 1 C 46.69). Satz 2 lehnt sich hierbei an den Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention an. Satz 3 verdeutlicht, dass bereits die (aktive) Unterstützung von Vereinigungen diese Rechtsfolgen hat. Wegen der hier bestehenden erheblichen Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter und die hier lebende Bevölkerung dürfen die Anforderungen an den Nachweis für die Planung und Unterstützung terroristischer Taten nicht überspannt werden.

Zu Buchstabe b

Diese Formulierung entspricht weitgehend einem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 841/01 (Beschluss) –. Er wird lediglich ergänzt um Fälle bei denen eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht erfolgt, da sich auch hier die gleichen Sicherheitsrisiken ergeben.

44. Zu Artikel 1 (§ 60 Abs. 11 und § 60a – neu – AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 60 ist Absatz 11 zu streichen.

b) Nach § 60 ist folgender § 60a einzufügen:

„§ 60a Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

(2) Die Abschiebung wird in den Fällen des § 60 Abs. 2 bis 3, 5 bis 7 ausgesetzt, bis eine Rückführung möglich ist oder der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt. Dem Ausländer ist eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

(3) Absatz 2 gilt in den Fällen des § 25 Abs. 5 Satz 2 entsprechend, wenn die Ausreise des Ausländers aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.“

Begründung

Der Entwurf des neuen Zuwanderungsrechts enthält wie schon bisher das Ausländergesetz mit der Duldung eine Vorschrift über die Aussetzung der Abschiebung. Den diesbezüglichen Regelungen sollten ein eigener Paragraph gewidmet werden und sie nicht in einem Absatz 11 bei den Regelungen über Abschiebungshindernisse versteckt werden.

§ 60a Abs. 1 entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 60 Abs. 11 Satz 1 und 2.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 60 Abs. 11 Satz 3. Ergänzend zur bisherigen Fassung wird klargestellt, dass eine Aussetzung der Abschiebung nur in Betracht kommt solange eine Rückführung nicht möglich ist. Hierüber ist eine Bescheinigung zu erteilen. Diese Bescheinigung ist jedoch zu unterscheiden von einer Bescheinigung nach § 48 Abs. 2, die als Ausweisersatz gilt. Vorliegende Bescheinigung besagt nichts über die Identität des Betroffenen, insbesondere erfüllt dieser damit nicht seine ausweisrechtlichen Pflichten. Soweit er in zumutbarer Weise einen Pass erlangen kann und daher die Ausstellung eines Ausweisersatzes nach § 48 Abs. 2 ausscheidet, beseitigt die Bescheinigung vorliegenden Absatzes nicht die Strafbarkeit gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1.

Absatz 3 stellt klar, dass eine Bescheinigung auch auszustellen ist, wenn Ausreisehindernisse zu vertreten sind. Die Strafbarkeit wegen fehlender Erfüllung ausweisrechtlicher Pflichten bleibt jedoch bestehen.

45. Zu Artikel 1 (§ 61 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 61 wie folgt zu fassen:

„§ 61 Räumliche Beschränkung, Ausreiseeinrichtung

(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt. Die Ausländerbehörde kann, insbesondere für Zwecke der Ausreise, das Verlassen des Aufenthaltsbereichs gestatten.

(2) Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Ausreiseeinrichtungen zu schaffen, zu unterhalten und die Ausländer bis zum Vollzug ihrer Ausreise dort unterzubringen. Die Unterbringung kann auch in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen.

(3) Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer kann verpflichtet werden, bis zu seiner Ausreise in einer Ausreiseeinrichtung zu wohnen, insbesondere wenn

1. eine ihm gesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist,
2. Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass er seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen wird,
3. er keinen gültigen Pass besitzt ist, obwohl er in zumutbarer Weise einen Pass erlangen könnte,
4. er seiner Verpflichtung zur Mitwirkung an der Beschaffung von Heimreisedokumenten und an der Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit nicht nachkommt oder
5. er einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen, vorläufigen Verstoß gegen Strafvorschriften begangen hat.

(4) In den Ausreiseeinrichtungen soll die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden. Zu diesem Zweck kann insbesondere die Erwerbstätigkeit beschränkt oder untersagt oder die Verpflichtung, sich regelmäßig bei einer von der Ausländerbehörde zu bestimmenden Stelle zu melden, angeordnet werden. Weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere zur räumlichen Beschränkung auf den Aufenthaltsort, sind zulässig.

(5) Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer kann im Fall des Absatzes 3 Nr. 4 auf richterliche Anordnung auch in Haft genommen werden (ausländerrechtliche Beugehaft); § 62 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Begründung

Es muss über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus der Entwicklung entgegen gewirkt werden, dass immer mehr Ausreisepflichtige nicht freiwillig ausreisen und die Rückführung dadurch verhindern, dass sie über ihre Identität und Staatsangehörigkeit täuschen oder an der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht mitwirken. Zudem stellt die immer größere Zahl von ausreisepflichtigen Ausländern ungeklärter Identität ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Es kann auch nicht angehen und untergräbt die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns, wenn sich derjenige erheblich besser stellt, der die Ausreiseverpflichtung beharrlich ignoriert.

Der Aufenthalt eines vollziehbar Ausreisepflichtigen sollte Kraft Gesetzes deshalb auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt sein. Ausnahmen hiervon bedürfen einer Entscheidung durch die Ausländerbehörden.

Der Vorschlag, der sich an der Parallelvorschrift für Asylbewerber in § 44 AsylVfG orientiert, verpflichtet die Länder zur Schaffung von Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer und sieht deren Unterbringung dort vor. Es ist, was die Unterbringungssituation angeht, kein sachlicher Grund für eine Privilegierung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer gegenüber Asylsuchenden er-

sichtlich, die in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden.

Die Schaffung von Ausreiseeinrichtungen stellt einen neuen erfolgsversprechenden Ansatz dar, um bei Ausländern aus bestimmten Herkunftsstaaten den Ausreisedruck zu erhöhen und die Ausreiseverpflichtung durchzusetzen. Die Möglichkeit der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Ausreisezentren sollte ausdrücklich im Gesetz aufgenommen werden. Bei abgelehnten Asylbewerbern ist auch eine weitere Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften möglich. Der Vorschlag ermöglicht es, auch Straftäter in Ausreiseeinrichtungen unterzubringen.

Im Gegensatz zu der im Gesetzentwurf getroffenen Formulierung setzt der Vorschlag weniger darauf, die Betroffenen durch eine zielgerichtete Beratung zur freiwilligen Ausreise zu bewegen, als darauf, die Lebensumstände so zu gestalten, dass nicht der Eindruck einer langfristigen Perspektive in Deutschland entsteht und Verfestigungstendenzen entgegen gewirkt wird.

In Absatz 5 ist der Tatbestand einer Beugehaft neu mit aufzunehmen, nach dem ausreisepflichtige Ausländer auf richterliche Anordnung auch in Haft genommen werden können, wenn sie nicht im erforderlichen Maße bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten mitwirken. Die Einführung einer Beugehaft ist zur Durchsetzung der Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung erforderlich. Die alternativ vorgesehene Möglichkeit, Ausländer, die an der Passbeschaffung nicht mitwirken, zu verpflichten, in einer Ausreiseeinrichtung zu wohnen, kann die Beugehaft nicht ersetzen. Vielmehr kann eine Ausreiseeinrichtung ihren Zweck nur erfüllen, wenn dem in ihr untergebrachten Ausländer als Sanktion für die (anhaltende) fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung die Anordnung von Beugehaft droht. Als Folge des Scheiterns der Unterbringung in einer Ausreiseeinrichtung muss daher die Anordnung von Beugehaft möglich sein. Erst durch dieses Zusammenspiel wird die Ausreiseeinrichtung eine effiziente Alternative zur Abschiebungshaft.

Die Anordnung von Beugehaft ist aber auch ohne vorherige (erfolglose) Unterbringung in einer Ausreiseeinrichtung oder bei Fehlen einer solchen Einrichtung zulässig. Der Ausländer hat keinen Anspruch auf Unterbringung in einer Ausreiseeinrichtung als mildere Maßnahme gegenüber der Beugehaft. Die Entscheidung der Beantragung von Beugehaft oder der Unterbringung in einer Ausreiseeinrichtung liegt im Ermessen der Ausländerbehörde.

46. Zu Artikel 1 (§ 62 Abs. 1a – neu – und § 104 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 62 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Der Ausländer ist festzunehmen und zur Durchsetzung der Verlässenspflicht nach § 12 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Verbringungshaft), wenn die freiwillige Erfüllung der Verlässenspflicht nicht gesichert ist und anderenfalls deren Durchsetzung wesentlich erschwert oder gefährdet würde. Die Dauer der Verbringungshaft soll vier Wochen nicht überschreiten.“

- b) In § 104 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort „Abschiebungshaft“ jeweils durch die Wörter „Vorbereitungs-, Verbringungs- und Sicherungshaft“ zu ersetzen.

Als Folge ist die Überschrift anzupassen.

Begründung

Entsprechend dem Grundsatz, vollziehbar Ausreisepflichtige rechtlich nicht besser zu stellen als Asylbewerber, ist wie in § 59 Abs. 2 AsylVfG die Möglichkeit vorzusehen, die Durchsetzung räumlicher Beschränkungen bei vollziehbar Ausreisepflichtigen durch sog. Verbringungshaft sichern zu können.

47. Zu Artikel 1 (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG)

In Artikel 1 § 62 Abs. 2 Satz 1 sind in Nummer 4 nach dem Wort „er“ die Wörter „sich der Abschiebung dadurch, dass er an der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht mitgewirkt hat, oder“ einzufügen.

Begründung

Die Nichtvorlage von Passpapieren und die Verweigerung der Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten ist eine gängige Verhaltensweise, sich der Abschiebung zu entziehen. Die Rechtsprechung der Gerichte bei der Anordnung von Abschiebehaft ist in diesen Fällen uneinheitlich. Deshalb sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

48. Zu Artikel 1 (§ 66 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 66 sind in Absatz 1 nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung“ einzufügen.
- b) In § 67 sind in Absatz 1 die Wörter „und Zurückweisung“ durch die Wörter „, Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die Durchsetzung der Verlassenspflicht auf Grund räumlicher Beschränkungen – anders als die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung – kostenfrei zu stellen. Die Durchsetzung räumlicher Beschränkungen ist daher in den Katalog der Maßnahmen aufzunehmen, die eine ausländerrechtliche Kostenhaftung auslösen.

49. Zu Artikel 1 (§ 69 Abs. 5 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 69 Abs. 5 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Für die Bearbeitung (im Fall der Ablehnung) muss auch die volle Gebühr möglich sein, da der Verwaltungsaufwand bei Ablehnung häufig sogar höher als bei Vornahme der Amtshandlung ist.

50. Zu Artikel 1 (§ 72 Abs. 2 und § 79 Abs. 1 Satz 2 AufenthG), Artikel 3 Nr. 2, 16, 23, 48 (§ 1 Abs. 1, § 4 Satz 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 2, § 33 Abs. 3 Satz 3, § 34a Abs. 1 Satz 2, § 53 Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 4 Satz 1, § 72 Abs. 1, § 73a Abs. 2 Satz 1, § 83b Abs. 2 Satz 1 und § 84 Abs. 1 AsylVfG)

Artikel 1 und 3 sind wie folgt zu ändern:

- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Artikel 1 § 72 ist Absatz 2 zu streichen.

bb) In Artikel 1 § 79 Abs. 1 sind in Satz 2 die Wörter „der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7“ durch die Wörter „inlandsbezogener Voraussetzungen des § 60 Abs. 4, 5 oder 7“ zu ersetzen.

- b) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 bis 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.“

bb) Artikel 3 Nr. 16 ist wie folgt zu fassen:

„16. § 24 Abs. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.“

cc) Artikel 3 Nr. 23 ist wie folgt zu fassen:

„23. In § 33 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1, § 53 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 57 und 60 Abs. 4 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 bis 3, 5 und 7“ ersetzt.“

dd) Artikel 3 Nr. 48 ist wie folgt zu fassen:

„48. In § 4 Satz 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 34a Abs. 1 Satz 2, § 53 Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 4 Satz 1 und § 84 Abs. 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ jeweils durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 bis 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes“, in § 72 Abs. 1, § 73a Abs. 2 Satz 1 und § 83b Abs. 2 jeweils durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.“

Begründung

In der Praxis wird häufig versucht, die asylverfahrensrechtlichen Restriktionen (insbesondere die Weiterleitungsfolge) zu umgehen, in dem bei den Ausländerbehörden ausdrücklich kein Asylgesuch, sondern stattdessen ein Duldungs- oder Aufenthaltsbefugnisantrag wegen zielstaatenbezogener Abschiebungshindernisse gestellt wird. Auch diese Form der Umgehung asylverfahrensrechtlicher Restriktionen kann nicht hingenommen werden. Hinzu kommt, dass bei dem nach herrschender Meinung zugrunde zu legenden objektiven Begriff eines Asylgesuchs/-antrags die Abgrenzung zwischen nicht asylrelevanten zielstaatenbezogenen Gefahren und asylrelevantem Vorbringen in der Praxis häufig Schwierigkeiten bereitet und zwischen Bundesamt und Ausländerbehörden negative Kompetenzstreitigkeiten auslöst (vgl. zu dieser Abgrenzungsproblematik Gemeinschafts-

kommentar Rdnr. 29 zu § 53 AuslG sowie Rdnr. 61 zu § 13 AsylVfG).

Die bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. negativen Kompetenzstreitigkeiten sowie die Umgehung der asylverfahrensrechtlichen Restriktionen durch isolierte Verfahren zur Feststellung zielstaatenbezogener Abschiebungshindernisse sind durch Bündelung der Zuständigkeit bei dem für die Beurteilung von Auslandssachverhalten kompetenteren Bundesamt im Rahmen des Asylverfahrens zu beseitigen. Dies gilt um so mehr, als nunmehr im Rahmen der Prüfung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG-E auch die Fälle nichtstaatlicher Verfolgung zu berücksichtigen sind, so dass sich die Abgrenzungproblematik zu sonstigen zielstaatenbezogenen Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG-E weiter verschärft.

51. Zu Artikel 1 (§ 73 Abs. 2 Satz 2 – neu –, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 73 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 ist dem Satz 1 folgender Satz anzufügen:

„Vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind die gespeicherten personenbezogenen Daten den zuständigen Behörden der Polizei und des Verfassungsschutzes sowie den Nachrichtendiensten zu übermitteln, wenn dies zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken geboten ist.“

b) In Absatz 3 sind in Satz 1 nach den Wörtern „Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4“ die Wörter „oder Sicherheitsbedenken nach Absatz 2 Satz 2“ einzufügen.

c) In Absatz 4 sind die Wörter „Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und unter Berücksichtigung der allgemeinen Sicherheitslage“ durch die Wörter „Soweit die Sicherheitslage es erfordert, bestimmt das Bundesministerium des Innern“ zu ersetzen.

Begründung

Der Regelung stellt in Absatz 2 Satz 2 klar, dass bereits vor Erteilung der Niederlassungserlaubnis und nicht erst bei der Einbürgerung regelmäßig Anfragen bei den zuständigen Behörden der Polizei und des Verfassungsschutzes durchzuführen sind, wenn auf Grund der Staats- oder Gruppenangehörigkeit oder besonderer Umstände von einer besonderen Sicherheitsgefährdung auszugehen ist.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Übermittlungsbezugnis der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste neben den Versagungsgründen nach § 5 Abs. 4 auch auf andere Sicherheitsbedenken erstreckt.

Die Festlegung bestimmter Staaten und Personengruppen gemäß Absatz 4 hat zwingend zu erfolgen, wenn es die allgemeine Sicherheitslage erfordert. Zuständig hierfür ist das Bundesministerium des Innern.

52. Zu Artikel 1 (§ 78 Abs. 7 Satz 1, Satz 3 – neu – und Satz 4 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 § 78 ist Absatz 7 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „nach § 60 Abs. 11 und § 81 Abs. 3“ durch die Wörter „nach den §§ 48 Abs. 2, 60 Abs. 11 und 81 Abs. 3“ zu ersetzen.

b) Nach Satz 2 sind folgende Sätze einzufügen:

„Abweichend hiervon enthält die Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 zusätzlichen den Hinweis, dass der Ausländer mit ihr nicht der Passpflicht genügt. Die Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 darf im Übrigen zusätzlich auch einen Hinweis darauf enthalten, dass Personalangaben auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen.“

Begründung

Der Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 ist zu unterscheiden von der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 11. Dies muss auch in den entsprechenden Vordrucken zum Ausdruck kommen.

Es besteht ein Bedürfnis Bescheinigungsinhaber nach § 60 Abs. 11 ohne Pass oder Ausweisersatz für Kontrollzwecke mit fälschungssicheren Papieren auszustatten. Diese dürfen jedoch nicht den Eindruck erwecken, dass die Identität geklärt sei, wenn dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist und die Personalangaben lediglich auf den Angaben des Duldungsinhabers beruhen.

Im Hinblick auf die Strafbarkeit eines Aufenthalts ohne Pass oder Ausweisersatz (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) ist damit klargestellt, dass der Inhaber der Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 im Gegensatz zum Inhaber eines Ausweisersatzes nach § 60 Abs. 11 nicht der Passpflicht genügt.

53. Zu Artikel 1 (§ 82 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 82 Abs. 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Kommt der Ausländer einer Verpflichtung nach Satz 1 trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nach, kann er zur Sicherung seiner Anwesenheit während der Maßnahme auf richterliche Anordnung für vier Tage, längstens bis zur Erreichung des Zwecks in Haft genommen werden.“

Begründung

Die bisherige Regelung mit der Verweisung auf das Bundesgrenzschutzgesetz hat zu Rechtsanwendungsproblemen geführt. Mit vorliegender Fassung soll dem begegnet werden. Insbesondere ist so unmittelbar aus den ausländerrechtlichen Regelungen erkennbar, inwieweit in den genannten Fällen Haft angeordnet werden kann.

54. Zu Artikel 1 (§ 84 Abs. 1 und Absatz 1a – neu – AufenthG)

In Artikel 1 ist § 84 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist die Angabe „§§ 53, 54“ durch die Angabe „49a, 53, 54, 61“ zu ersetzen.

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Ist der Ausländer gemäß § 58 Abs. 2 vollziehbar ausreisepflichtig, findet gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.“

Begründung

Über den Vorschlag der Bundesregierung hinaus müssen Entscheidungen bei einer Unterbringung in einer Ausreiseeinrichtung und bei einer sicherheitsrechtlichen Überwachung sofort vollziehbar sein. Ein zeitlicher Aufschub der Wirksamkeit solcher Nebenbestimmungen allein durch Einlegung von Rechtsbehelfen darf nicht erzielt werden können, insbesondere im Hinblick auf die Einschränkung einer Erwerbstätigkeit.

Um dem Grundsatz zu entsprechen, vollziehbar Ausreisepflichtige rechtlich nicht besser zu stellen als Asylbewerber, ist ferner wie in § 11 AsylVfG auch in § 84 für vollziehbar Ausreisepflichtige ein Widerspruchsausschluss vorzusehen. Zugleich ist für diese Fälle die aufschiebende Wirkung der Klage auszuschließen.

Die Rechtsweggarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG bleibt über die Möglichkeiten zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO) gewahrt.

55. Zu Artikel 1 (§ 89 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)

In Artikel 1 § 89 Abs. 3 sind in Nummer 1 nach den Wörtern „erteilt worden ist“ die Wörter „sowie Zweifel an der Identität nicht bestehen“ einzufügen.

Begründung

Die Verpflichtung zur Vernichtung der nach § 49 AufenthG-E erlangten Unterlagen sollte nur dann angeordnet werden, wenn diese Unterlagen ihren Zweck erfüllt haben. Davon ist zwar in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer einen gültigen Pass erhalten hat und ihm auf dieser Grundlage ein Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Ausstellung von Pässen erfolgt aber bei bestimmten Herkunftsländern ohne eine hiesigen Maßstäben genügende Überprüfung der Identität des Antragstellers. In diesen Fällen haben die nach § 49 AufenthG-E angefertigten Unterlagen ihren Zweck noch nicht erfüllt und dürfen somit auch noch nicht vernichtet werden.

56. Zu Artikel 1 (§ 91 Abs. 2 AufenthG)

In Artikel 1 § 91 Abs. 2 sind das Wort „voraussichtlich“ zu streichen und das Wort „vernichten“ durch das Wort „sperrten“ zu ersetzen.

Begründung

Die aus dem bisherigen Recht übernommene Lösungsverpflichtung ist nicht praxistauglich. Der mit einer solchen Lösungsverpflichtung verbundene Verwaltungsaufwand ist von den Ausländerbehörden tatsächlich nicht zu bewältigen. § 20 Abs. 3 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz lässt zwar die Ersetzung einer Datenlöschung durch eine Datensperre zu, wenn die Löschung mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Dies sollte aus Gründen der Rechtsklarheit aber bereits in die ausländerrechtliche Regelung aufgenommen werden. Die Frist für die Sperrung der Daten könnte von den Ausländerbehörden bereits bei der erstmaligen Verarbeitung einer solchen Mitteilung nach § 87 Abs. 1 vermerkt werden. Die Betroffenen würden hierdurch besser vor einer unzulässigen Datenverarbeitung geschützt als dies bisher der Fall ist.

57. Zu Artikel 1 (§ 95 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG)

In Artikel 1 § 95 Abs. 1 sind in Nummer 6 nach dem Wort „Staatsangehörigkeit“ die Wörter „oder sein Lebensalter“ einzufügen.

Begründung

In der ausländerbehördlichen Praxis wird in erheblichem Umfang nicht nur über die Identität oder die Staatsangehörigkeit, sondern auch über das Lebensalter falsche Angaben gemacht, um nicht zuletzt auch über die aufenthalts- und asylverfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit zu täuschen und sich damit u. a. einer asylverfahrensrechtlichen Weiterleitung zu entziehen. Der Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 6 sollte daher um falsche Angaben zum Lebensalter erweitert werden.

58. Zu Artikel 1 (§ 95 Abs. 1 Nr. 7a – neu – AufenthG)

In Artikel 1 § 95 ist in Absatz 1 nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

„7a. wiederholt einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 zuwider handelt,“.

Begründung

Um dem in der Begründung zu § 61 (S. 199 oben) postulierten Grundsatz zu entsprechen, vollziehbar Ausreisepflichtige rechtlich nicht besser zu stellen als Asylbewerber, ist wie in § 85 Nr. 2 AsylVfG auch in § 95 Abs. 1 der wiederholte Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung nach § 61 Abs. 1 als Straftatbestand zu verankern.

59. Zu Artikel 1 (§ 97 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG)

In Artikel 1 § 97 Abs. 2 sind in Nummer 3 nach den Wörtern „oder überlässt“ die Wörter „oder sonstige Mitwirkungshandlungen unterlässt, zu denen er gemäß § 48 Abs. 3 oder § 80 Abs. 4 verpflichtet ist, oder“ einzufügen.

Begründung

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand sollte auch sonstige Verletzungen der Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 3 umfassen, z. B. Verweigerung der Unterschrift auf Passersatzpapieranträgen, der Mitwirkung bei Botschaftsvorführung etc.

60. Zu Artikel 1 (§ 97 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)

In Artikel 1 § 97 Abs. 3 sind in Nummer 1 nach der Angabe „Abs. 4“ die Wörter „oder einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1“ einzufügen.

Begründung

Um dem in der Begründung zu § 61 (S. 199 oben) postulierten Grundsatz zu entsprechen, vollziehbar Ausreisepflichtige rechtlich nicht besser zu stellen als Asylbewerber, ist wie in § 86 Abs. 1 AsylVfG auch in § 97 der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung nach § 61 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

61. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 5 Abs. 2 AsylVfG)

Artikel 3 Nr. 4 § 5 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung

Die Weisungsungebundenheit der Einzelentscheider über Asylanträge im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG ist beizubehalten. Das Gegenmodell begründet nicht nur die politische Verantwortlichkeit des Bundesinnenministers für jede Einzelfallentscheidung, sondern setzt diese zugleich der Gefahr unmittelbarer politischer Einflussnahme aus. Die Berücksichtigung von Einzelfällen und speziellen Schicksalen Asylsuchender ist nur bei einer individuellen Überprüfung gewährleistet.

62. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 6 AsylVfG)

- a) Artikel 3 Nr. 5 wird gestrichen.
- b) Die Inhaltsübersicht unter Nummer 1 ist entsprechend anzupassen.

Begründung

Parallel zur Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider ist die Institution des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten nach § 6 AsylVfG zur Vermeidung eines ministerialfreien Raumes (BVerfGE 9, 268, 281 f.; 83, 130, 150) beizubehalten. Der Bundesbeauftragte wirkt außerdem einer Zersplitterung der Rechtsprechung in den Instanzen entgegen. Der Preis für den Entlastungseffekt – Wegfall der Beanstandungsklagen des Bundesbeauftragten gegen positive Anerkennungs- und Abschiebungsschutzentscheidungen – wäre die Abschaffung der im öffentlichen Interesse liegenden Kontrolle der Asylpraxis des Bundesamtes durch die Gerichte.

63. Zu Artikel 3 Nr. 8 (§ 11a AsylVfG)

In Artikel 3 Nr. 8 ist § 11a wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „von sechs Monaten“ durch die Wörter „von bis zu sechs Monaten“ zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:
„Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 weiterhin vor, kann die Aussetzung um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden.“

Begründung

Es ist im Gesetzestext klarzustellen, dass die Aussetzung von Entscheidungen auch für eine Dauer von weniger als sechs Monaten erfolgen kann. In der Praxis wird häufig eine kurzfristigere Aussetzung den Gegebenheiten bereits ausreichend gerecht. Auch die Voraussetzungen und der Umfang der Verlängerung sind zu präzisieren.

64. Zu Artikel 3 Nr. 10 (§ 14a AsylVfG)

In Artikel 3 Nr. 10 ist § 14a wie folgt zu fassen:

„§ 14a
Familieneinheit

(1) Mit der Asylantragstellung nach § 14 gilt ein Asylantrag auch für die übrigen Familienangehörigen als gestellt, mit denen zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet eine nach Artikel 6 des Grundgesetzes geschützte familiäre Lebensgemeinschaft besteht, wenn diese nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sind und zuvor noch keinen Asylantrag gestellt haben.

(2) Reist ein Familienangehöriger des Ausländers nach dessen Asylantragstellung zur Herstellung und Wahrung der nach Artikel 6 des Grundgesetzes geschützten familiären Lebensgemeinschaft ins Bundesgebiet ein oder wird er hier geboren, so ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht obliegt neben dem Familienangehörigen oder dem Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für den Familienangehörigen als gestellt.

(3) Der Familienangehörige oder der Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 kann jederzeit auf die Durchführung eines Asylverfahrens für sich oder das Kind verzichten, indem er erklärt, dass ihm oder dem Kind keine politische Verfolgung droht.“

Begründung

Eine missbräuchlich sukzessive Asylantragstellung, um überlange Aufenthaltszeiten in Deutschland zu erlangen, ist auch für die in der Praxis besonders häufige Fallgestaltung zu verhindern, dass ein Asylantrag – auch zur Umgehung der Weiterleitungsfolge – zunächst nur für ein unter 16-jähriges Kind gestellt wird. Die mit der Vorschrift angestrebte asylverfahrensrechtliche Familieneinheit wird nur erreicht, wenn neben sukzessiven Asylverfahren der noch nicht handlungsfähigen Kinder auch die von Ehegatten bzw. personen-sorgeberechtigten Elternteilen verhindert werden.

65. Zu Artikel 3 Nr. 17 und 20 (§ 26 und § 31 Abs. 4 AsylVfG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 17 ist wie folgt zu fassen:

„17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Familienasyl und Familienabschiebungsschutz“
- b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Asylberechtigten wird“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein zum Zeitpunkt der Asylantragsstellung minderjähriges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Für im Bundesgebiet nach der unanfechtbaren Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder ist der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt zu stellen.“

- d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt worden, wurde für ihn aber unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Feststellung, dass für den Ehegatten und die Kinder die

Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen.““

b) In Nummer 20 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

,b1) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 26 Abs. 1 bis 3 bleibt § 26 Abs. 4 unberührt.““

Begründung

Die beabsichtigte Neuregelung trägt dem in Artikel 6 Abs. 1 GG verankerten und dem internationalen Flüchtlingsschutz immanenten Gedanken der Familieneinheit Rechnung und schafft die Möglichkeit der Zuerkennung von Familienabschiebungsschutz für enge Familienangehörige von Flüchtlingen, die nach § 60 Abs. 1 des Ausländergesetzes unanfechtbar als politisch verfolgt anerkannt sind, ohne asylberechtigt zu sein.

Vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Konventionsflüchtlinge bereits nach jetziger Rechtslage mehr als doppelt so hoch ist wie die der Flüchtlinge, die asylberechtigt sind, und durch die Anerkennung nicht staatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung künftig noch steigen wird, ist es erforderlich, einen dem Familienasyl vergleichbaren Status für deren enge Angehörige zu schaffen.

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass die Vorschrift nunmehr auch Familienabschiebeschutzregelungen für Familienangehörige enthält, die sich rechtlich vom Familienasyl unterscheiden.

Die Einfügung „auf Antrag“ in Absatz 1 dient der Klarstellung.

Die Änderung in Absatz 2 dient der Gleichbehandlung von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern Asylberechtigter. Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Unanfechtbarkeit der Anerkennung des Stammberechtigten ist nicht erkennbar. Auch das Bundesverfassungsgericht sieht in der bisherigen „verunglückten“ Fassung der Vorschrift ein „Redaktionsversehen“ des Gesetzgebers (Urteil vom 29. September 1998 – 9 C 31.97 –, NVwZ 1999, 196).

Während die bisherige Regelung des § 26 einen Anspruch auf Familienasyl nur für den Fall der Anerkennung eines Ausländers als Asylberechtigter vorsieht, dehnt die Neuregelung diesen Anspruch auf die Fälle der Feststellung aus, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Die Neuregelung in Absatz 4 berücksichtigt das Interesse an einem einheitlichen Rechtsstatus innerhalb einer Familie und trägt vor dem Hintergrund der Drittstaatenregelung Forderungen nach einem gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status für die engsten Familienangehörigen der Konventionsflüchtlinge Rechnung.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass die Einreise aus einem sicheren Drittstaat der Gewährung von Familienabschiebungsschutz nach § 25 Abs. 4 nicht entgegensteht,

wenn für den Stammberechtigten unanfechtbar die Asylberechtigung und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AuslG festgestellt wurde.

66. Zu Artikel 3 Nr. 30a (§ 45 AsylVfG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 30 folgende Nummer 30a einzufügen:

„30a. § 45 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote nach dem aktuellen Schlüssel, der sich aus der Berechnung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung ergibt („Königsteiner Schlüssel“).

Danach errechnet sich als Aufnahmequote folgender Schlüssel:

Sollanteil v. H.	
	Baden-Württemberg 12,49665
	Bayern 14,55329
	Berlin 4,97892
	Brandenburg 3,14866
	Bremen 0,96732
	Hamburg 2,48358
	Hessen 7,23580
	Mecklenburg-Vorpommern 2,23200
	Niedersachsen 9,10174
	Nordrhein-Westfalen 21,65012
	Rheinland-Pfalz 4,69352
	Saarland 1,26886
	Sachsen 5,53546
	Sachsen-Anhalt 3,0759
	Schleswig-Holstein 3,29707
	Thüringen 3,04942

(2) Das Bundesministerium des Innern setzt alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2004 die Aufnahmequote nach Absatz 1 Satz 2 neu fest.““

Begründung

Die Verteilung dieser Personengruppe auf die Länder soll entsprechend dem Quotenschlüssel gemäß § 45 AsylVfG erfolgen.

Die bisher für die Aufnahme von Asylbewerbern geltenden Quoten berücksichtigen nicht mehr die inzwischen eingetretene demographische und wirtschaftliche Entwicklung in den Ländern.

Die angestrebte Verteilung nach dem „Königsteiner Schlüssel“, der neben der Bevölkerungszahl auch die Wirtschaftskraft der Länder einbezieht, ist grundsätzlich geeignet, künftig eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der Asylbewerber zu gewährleisten. Damit wird auch einer ländergerechten Verteilung Rechnung getragen.

Dieser Vorschlag entspricht inhaltlich dem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 14. November 2001 – Bundesrats-

drucksache 706/00 (Beschluss) – und dem Änderungsvorschlag zu Artikel 1 § 15a – neu –.

67. Zu Artikel 3 Nr. 33a – neu – (§ 53 Abs. 4 AsylVfG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 33 folgende Nummer 33a einzufügen:

„33a. Dem § 53 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Zustellungen und formlose Mitteilungen an Ausländer in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.““

Begründung

Das in § 10 Abs. 4 geregelte Sonderzustellungsrecht gilt nur für Aufnahmeeinrichtungen, zu deren Schaffung die Länder nach § 44 Abs. 1 verpflichtet sind. Die Rechtsprechung lehnt die entsprechende Anwendung dieser Regelungen für Zustellungen an Asylbewerber, die gemäß § 53 in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, teilweise ab. Die aus der Praxis resultierenden Gründe, die zu den Sonderregelungen für die Zustellung an Asylbewerber in Aufnahmeeinrichtungen geführt haben, gelten jedoch in gleicher Weise für die Zustellung in Gemeinschaftsunterkünften. Dem ist durch einen in § 53 Abs. 3 (neu) enthaltenen Verweis auf die Bestimmung des § 10 Abs. 4 Rechnung zu tragen.

68. Zu Artikel 3 Nr. 35a – neu – und Nummer 36 (§§ 56 Abs. 3, 59 Abs. 2 AsylVfG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 35 ist folgende Nummer 35a einzufügen:

„35a. Dem § 56 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Räumliche Beschränkungen bleiben auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft, bis sie aufgehoben werden.““

b) Artikel 3 Nr. 36 ist wie folgt zu fassen:

„36. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird ... (weiter wie Regierungsentwurf).
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verlässenspflicht“ die Wörter „auch in den Fällen des § 56 Abs. 3“ eingefügt.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Um Unsicherheiten über die Entstehung bzw. Fortgeltung asylverfahrensrechtlicher räumlicher Beschränkungen und die daraus folgende örtliche Zuständigkeit in den Fällen, in denen Weiterleitungsentscheidungen schlicht nicht befolgt werden zu vermeiden, sollten die bestehenden negativen Kompetenzkonflikte durch notwendige gesetzliche Klarstellungen beseitigt werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Möglichkeiten der Durchsetzung räumlicher Beschränkungen im Wege der sog. Verbringungshaft gemäß § 59 Abs. 2 AsylVfG sind nach der Rechtsprechung des OLG Hamburg auf die Fälle eines noch anhängigen Asylverfahrens begrenzt (Beschluss vom 9. August 2000, 2 Wx 8/00,

unter Berufung auf den Regelungsstandort des § 59 AsylVfG im Unterabschnitt „Aufenthalt während des Asylverfahrens“). Die daraus resultierende rechtliche Privilegierung bereits vollziehbar abgelehnter Asylbewerber oder sonstiger Personen, die außerhalb des Asylverfahrens als vollziehbar Ausreisepflichtige gegen räumliche Beschränkungen verstoßen, ist sachlich nicht gerechtfertigt und steht ebenfalls in Widerspruch zu dem in der Begründung zu § 61 (S. 199 oben) postulierten Grundsatz, vollziehbar Ausreisepflichtige rechtlich nicht besser zu stellen als Asylbewerber. Die schlichte Streichung der Unterabschnittsüberschriften nach Artikel 3 Nrn. 1c und 34 dürfte nicht genügen, um diese sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung zu beseitigen und die erforderliche Einbeziehung bereits vollziehbar abgelehnter Asylbewerber in den Anwendungsbereich des § 59 Abs. 2 AsylVfG zu bewirken.

69. Zu Artikel 3 Nr. 42 (§ 71 Abs. 1 und 5 AsylVfG)

In Artikel 3 ist Nr. 42 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: ... (weiter wie Regierungsvorlage Nummer 42 Buchstabe a).

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Stellt der Ausländer einen Asylfolgeantrag, kann er verpflichtet werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.““

b) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden ... (weiter wie Regierungsvorlage Nummer 42 Buchstabe c).

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Offensichtlich unschlüssig ist der Folgeantrag auch dann, wenn er nach den Umständen des Einzelfalles allein dem Zweck dient, die Abschiebung, deren Vollzug bereits eingeleitet oder durch Beantragung von Abschiebungshaft vorbereitet wurde, zu verhindern.““

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Praxis hat gezeigt, dass Asylfolgeanträge häufig allein deswegen gestellt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet noch für einen gewissen Zeitraum fortsetzen zu können. Dieser Missbrauch soll dadurch eingedämmt werden, dass der Folgeantragsteller verpflichtet werden kann, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Die Praxis hat weiter gezeigt, dass Asylfolgeanträge häufig erst während einer bereits im Gange befindlichen Abschiebung oder den vorbereitenden Vollzugsmaßnahmen gestellt werden und damit offensichtlich missbräuchlich sind. Dieses Verhalten ist durch das Asylgrundrecht des Artikels 16a GG nicht geschützt. Zur Vermeidung dieses Missbrauchs ist § 71 Abs. 5 zu ergänzen.

70. Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe f – neu –
(§ 2 Abs. 2 Nr. 12 – neu – AZRG)

In Artikel 4 ist in Nummer 3 folgender Buchstabe f anzufügen:

,f) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. die sicherheitsrechtlich entsprechend § 54 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes befragt wurden.“

Als Folge ist in Artikel 4 die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „und 11“ durch die Wörter „11 und 12“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ durch die Wörter „Migration und Flüchtlinge“ ersetzt.“

Begründung

Es müssen die gesetzlichen Grundlagen für eine generelle Speicherung erkennungsdienstlicher Unterlagen auch ohne konkreten Verdacht geschaffen werden. Gerade im Hinblick auf die vielfältigen Möglichkeiten der Identitätsverschleierung bei Einreisen aus dem Ausland ist bei Problemstaaten und Problemgruppen frühzeitig anzusetzen. Zu diesem Zweck sind auch die Daten der Personen zu erfassen, die nach § 54 Nr. 7 AufenthG befragt wurden. Andernfalls wären unrichtige bzw. widersprüchliche Angaben kaum aufzudecken.

71. Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 3 Nr. 5 bis 7 AZRG)

Artikel 4 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Herkunftsland“ ein Komma und die Wörter „freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit oder in anderen Verfahren gewonnene Erkenntnisse zur ethnische Zugehörigkeit und Erkenntnisse aus Befragungen nach § 2 Nr. 12“ eingefügt.
- b) In Nummer 6 werden ... (weiter wie Regierungsentwurf Nr. 4)
- c) In Nummer 7 werden nach der Ziffer „8“ die Wörter „und 11“ ersetzt durch die Wörter „11 und 12“.

Begründung

Für die sicherheitsrechtliche Beurteilung eines Ausländers sind die genannten Daten von erheblicher Bedeutung. Die Erfassung und Speicherung dieser Daten ist daher sicherzustellen.

Religionszugehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Voraufenthalte in anderen Staaten sowie Angaben bei Sicherheitsbefragungen sind wesentliche Punkte für die Abschätzung von Risiken im Zusammenhang mit der Gewährung von Einreisemöglichkeiten und Aufenthaltsrechten. Angesichts der erheblichen Gefahren, die mit dem internationalen Terrorismus verbunden sind, kann auf die Verarbeitung der entsprechenden Daten, insbesondere die Übermittlung an die Sicherheits- und Ausländerbehörden, nicht verzichtet werden. Die Ereignisse der letzten Wochen haben gezeigt, dass

gerade auch die Religionszugehörigkeit ein wichtiges Merkmal der Risikoabschätzung sein kann. Entsprechendes gilt auch für die ethnische Zugehörigkeit, die einerseits unverzichtbare Hinweise zur Gefahrenlage geben kann, andererseits aber auch häufig für eine spätere Rückführung von Bedeutung ist.

Es liegen insoweit Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne von Artikel 8 Abs. 4 EU-Datenschutzrichtlinie vor, die die Verarbeitung der genannten Daten ermöglichen. Angemessene Garantien zur Gewährleistung des Datenschutzes sind durch das AZRG gewährleistet.

72. Zu Artikel 4 Nr. 9 (§ 15 Überschrift, Absatz 1 Satz 1 AZRG)

In Artikel 4 ist Nummer 9 wie folgt zu fassen:

„9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „die Anerkennung ausländischer“ durch die Wörter „Migration und“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „die Ausländerbehörden“ werden ein Komma und die Wörter „den Polizeivollzugsbehörden der Länder,“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „die Anerkennung ausländischer“ werden durch die Wörter „Migration und“ ersetzt.

Begründung

Zu den Buchstaben a und b Doppelbuchstabe bb

Entspricht der Vorlage

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Zur Durchführung von ausländer- und asylrechtlichen Aufgaben sieht § 15 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZR-Gesetz) für im Einzelnen aufgeführte Stellen, die mit dieser Aufgabe betraut sind, einen dem Umfang nach nicht beschränkten Zugriff auf die im Register gespeicherten Daten vor. Ausgenommen sind lediglich die Polizeivollzugsbehörden der Länder, die lediglich im Rahmen des § 16 AZR-Gesetz in ihrer Eigenschaft als Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden einen beschränkten Zugriff auf die Daten des Ausländerzentralregisters haben.

Diese Beschränkung für die Polizeivollzugsbehörden der Länder ist, soweit es um die Durchführung von Aufgaben nach dem Ausländer- und Asylverfahrensgesetz bzw. dem Aufenthaltsgesetz-E geht, nicht nachvollziehbar. Auch den Polizeivollzugsbehörden stehen nach dem Ausländergesetz (§ 63 Abs. 4 bis 6) bzw. nach dem Entwurf des Aufenthaltsgesetzes originäre Kompetenzen zu. Die Beschränkung des Zugriffs auf die Daten des Ausländerzentralregisters für die Polizeivollzugsbehörden der Länder (§ 16 AZR-Gesetz) ist vor allem bei Zurückschiebungen und bei der Beantragung von Haft (§ 63 Abs. 6 AuslG bzw. § 71 Abs. 5 AufenthG-E) bedenklich. Die betreffenden Entscheidungen sind regelmäßig ohne Zeitverzug zu treffen und setzen die Kenntnis aller erheblichen Gesichtspunkte, die sich aus dem Ausländerzentralregister ergeben, voraus. Ein sachlicher Grund, im Unterschied zu den Ausländerbehörden und dem Bundes-

grenzschutz den Polizeivollzugsbehörden der Länder in diesen Fällen keine vollständigen Daten aus dem Ausländerzentralregister zu übermitteln, ist nicht ersichtlich. Sofern Behörden die gleichen Aufgaben vom Gesetzgeber übertragen werden, sollten ihnen auch die gleichen Befugnisse zustehen.

73. Zu Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG)

Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

„cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. keinen Tatbestand im Sinne der §§ 53, 54 oder § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes und keinem Ausschlussstatbestand nach § 11 Nr. 2 erfüllt,““

Begründung

Bei der Anpassung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG an die Neuregelung der Ausweisungsgründe im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wird auf die derzeitige Regelung des § 46 Nr. 1 des Ausländergesetzes (AuslG), die im AufenthG in § 5 Abs. 4 enthalten ist, nicht mehr Bezug genommen.

Eine Ermessenseinbürgerung muss aber auch weiterhin ausdrücklich ausgeschlossen bleiben, wenn sich das Verhalten des Einbürgerungsbewerbers gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland richtet. Durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) wurde für Anspruchseinbürgerungen in § 86 Nr. 2 AuslG ein Ausschlussstatbestand geschaffen, der im Verhältnis zu § 46 Nr. 1 AuslG auch Tatbestände im Vorfeld polizeilicher oder staatsanwaltlicher Ermittlungen erfasst. Bereits in den Fällen des § 86 Nr. 2 AuslG besteht keine Ermessensentscheidung zur Einbürgerung, so dass auch bei den Tatbeständen in § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG eine Ermessenseinbürgerung ausgeschlossen ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb gerade in diesem Bereich eine Ermessenseinbürgerung im Vergleich zu den Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein soll.

Eine zusätzliche Bezugnahme in § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG auf § 5 Abs. 4 AufenthG ist nicht erforderlich, da § 11 Nr. 2 StAG die weitergehende Vorschrift darstellt.

Die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG i. d. F. des Zuwanderungsgesetzes genannten Tatbestände des Aufenthaltsgesetzes gelten für Unionsbürger und deren Familienangehörige nach Artikel 2 § 11 Abs. 1 Satz 1 des ZuwG (Freizügigkeitsgesetz/EU) nicht entsprechend. Im übrigen findet das Aufenthaltsgesetz auf diesen Personenkreis nur dann Anwendung, wenn es dem Betroffenen eine günstigere Rechtsstellung vermittelt (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU). Die Ersetzung der Worte „keinen Ausweisungsgrund nach“ in § 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG durch die Worte „keinen Tatbestand im Sinne“ stellt sicher, dass auch bei Unionsbürgern und deren Familienangehörigen bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestände ein Einbürgerungsermessen nicht eröffnet ist.

74. Zu Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 StAG)

In Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe b ist § 8 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 darf nur ausnahmsweise aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.“

Begründung

Mit der Neufassung des Absatz 2 soll nach der Begründung die Einbürgerungsbehörde die Möglichkeit erhalten, zur Vermeidung einer besonderen Härte eine Einbürgerung auch vornehmen zu können, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie nach Erteilung der Einbürgerungszusicherung sich verschlechtert haben, der Einbürgerungsbewerber dies jedoch nicht zu vertreten hat. Die vorgesehene Regelung geht jedoch weit darüber hinaus. Es ist nicht einzusehen, weshalb es in das Ermessen der Einbürgerungsbehörde gestellt wird, von Vorstrafen abzusehen. Nach § 55 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 Aufenthaltsgesetz sind bereits vereinzelte und geringfügige Verstöße gegen die Rechtsordnung keine Ausweisungsgründe. Es kommen nach dem Gesetzentwurf somit für eine Ausnahme vor allem Mehrfachverstöße gegen die Rechtsordnung oder Verurteilungen in Betracht, deren zugrundeliegenden Straftaten der mittleren Kriminalität zuzurechnen sind. Durch die Fassung von § 8 Abs. 2 ist der Einbürgerungsbehörde ein großer Ermessensspielraum eingeräumt, der mit der Intention des Gesetzes zur weitgehenden Verrechtlichung der Einbürgerungsverfahren nicht vereinbar erscheint.

75. Zu Artikel 5 Nr. 7 (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG)

In Artikel 5 Nr. 7 sind in § 10 Abs. 1 Nr. 2 die Wörter „oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 22, § 23 Abs. 1, § 24 und § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke“ zu streichen.

Begründung

Für den Anspruch auf Einbürgerung wird anstelle der bisher geforderten Aufenthaltstitel Erlaubnis oder Berechtigung die Regelung für einen Daueraufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz übernommen. Dabei wird jedoch die grundsätzlich erforderliche Niederlassungsdauer durch eine komplizierte und vor allem in der Praxis schwer handhabbare Einfügung bestimmter Arten von Aufenthaltserlaubnissen erweitert. Die Aufenthaltserlaubnis ist gemäß § 7 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz grundsätzlich befristet. Da die Aufenthaltserlaubnis nach 5 Jahren regelmäßig in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt wird (§ 9 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz), erscheint die Zulassung der Aufenthaltserlaubnis für einige Personengruppen für einen Anspruch auf Einbürgerung nicht erforderlich.

Zum Beispiel erfüllen Aufenthaltserlaubnisse, die nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erteilt werden, auch dann die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG, wenn die Zwecke, für die sie erteilt wurden, mit den Regelungszielen des StAG nicht übereinstimmen. Auch Aufenthaltserlaubnisse, die zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wurden, begründen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen einen Einbürgerungsanspruch. Dies ist aber nur sinnvoll, wenn die Bezugsperson Deutscher ist oder selbst bereits

über eine Niederlassungserlaubnis verfügt. Durch die vorgeschlagene Fassung wird dagegen eine klare Regelung getroffen, die sich auf die betroffenen Einbürgerungsbewerber nicht negativ auswirkt, da die Anspruchseinbürgerung unter anderem einen acht- bzw. siebenjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt voraussetzt, Ausländer nach § 9 Abs. 2 AufenthG regelmäßig aber bereits nach fünf Jahren einen Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erwerben.

76. Zu Artikel 5 Nr. 7 (§ 10 Abs. 1 Satz 3 StAG)

In Artikel 5 Nr. 7 sind in § 10 Abs. 1 Satz 3 nach den Wörtern „wenn der Ausländer“ die Wörter „im Zeitpunkt der Einbürgerung“ einzufügen.

Begründung

Nach der bisherigen Fassung des § 10 Abs. 1 Satz 3 ist unklar, zu welchem Zeitpunkt die wirtschaftliche Sicherung des Einbürgerungsbewerbers vorliegen muss. Dies sollte im Gesetz selbst geregelt werden. Damit wird auch ein Gleichklang mit Satz 2 hergestellt.

77. Zu Artikel 5 Nr. 7 (§ 12a StAG)

In Artikel 5 Nr. 7 ist § 12a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist die Zahl „180“ durch die Zahl „90“ zu ersetzen.

bb) In Nummer 3 sind die Wörter „sechs Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ zu ersetzen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Ausländische Verurteilungen zu Strafen sind zu berücksichtigen, wenn die Tat im Inland als strafbar anzusehen ist und das Strafmaß verhältnismäßig ist. Eine solche Verurteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nach dem Bundeszentralregistergesetz zu tilgen wäre. Absatz 1 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 3 Satz 2 sind nach den Wörtern „wenn die“ die Wörter „Entscheidung über die“ einzufügen.

d) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Im Ausland erfolgte Verurteilungen und im Ausland anhängige Ermittlungsverfahren sind im Einbürgerungsantrag aufzuführen.“

Begründung

Nach Absatz 1 Satz 2 werden die Unbeachtlichkeitsgrenzen bei der Berücksichtigung von Geldstrafen (Nummer 2) und Freiheitsstrafen (Nummer 3) halbiert. Anerkanntermaßen sind die im bisherigen § 88 AuslG normierten Grenzen in Relation zum erforderlichen Mindestaufenthalt für eine Einbürgerung zu hoch angesetzt. Die Absenkung dieser Grenzen sollte zwar der sog. zweiten Stufe der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vorbehalten sein. Zur Zeit scheint die Verwirklichung der sog. zweiten Stufe der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts aber in weite Ferne gerückt, daher ist es angezeigt, die größten Unstimmigkeiten im Zuge dieser jetzt vorzunehmenden Übertragung der ausländerrechtlichen Einbürgerungsvorschriften ins Staatsangehörigkeitsgesetz zu beseitigen. Dies gilt umso mehr, als ansonsten

argumentiert werden könnte, der Gesetzgeber habe bei der unveränderten Übernahme der Vorschriften in das StAG diese samt ihrer Mängel erneut „in seinen Willen aufgenommen“ und damit bestätigt. Der Absenkung der Unbeachtlichkeitsgrenzen steht auch nicht die Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 4 Aufenthaltsgesetz-E entgegen, aus der die Unbeachtlichkeit von Verurteilungen unter sechs Monaten Freiheitsstrafe für den Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis folgt. Es spricht nichts dagegen, an einen Einbürgerungsbewerber höhere Anforderungen zu stellen als an einen Ausländer, der ein Daueraufenthaltsrecht begehrt. Dieses Stufenverhältnis wäre auch gewahrt, wenn dem Änderungsantrag zu § 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E gefolgt wird, da im Rahmen des § 9 AufenthG-E jedenfalls hinsichtlich dieser absoluten Unbeachtlichkeitsgrenze lediglich auf Verurteilungen in den letzten drei Jahren abzustellen ist.

Die in dem bisherigen § 88 Abs. 2 AuslG vorgesehene Privilegierung bei Verhängung von Jugendstrafen bis zu einem Jahr ist nicht übernommen worden, da sie außer Verhältnis zu den hier festgelegten Unbeachtlichkeitsgrenzen stünde. Eine Absenkung dieser Regelung entsprechend der hier vorgenommenen Absenkung der Unbeachtlichkeitsgrenzen kam nicht in Betracht, da das Mindestmaß der Jugendstrafe nach § 18 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) bereits sechs Monate beträgt.

Nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind mehrere Verurteilungen zusammen zu zählen. Diese Regelung beseitigt die Ungleichbehandlung gegenüber Straftätern, bei denen eine Gesamtstrafenbildung gemäß § 54 StGB erfolgt ist und bei denen daher aus mehreren kleineren Einzelstrafen eine eventuell über den Unbeachtlichkeitsgrenzen liegende Strafe festgesetzt wurde. Die durch die Gesamtstrafenbildung gewünschte Begünstigung des Betroffenen findet auf diesem Wege auch im Rahmen des Einbürgerungsrechts Berücksichtigung. Insbesondere durch die nach Satz 4 vorgesehene Ermessensabwägung im Einzelfall bei einer höheren Bestrafung ist sichergestellt, dass eventuell dabei sich ergebende Härten angemessen berücksichtigt werden können.

In Absatz 2 wird aus Gründen der Klarstellung die Regelung übernommen, die sich bislang in Nummer 88.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) findet.

Zur wirksamen Bekämpfung des Terrorismus ist auch eine Verpflichtung zur Offenlegung von Verurteilungen und Ermittlungsverfahren im Ausland im Einbürgerungsantrag geboten.

78. Zu Artikel 5 Nr. 7 (§ 12b Abs. 1 und 2 StAG)

In Artikel 5 Nr. 7 sind in § 12b die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„(1) Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland wird durch Aufenthalte bis zu sechs Monaten im Ausland nicht unterbrochen. Hält sich der Ausländer aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund länger als ein Jahr im Ausland auf, ist der gewöhnliche Aufenthalt im Inland unterbrochen. Bei längerem Auslandsaufenthalt besteht der gewöhnliche Aufenthalt im Inland fort, wenn die Frist wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsland überschritten wird.“

(2) Hält sich der Ausländer aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund länger als ein Jahr im Ausland auf, können frühere gewöhnliche Aufenthalte auf die erste Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer angerechnet werden, soweit sie der Integration förderlich waren.“

Begründung

Die vorgeschlagene Neufassung zu § 12b Abs. 1 und 2 ist erforderlich, um den Neuregelungen im Aufenthaltsgesetz zu entsprechen. Insbesondere gibt es keine aufenthaltsrechtliche Erlaubnisfreiheit mehr für Kinder bis zu einem bestimmten Alter. Außerdem sind für das Erlöschen der Rechtmäßigkeit eines Aufenthalts § 51 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 AufenthG zu beachten.

Die Anrechnung von Vorzeiten sollte die Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer nicht überschreiten, so dass anrechenbar lediglich vier Jahre Vorzeiten verbleiben.

79. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 40c StAG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist dem § 40c folgender Satz 2 anzufügen:

„Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 11 Nr. 2 vorliegen.“

Begründung

Nach Satz 1 der Vorschrift finden auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 16. März 1999 gestellt worden sind, die §§ 85 bis 91 des Ausländergesetzes (AuslG) in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung Anwendung. Hieraus folgt die Konsequenz, dass der Einbürgerungsanspruch im Hinblick auf die staatsbürgerlichen Voraussetzungen nur dann versagt werden kann, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 AuslG gegeben ist.

Bei Einbürgerungsbewerbern mit extremistischem Hintergrund kommt von den Tatbestandsalternativen des § 46 Nr. 1 AuslG insbesondere jene der „Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ in Betracht. Nach der hierzu vorliegenden Rechtsprechung ist eine Sicherheitsgefährdung in diesem Sinne nicht bereits dann gegeben, wenn der Ausländer eine Vereinigung angehört, die ihrerseits wegen Gefährdung der inneren Sicherheit nach Artikel 9 Abs. 2 GG oder § 14 Abs. 1 VereinsG verboten worden ist oder verboten werden kann. Der vereinsrechtliche Verbotgrund muss sich vielmehr nach polizeirechtlichen Grundsätzen in der Person des Ausländers konkretisiert haben. Darüber hinaus fordert die Rechtsprechung, dass der betreffende Ausweisungsgrund objektiv im Zeitpunkt der Entscheidung der Einbürgerungsbehörde noch vorliegen muss.

Diese restriktiven gesetzlichen Voraussetzungen führen im Ergebnis dazu, dass auch Einbürgerungsbewerber mit eindeutig extremistischem Hintergrund eingebürgert werden müssen, sofern sie ihren Antrag vor dem 16. März 1999 gestellt haben und über diesen Antrag noch nicht entschieden worden ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Im Hinblick darauf, dass bei den Einbürgerungsbehörden derzeit noch eine erhebliche Zahl entsprechender Einbürgerungsverfahren anhängig ist, muss sichergestellt werden, dass künftig auch in diesen Verfahren in materieller Hinsicht § 11 Nr. 2, der mit

§ 86 Nr. 2 AuslG in der seit 1. Januar 2000 geltenden Fassung identisch ist, Anwendung findet.

80. Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 4 BVFG)

Nummer 1 und damit die Änderung des § 4 Abs. 3 Satz 2 BVFG wird gestrichen.

Begründung

Der Begründung im Gesetzentwurf zufolge soll die Neufassung des § 4 Abs. 3 Satz 2 BVFG der gesetzlichen Klarstellung unter Berücksichtigung der Änderungen der § 27 Abs. 2 und 3 BVFG, sprich den Änderungen im Hinblick auf die Anforderung an die nichtdeutschen Ehegatten und Abkömmlinge der Spätaussiedler, dienen. Der bisherige automatische Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit dieses Personenkreises soll durch die geplanten Änderungen nun vom Vorliegen von Sprachkenntnissen der nichtdeutschen Ehegatten und Abkömmlinge bereits bei der Einreise nach Deutschland abhängig gemacht werden.

Bisher erwerben die nichtdeutschen Ehegatten und Abkömmlinge des Spätaussiedlers, die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BVFG in den Aufnahmebescheid des Antragstellers einbezogen sind, die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Aufnahme in den Geltungsbereich des Gesetzes, sprich mit der Registrierung am zugewiesenen Wohnort des Spätaussiedlers bzw. mit dem Erhalt der Bescheinigung nach § 15 BVFG. Dieser automatische Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die nichtdeutschen Ehegatten und Abkömmlinge des Antragstellers ist im Rahmen der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 ausdrücklich gesetzlich geregelt worden. Damit sollte der besonderen Situation der Spätaussiedler, die in den Herkunftsgebieten mit ihren Großfamilien darunter leiden mussten, Deutsche zu sein, Rechnung getragen werden. Entscheidend dabei war die Fürsorge für die gesamte Familie des deutschen bzw. deutschstämmigen Spätaussiedlers, da alle Familienangehörigen unter den Kriegsfolgen gelitten haben und weiterhin leiden. Der Gesetzgeber macht diese Intention im umgekehrten Sinne deutlich in § 5 Abs. 1d BVFG, der ausdrücklich auch die Ehegatten und Abkömmlinge von einer Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland ausschließt, wenn die Bezugsperson eine herausgehobene politische oder berufliche Stellung innegehabt hat, die sie nur durch eine besondere Bindung an das totalitäre System erreichen konnte.

Die geplante Änderung des § 4 Abs. 3 Satz 2 BVFG widerspricht im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des § 27 Abs. 1 BVFG den historischen, politischen und humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Aussiedlern, Spätaussiedlern und insbesondere deren Familienangehörigen und läuft damit der Intention des BVFG zuwider. Sie verkennt völlig die Lebensverhältnisse und -bedingungen der Deutschstämmigen in den Herkunftsgebieten. Die geplante Neuregelung rückt in nicht nachvollziehbarer Weise vom bisher politisch gewollten besonderen Schutz der Familie der Deutschstämmigen durch das BVFG ab und widerspricht Artikel 6 Grundgesetz.

81. Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 6 BVFG)

Nummer 2 und damit die geplante Änderung des § 6 Abs. 2 BVFG wird gestrichen.

Begründung

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Neufassung des § 6 Abs. 2 BVFG fordert für die Anerkennung als Spätaussiedler die Abstammung von mindestens einem Elternteil mit deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit. Bisher ist eine Abstammungsnachweis von „einem deutschen Staatsangehörigen oder einem deutschen Volkszugehörigen“, mithin auch von deutschen Großeltern, ausreichend.

Die geplante Neufassung bedeutet eine Ausgrenzung der Deutschstämmigen, die in ihrer Person die Voraussetzungen erfüllen, deren Eltern jedoch keinen deutschen Nationalitäteneintrag im Inlandspass haben oder den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nicht erbringen können, und damit eine Schlechterstellung zur geltenden Rechtslage. Sie benachteiligt insbesondere die Antragsteller, die von ihren deutschen Großeltern erzogen wurden, während ihren Eltern das Bekenntnis zum deutschen Volkstum auf Grund der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen oder aufgezwungener Arbeit nicht möglich war oder diese aus Existenzgründen zum Erwerb der Nationalität des Herkunftslandes genötigt waren. Die geplante Gesetzesänderung verkennt das Ausmaß der kriegsbedingten Benachteiligung und Entwurzelung der deutschen Minderheiten und die Auswirkungen der staatlichen Assimilationsmaßnahmen auf das Leben der Deutschstämmigen insbesondere in der ehemaligen Sowjetunion.

82. Zu Artikel 6 Nr. 2 – neu – (§ 6 BVFG)

Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 wird neu eingefügt:

„Die Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse ist wiederholbar.“

Der jetzige Satz 4 wird Satz 5 usw.

Begründung

Dem Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kommt im Aufnahmeverfahren eine zentrale Bedeutung zu. Die fehlgeschlagene Überprüfung der Sprachkenntnisse hat die Ablehnung des Antrags auf Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zur Folge. Die Verwaltungspraxis lässt eine Wiederholung dieser Überprüfung der Deutschkenntnisse grundsätzlich nicht zu.

Von den Antragstellern wird erwartet, dass sie zwecks Überprüfung ihrer Sprachkenntnisse eine Anreise von bis zu 1 000 Kilometern zur nächsten Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland durchführen. Diese Anreise dauert auf Grund der mangelnden Infrastruktur in den Herkunftsgebieten oftmals mehrere Tage und ist nicht nur mit enormen Kosten verbunden, sondern stellt eine hohe physische Belastung für die Antragsteller dar. Das Ergebnis des Antragsverfahrens darf aber nicht von der Tagesform des Antragstellers unter Höchstbelastung abhängig sein. Zudem kommt es auf Grund der schlechten Lebensverhältnisse in den Herkunftsgebieten immer wieder zu Fällen, in denen der Antragsteller unverschuldet einen Termin zur Überprüfung seiner Deutschkenntnisse versäumt.

Für viele Antragsteller bedeutet die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vorgenommene Überprüfung aber nicht nur

eine enorme physische sondern auch eine extreme psychische Belastung bis hin zu einer geistigen Blockade, die dazu führen kann, dass die Überprüfung der Sprachkenntnisse für den Antragsteller negativ verläuft, obwohl die Kenntnisse vorhanden sind.

Die Antragsteller mit deutscher Volkszugehörigkeit und oftmals bereits deutscher Staatsangehörigkeit in den Herkunftsgebieten dürfen nicht schlechter gestellt werden als Ausländer, die sich im Vorfeld ihrer Einbürgerung hier in der Bundesrepublik Deutschland im hiesigen deutschen Umfeld auch in Sprachkursen auf den Sprachtest zwecks Einbürgerung ohne hohe Kosten und ohne lange Anreise vorbereiten können und diesen Test wiederholen dürfen. Es muss daher sichergestellt werden, dass die Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse des Antragstellers in den Herkunftsgebieten ebenfalls wiederholbar ist.

Die Vorgehensweise in solchen Fällen ist nicht gesetzlich geregelt. Um für die Antragsteller mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten, müssen die Antragsteller die Möglichkeit erhalten, eine nicht bestandene Überprüfung ihrer Sprachkenntnisse zu wiederholen. Vor dem Hintergrund der besonderen historischen, politischen und humanitären Verpflichtung Deutschlands den ausreisewilligen Deutschstämmigen gegenüber müssen die durch die derzeitige Unwiederholbarkeit der Überprüfung der Sprachkenntnisse entstehenden Härten und Ungerechtigkeiten durch die Einführung der Wiederholbarkeit der Überprüfung beseitigt werden.

83. Zu Artikel 6 Nr. 3 (§ 9 BVFG)

Artikel 6 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Spätaussiedler gemäß § 4 Abs. 1 sowie deren Ehegatten, Abkömmlinge und sonstige Angehörige mit Ausnahme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen, haben Anspruch auf kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs, der einen Basissprachkurs von 900 Unterrichtsstunden und einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland von bis zu 30 Unterrichtsstunden umfasst; Personen im Sinne des ersten Halbsatzes bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres haben nach erfolgreichem Besuch des Basissprachkurses im Rahmen des Integrationskurses Anspruch auf einen Aufbausprachkurs von weiteren 300 Unterrichtsstunden. Soweit erforderlich, soll der Integrationskurs durch eine sozialpädagogische Betreuung sowie durch Kinderbetreuungsangebote ergänzt werden. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nähere Einzelheiten des Integrationskurses, insbesondere die Grundstruktur, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kurs-träger sowie die Rahmenbedingungen für die Teilnahme durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.“

Begründung

Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge, welche die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 BVFG

erfüllen, sollen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, sofern sie nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, Anspruch auf kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs bestehend aus Basis- und Aufbausprachkurs von jeweils 300 Stunden (zusammen 600 Stunden) sowie einem Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland von bis zu 30 Stunden haben. Der Sprachkurs dauert bei ganztägigem Unterricht höchstens sechs Monate. Nähere Einzelheiten des Integrationskurses (insbesondere Grundstruktur, Lerninhalte, Durchführung der Kurse, Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Rahmenbedingungen) soll das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen können. Ferner sollen weitere Integrationshilfen wie Ergänzungsförderung für Jugendliche und ergänzende Sprach- und sozialpädagogische Förderung gewährt werden können. Für die Durchführung der Maßnahmen soll das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig sein.

Grundsätzlich ist die ausdrückliche gesetzliche Regelung des Anspruchs der Spätaussiedler und ihrer nichtdeutschen Ehegatten und Abkömmlinge nach § 7 Abs. 2 BVFG auf Teilnahme an einem Integrationskurs im BVFG zu begrüßen. Die Festlegung der Stundenzahl für den Sprachkurs auf insgesamt 600 sowie die zusätzlichen 30 Stunden Orientierungskurs sind jedoch vor der endgültigen Verabschiedung eines Gesamtsprachförderkonzepts und angesichts der früheren Forderungen von Seiten der Regierungsfractionen nach drastischer Erhöhung der Sprachkursstundenzahl unzulänglich und unredlich. Die geplante Neuregelung muss auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Bundesregierung beispielsweise im Juli diesen Jahres mit einem Erlass des BMFSFJ die außerschulische Sprachförderung schulpflichtiger Spätaussiedler durch Mittel des Garantiefonds eingeschränkt hat. Seit diesem Zeitpunkt werden keine Ausnahmeanträge der Länder mehr zugelassen. Die Länder können die vorhandenen Integrationsdefizite auch bei schulpflichtigen jugendlichen Spätaussiedlern jedoch nicht ohne finanzielle Unterstützung durch den Bund bewältigen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Kann-Bestimmung, wonach weitere Integrationshilfen bei jugendlichen Spätaussiedlern gewährt werden können, bleibt in Zielsetzung und Ausführung viel zu ungenau. Zudem machen die geplanten Änderungen die Absicht der Bundesregierung deutlich, die Kosten für die Integration der Spätaussiedler immer stärker auf die Länder abzuwälzen und die Förderung der Spätaussiedler mit der von Ausländern zunehmend zu vermischen.

Die im Entwurf des Zuwanderungsgesetzes vorgesehene Angleichung der Integrationsangebote für Ausländer und Spätaussiedler führt zu einer wesentlichen Verschlechterung der bisherigen Sprachförderung von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen. Im Ergebnis bleiben die angestrebten Neuregelungen des BVFG hinter dem bereits erzielten Konsens der Bundesregierung zum neuen Gesamtsprachförderkonzept zurück. Eine Absenkung der Ausbildungsdauer wird zu einem Rückgang des Ausbildungsniveaus führen. Dies wird die gesellschaftliche Integration und den Zugang zum Arbeitsmarkt für die Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen erheblich erschweren. Dies wiederum wird Folgekosten verursachen, die insbesondere

die Länder und Kommunen, längerfristig gesehen aber auch den Bund, treffen werden.

Die sprachliche Erstförderung sollte daher mindestens 900 Stunden für alle Berechtigten umfassen. Ferner ist die Festbeschreibung eines Anspruchs auf Ergänzung von bis zu 300 Unterrichtsstunden für jugendlichen Spätaussiedler besonders dringend erforderlich, da die Integration dieses Personenkreises in den Ausbildungsmarkt etwa höhere Sprachfertigkeiten erfordert als die in den Arbeitsmarkt.

Nur durch die Anhebung der Basisförderung auf 900 Stunden für alle Berechtigten und die Ergänzung um bis zu 300 Unterrichtsstunden insbesondere für jugendliche Spätaussiedler kann sichergestellt werden, dass die Integration erfolgreich verläuft.

Nach den bisherigen Vorstellungen der Bundesregierung sollen die Bundesländer zu einem sehr großen Teil an der Finanzierung des Gesamtsprachförderkonzepts beteiligt werden. Die Regelung näherer Einzelheiten des Integrationskursangebotes durch das Bundesministerium des Innern im Wege der Rechtsverordnung sollte daher ausschließlich mit Zustimmung des Bundesrates möglich sein, da nur so die Wahrung der berechtigten Interessen der Bundesländer in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann.

84. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 15 BVFG)

Nummer 4 und damit die geplante Änderung des § 15 Abs. 2 BVFG wird gestrichen.

Begründung

Die von der Bundesregierung geplante Neuregelung des § 15 Abs. 2 BVFG beinhaltet, dass das Bundesverwaltungsamt dem in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers einbezogenen nichtdeutschen Ehegatten oder Abkömmling zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BVFG eine Bescheinigung ausstellt. Eine Bescheinigung nach § 4 i. V. m. § 15 BVFG als Spätaussiedler soll aber nur ausgestellt werden können, wenn die Erteilung des Aufnahmebescheids beantragt und nicht bestands- oder rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Nach der bisherigen Rechtslage können Personen, die als nichtdeutsche Ehegatten oder Abkömmlinge in einen Aufnahmebescheid einbezogen waren, ohne zeitliche Begrenzung einen Antrag auf Ausstellung einer Spätaussiedlerbescheinigung nach § 4 Abs. 1 i. V. m. 15 BVFG stellen.

Die geplante Neuregelung bedeutet daher eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Da im Bescheinigungsverfahren keine Rechtsposition gewährt, sondern lediglich der bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland entstehende Status festgestellt wird, muss eine Person, die – aus welchen Gründen auch immer – nur als Ehegatte oder Abkömmling in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers einbezogen wurde, aber die Voraussetzungen für den Erwerb der Statureigenschaft gemäß § 4 BVFG erfüllt, eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG erhalten können, zumal diese Fälle statistisch gesehen kaum relevant sind.

85. Zu Artikel 6 Nr. 5 (§ 27 BVFG)

Nummer 5 und damit die geplante Änderung des § 27 BVFG wird gestrichen.

Begründung

Nach der geplanten Neufassung soll die Einbeziehung eines nichtdeutschen Ehegatten in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedler künftig nur noch dann möglich sein, wenn die Ehe seit mehr als drei Jahren besteht. Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass die nichtdeutschen Ehegatten und Abkömmlinge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen müssen, die Einbeziehung von der Bezugsperson ausdrücklich beantragt worden sein muss und keine Ausschlussgründe nach § 5 BVFG vorliegen. In ihrer Begründung führt die Bundesregierung hierzu aus: „Kern der Neuregelung ist der Nachweis von ausreichenden Deutschkenntnissen als gesetzliche Voraussetzung für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlerbewerbers.“ Sachlich bedeute dies eine Annäherung an die Regelung in § 86 Nr. 1 AuslG, wonach die Anspruchseinbürgerung nach § 85 AuslG ausgeschlossen sei, wenn Einbürgerungsbewerber nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügten. Durch die Neuregelung sollten die Betroffenen dazu angeregt werden, sich bereits im Aussiedlungsgebiet ausreichende Deutschkenntnisse anzueignen und dadurch ihre Integration in Deutschland zu erleichtern. Ferner soll die Einbeziehung von minderjährigen Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid nur noch gemeinsam mit der Einbeziehung der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils zulässig sein. Die Einbeziehung wird ausdrücklich unwirksam bei Auflösung der Ehe vor Verlassen der Aussiedlungsgebiete oder bei Versterben der Bezugsperson vor der Aufnahme in Deutschland.

Dem Erfordernis des Nachweises ausreichender deutscher Sprachkenntnisse bei der Einreise (siehe Neufassung § 4 Abs. 3 Satz 2 BVFG) durch die nichtdeutschen Ehegatten und die Abkömmlingen der Spätaussiedler könnte nur dann zugestimmt werden, wenn in den Herkunftsgebieten flächendeckende Möglichkeiten zum Erlernen der deutschen Sprache vorhanden wäre. Dies ist nicht der Fall! Auch die Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur in den Herkunftsgebieten in den kommenden Jahren, die die Teilnahme gerade der ländlichen Bevölkerung an den in den Städten vorhandenen Sprachkursen ermöglichen würde, ist nicht zu erwarten.

Ferner lässt die Formulierung „ausreichende Sprachkenntnisse“ darauf schließen, dass die Bundesregierung die Entstehung großer Rechtsunsicherheit in diesem Bereich billigend in Kauf nimmt. Der Gesetzentwurf sagt auch nichts darüber aus, wie, wann und wo der Nachweis der Sprachkenntnisse überhaupt erbracht werden soll. Der Gesetzentwurf bleibt an dieser Stelle merklich unklar.

Des weiteren bedeutet die Verknüpfung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit mit dem Vorliegen deutscher Sprachkenntnisse zur gemeinsamen Ausreise aller Familienangehörigen eine klare Abkehr vom bisherigen besonderen Schutz der Familie im BVFG.

Die Anlehnung an das AuslG zeigt darüber hinaus deutlich, dass die Bundesregierung sich keiner besonderen historischen Verpflichtung den Deutschstämmigen gegenüber mehr bewusst ist. Im Gegenteil: Sie erschwert ausdrücklich die Einreise der nichtdeutschen Ehegatten und Abkömmlinge der Spätaussiedler nach Deutschland und stellt sie damit wesentlich schlechter als bisher.

Auch die geplante Vorschrift, wonach nur noch die Bezugsperson den Antrag auf Einbeziehung stellen kann und damit der bisher durch die Rechtsprechung anerkannte eigene Anspruch der Ehegatten und Abkömmlinge auf Einbeziehung in den Aufnahmebescheid beseitigt wird, stellt eine wesentliche Verschlechterung im Vergleich zu derzeitigen Rechtslage für die Betroffenen dar. Gerade dieser Personenkreis ist „Opfer“ der Assimilationspolitik und verfügt auf Grund dessen über mangelnde Deutschkenntnisse oder den Nationalitäteneintrag „Russisch“ im Pass.

Die von der Bundesregierung durch die Neufassung des § 27 BVFG angestrebten Änderungen zielen auf eine drastische und überzogene Reduzierung der Zuzugszahlen der Spätaussiedler ab und werden zu einer enormen Verunsicherung bei den Deutschstämmigen in den Herkunftsgebieten führen. Dabei zeigt der Rückgang der Antragstellungen in den Herkunftsgebieten um etwa 22 Prozent im vergangenen Jahr sehr deutlich, dass bereits heute auf Grund der bisher geltenden Rechtslage die Antragszahlen und damit die Zahl der einreisenden Spätaussiedler stark rückläufig ist. Einer Verschärfung der bisherigen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Steuerung der Zuwanderung der Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen bedarf es daher nicht.

86. Zu Artikel 6 Nr. 6 (§ 100b BVFG)

Artikel 6 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Die Worte „und 2“ werden gestrichen.

Begründung

Folgeantrag zur Änderung von Artikel 6 Nr. 4.

87. Zu Artikel 6 Nr. 7 (§ 104b BVFG)

Nummer 7 und damit die geplante Änderung des § 104 BVFG wird gestrichen.

Begründung

Die Neufassung des § 104 BVFG sieht vor, dass das Bundesministerium des Innern nunmehr durch das Bundesverwaltungsamt allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen kann. Der bisherige § 104 BVFG fordert hierfür die Zustimmung des Bundesrates. Die Bundesregierung begründet diese Änderung damit, dass diese Neufassung der Änderung des § 15 Abs. 1 BVFG, wonach künftig das Bundesverwaltungsamt für das Aufnahme- und Bescheinigungsverfahren zuständig sei, Rechnung trage.

Da die Bundesländer auch weiterhin in das Aufnahmeverfahren eingebunden sind und im Hinblick auf die Verabschiedung eines Gesamtsprachförderkonzepts und der Integrationshilfen, an denen sich Bund und Länder beteiligen sollen, ist es nicht angemessen, die Beteiligung des Bundesrates an dem Erlass von Verwaltungsvorschriften auszuschließen.

88. Zu Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG)

In Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist die Angabe „25 Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „25 Abs. 3, 4 oder 5“ zu ersetzen.

Begründung

Im Vergleich zu Vorfassungen des Entwurfs wurde die Gruppe der nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes Berechtigten aus dem persönlichen Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes herausgenommen, wodurch dieser wesentliche Einschränkungen erfahren würde. Künftig könnten Personen, die als Berechtigte nach § 53 des Ausländergesetzes i. d. R. Duldungsinhaber und also leistungsberechtigt nur nach Asylbewerberleistungsgesetz sind, die vollen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beanspruchen. Diese wesentliche Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des Asylbewerberleistungsgesetzes wird zu erheblichen Mehrbelastungen der Sozialhilfeträger führen, da die Gruppe der nach § 53 des Ausländergesetzes Berechtigten einen erheblichen Anteil der bislang den Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes unterfallenden Ausländern ausmacht.

89. Zu Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG)

In Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.“

Begründung

Die Zweitantragsteller gemäß § 71a AsylVfG müssen nach Wegfall des Rechtsinstituts der Duldung in den Katalog der Leistungsberechtigten des § 1 AsylbLG aufgenommen werden.

90. Zu Artikel 8 Nr. 2 (§ 1a AsylbLG)

Artikel 8 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 1a erhält folgende Fassung:

„§ 1a
Anspruchsausschluss

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie Familienangehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, insbesondere wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,

haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Leistungen nach diesem Gesetz können gewährt werden, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.“

Begründung

Die Vorschrift regelt den Ausschluss von Ansprüchen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für illegal Eingereiste sowie für vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer, die die Durchsetzung der Aufenthaltsbeendi-

gung durch gezielte Maßnahmen verhindern oder die nicht ausreisen, obwohl sie freiwillig ausreisen könnten.

Nach Auffassung des überwiegenden Teils der Rechtsprechung der Obergerichtspräsidenten (s. Beschluss OVG Münster vom 31. Mai 2001, Az.: 216 B 388/01) ist es nicht möglich, leistungsberechtigten Personen die Gewährung von (unbaren) Grundleistungen nach § 3 AsylbLG in vollem Umfang bzw. beschränkt auf ein einmaliges Weg- und Zehrgeld zu verweigern. Eine umfassende Entziehung laufender Leistungen mit der Konsequenz, dass die betroffenen Ausländer die Bundesrepublik Deutschland umgehend verlassen müssen, ist damit nicht möglich.

Die vorgeschlagene Fassung trägt dem Sozialstaatsprinzip dadurch Rechnung, dass im Einzelfall die nach den Umständen unabweisbare Hilfe gewährt werden kann.

91. Zu Artikel 8 Nr. 3 (§ 2 AsylbLG)

Artikel 8 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 2 wird aufgehoben.“

Begründung

Mit dieser Regelung wird die Privilegierung von Leistungsberechtigten gemäß § 1 AsylbLG aufgehoben, die 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen haben und dadurch ohne Rücksicht darauf, ob eine Änderung des Aufenthaltsstatus (Gewährung eines Daueraufenthaltes) eingetreten ist, erhöhte Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz erhalten. Eine ausschließlich an der Dauer des Bezugs von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG orientierte leistungsrechtliche Besserstellung führt zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Allen Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, ist gemeinsam, dass ihr Aufenthalt in Deutschland nicht auf Dauer gefestigt ist. Ihnen sind daher für die gesamte Dauer ihres Aufenthaltes einheitliche Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren. Damit wird insbesondere der Anreiz zur missbräuchlichen Asylantragstellung bzw. Verzögerung des Asylverfahrens weiter eingeschränkt.

Es ist das falsche Signal, Personen mit nichtverstetigtem und auf einen nur vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet ausgerichteten Aufenthaltsstatus nach 36 Monaten grundsätzlich Personen mit Daueraufenthaltsrecht gleichzustellen. Bei dem Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht insgesamt kein rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Annahme, nach einem Bezug von Grundleistungen nach § 3 über einen Zeitraum von 36 Monaten bestünde grundsätzlich ein Bedürfnis nach sozialer Integration. Insbesondere gewährt auch Artikel 1 des Zuwanderungsgesetzes (§ 44 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz) insoweit keinen Anspruch auf Förderung der Integration.

bb) Die von der PDS-Fraktion eingebrachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 14/700 und 14/700A haben einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

I. Zu Artikel 1 – Aufenthaltsgesetz

1. Artikel 1 § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Begründung

§ 23 Abs. 1 Satz 2 würde in Verbindung mit § 68 AufenthG dazu führen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Personen, für die die Abschiebung eine besondere Härte bedeuten würde, von der Kostenübernahme durch „internationale Körperschaften“ (so die Begründung) abhängig gemacht würde. Mittelbar wären damit private Träger (einschließlich der Kirchen) für das „Ob“ der Erteilung eines Aufenthaltstitels verantwortlich. Aufnahme und Schutz der von Menschenrechtsverletzungen und anderen Gefahren bedrohten Personen liegen jedoch im originären Aufgabenbereich des Staates.

Daran haben die Befürworter des bisherigen „Kirchenasyls“ auch nie einen Zweifel gelassen. „Kirchenasyl“ war immer gedacht als ausdrückliche Aufforderung an den Staat, seine als falsch erkannte Abschiebungsentscheidung noch einmal zu überdenken und in Ausübung seiner Souveränität dem Betroffenen den Verbleib auf seinem Territorium zu ermöglichen.

Der Wegfall des Satzes 3 trägt der Erfahrung aus den letzten Jahren Rechnung, dass der Bundesminister des Innern regelmäßig nur dann seine Zustimmung erteilt, wenn alle Bundesländer sich auf eine Regelung einigen. Dies führt zu lähmenden und dem gewichtigen Problem des Umgangs mit Härtefällen nicht gerecht werdenden Diskussionsprozessen und einer „Sperrminorität“ einzelner Länder.

2. Artikel 1 § 25 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**

„(3) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis 7 nicht nur kurzzeitig vorliegen. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen insbesondere vor, wenn der Ausländer seit einem halben Jahr über eine Bescheinigung nach § 60 Abs. 1 Satz 4 verfügt.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 1 und 2 erteilt werden, wenn das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.“**Begründung****Zu Buchstabe a**

Der Vorschlag nimmt die Bedenken vieler Sachverständiger gegen die ursprüngliche Fassung auf. Er stellt klar, dass ein Ausländer zwingend eine Aufenthaltsbefugnis erhalten muss, sobald Abschiebungshindernisse der in § 60 Abs. 2 bis 7 bezeichneten Art nicht nur kurzzeitig vorliegen und der Ausländer somit nicht auf eine bloße Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung verwiesen werden darf. Ab einem halben Jahr Besitz einer solchen Bescheinigung muss davon ausgegangen werden, dass die Abschiebungshindernisse auch noch länger vorliegen werden. Damit wird auch der Gefahr der bisherigen „Kettenduldungen“ begegnet.

Der Wegfall des Satzes 2 der ursprünglichen Fassung trägt den ebenfalls von zahlreichen Sachverständigen mit guten Argumenten vorgetragenen Bedenken Rechnung, hiermit werde insbesondere den Betroffenen die untragbare Darle-

gungslast aufgebürdet, ihnen sei die Ausreise in einen anderen Staat nicht möglich und zumutbar.

Zu Buchstabe b

Der Vorschlag folgt der Anregung von Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx in seiner Stellungnahme für die Sachverständigenanhörung im Innenausschuss und fügt § 25 Abs. 5 eine an Absatz 4 Satz 2 angelehnte Regelung an. Damit wird ausdrücklich eine gesetzliche Härtefallregelung – wie sie seit langem von Kirchen, Verbänden und Menschenrechtsorganisationen gefordert wird – geschaffen. Der Wegfall des ursprünglichen Satzes 2 begegnet der Gefahr, dass der darin enthaltene „Missbrauchs“-Vorbehalt entsprechend der bisherigen Praxis der Ausländerbehörden weit ausgelegt würde und somit zahlreiche Personen auch nach einer neuen Gesetzesfassung nur eine Aussetzung der Abschiebung erhalten könnten. In diesem Zusammenhang weist beispielsweise amnesty international darauf hin, „dass auf Grund der Umstände der Flucht vor schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und der Notwendigkeit, Fluchthelfer in Anspruch zu nehmen, Schutzsuchende in vielen Fällen nur ohne Identitätsdokumente in die Bundesrepublik gelangen können.“

3. In Artikel 1 § 27 werden

- a) in Absatz 2 die Angabe „Absatz 3“ gestrichen
- b) Absatz 3 gestrichen.

Begründung

Die Absicht, die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel von einer Sicherung des Lebensunterhalts abhängig zu machen, ist bereits in § 5 AufenthG-E verwirklicht. § 27 Abs. 3 AufenthG-E geht jedoch noch darüber hinaus und lässt die Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Familienzusammenführung auch dann zu, wenn lediglich ein theoretischer Anspruch auf öffentliche Leistungen besteht, nicht jedoch eine tatsächliche Inanspruchnahme vorliegt. Im übrigen ist das Verhältnis zwischen § 27 Abs. 3 und den Bestimmungen etwa in §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 und 4 unklar, wenn in letzteren ausdrücklich ein Abweichen von der Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG-E) ermöglicht wird.

Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Natur.

4. In Artikel 1 werden

- a) § 32 wie folgt gefasst:

„§ 32
Kindernachzug

Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach diesem Gesetz, eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder eine Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 Satz 4 besitzt.“

- b) in § 34 Abs. 1 die Worte „eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis“ durch die Worte „einen Aufenthaltstitel nach diesem Gesetz, eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder eine Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 Satz 4“ ersetzt.

Begründung

Das Recht eines Kindes, mit seinen Eltern beziehungsweise einem Elternteil zusammen zu leben, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die positive Entwicklung seiner Persönlichkeit. In den Worten eines Richters beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte: „Wenige Menschenrechte sind so wichtig wie das Recht eines Vaters, seinen Sohn bei sich zu haben, ihn zu führen, seine Erziehung und Ausbildung zu überwachen und ihm dabei zu helfen, einen Beruf zu wählen und zu ergreifen. Genauso sind wenige Rechte so wichtig wie das Recht eines heranwachsenden Sohnes, bei seinem Vater zu leben und nutzen sowohl aus der Atmosphäre der Zuneigung als auch aus dem Rat und der Hilfe des Vaters zu ziehen.“ [Richter Valticos im Separatvotum zur Entscheidung des EGMR vom 28. November 1996 – Ahmut – InfAuslR 1997, 143]. Diesem Gedanken hat der 13. Deutsche Bundestag mit der Verabschiedung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes im September 1997 Rechnung getragen. Dem sind die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen dahingehend anzupassen, dass die Wahrnehmung dieses fundamentalen Rechts nicht auf Inhaber bestimmter Aufenthaltstitel beschränkt bleibt.

5. Artikel 1 § 36 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Halbsatz „wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist“ durch den Halbsatz „wenn es zur Sicherstellung eines Umgangsrechts mit den für die Entwicklung des Kindes bedeutsamen Bezugspersonen im Sinne des § 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder zur Vermeidung einer Härte erforderlich ist“ ersetzt.

Begründung

§ 1685 BGB gewährt Großeltern, Geschwistern, Stief- und Pflegeeltern ein Umgangsrecht mit einem Kind. Diesen Rechtsanspruch dürfen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen nicht „aushebeln“.

Die im Entwurf enthaltene Formulierung „außergewöhnliche Härte“ geht zu weit. Die Bestimmung des § 36 AufenthG-E betrifft Umstände, in denen das Wohl des Kindes betroffen ist. Dieses Kindeswohl muss so starkes Gewicht haben, dass es nicht nur im Fall einer außergewöhnlichen Härte zur Geltung kommt.

6. In Artikel 1 werden die folgenden §§ 43a bis 43c sowie 45a eingefügt:**„§ 43a****Ziel der Förderung der Integration**

Ziel der Förderung der Integration von absehbar auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern und Spätaussiedlern ist ihre gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland. Die Integration von Zuwanderern in Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Bildung und Kultur, Politik und Gesellschaft wird gefördert. Die Bereitstellung zielgruppengerechter Integrationsangebote und die interkulturelle Öffnung aller Bereiche des öffentlichen Lebens ist eine gesamtstaatliche Aufgabe des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Die Förderung der Integration stellt

eine Verpflichtung für alle gesellschaftlichen Institutionen und Gruppen dar.

§ 43b**Grundangebot zur Integration: Integrationskurs und Integrationsbegleitung**

(1) Integrationsbemühungen von Ausländern und Spätaussiedlern werden durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurs und Integrationsbegleitung) unterstützt. Der Integrationskurs umfasst Angebote, die Ausländer und Spätaussiedler mit der deutschen Sprache, der Rechtsordnung, dem kulturellen Leben und der Geschichte in Deutschland vertraut machen. Die Integrationsbegleitung umfasst Beratung und Begleitung in Fragen der Erstorientierung, der Sprach- und Integrationskurse, der Kinderbetreuung, der Wohnraumbeschaffung, der Schul- und Bildungsplanung, der Erwerbsarbeitsplanung etc. in Deutschland. Ausländer und Spätaussiedler sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet soweit vertraut werden, dass sie möglichst in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können.

(2) Der Integrationskurs umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils dreihundert Unterrichtsstunden sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland von bis zu dreißig Unterrichtsstunden. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine vom Sprachkursträger auszustellende Bescheinigung nachgewiesen. Die Teilnahme am Basissprachkurs ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbausprachkurs. Soweit erforderlich, soll der Integrationskurs durch Kinderbetreuungsangebote ergänzt werden. Für teilnahmeberechtigte und -verpflichtete Ausländer (§§ 44, 45) und Spätaussiedler werden Basis-, Aufbausprachkurs und Orientierungskurs vom Bundesamt für Migration, Integration und Flüchtlinge durchgeführt. Das Bundesamt für Migration, Integration und Flüchtlinge kann sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen.

(3) Die Integrationsbegleitung umfasst die Beratung und Begleitung der Zuwanderinnen und Zuwanderer in Fragen ihrer Lebensplanung in Deutschland, die Erstellung und Vereinbarung eines individuellen Integrationsförderplanes auf der Grundlage einer Kompetenzanalyse des Zuwanderers, die regelmäßige Kommunikation mit dem Zuwanderer über die vereinbarten Schritte zur Zielerreichung sowie die Vermittlung an weitere Fach- und Regeldienste (z. B. Arbeits- und Sozialämter, Erziehungsberatung etc.). Die Integrationsbegleitung erfolgt durch qualifizierte Fachkräfte in Integrationsdienststellen. Der Bund trägt die Kosten des Grundangebotes zur Integration (Integrationskurse und Integrationsbegleitung) und die Kosten für das Bundesamt für Migration, Integration und Flüchtlinge.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nähere Einzelheiten der Integrationsbegleitung und des Integrationskurses, insbesondere die Grundstruktur, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Rahmenbedingungen für die Teilnahme durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

§ 43c

Weitere Integrationsangebote, bundesweites Integrationsprogramm

Integrationskurs und Integrationsbegleitung können durch weitere Integrationsangebote ergänzt werden. Das Bundesministerium des Inneren oder die von ihm bestimmte Stelle entwickelt ein bundesweites Integrationsprogramm, in dem insbesondere die bestehenden Integrationsangebote von Bund, Ländern, Kommunen und privaten Trägern für Ausländer und Spätaussiedler festgestellt und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Integrationsangebote und zur interkulturellen Öffnung anderer Fach- und Regeldienste vorgelegt werden. Bei der Entwicklung des bundesweiten Integrationsprogramms sowie der Erstellung von Informationsmaterialien über bestehende Integrationsangebote werden die Länder, die Kommunen und die Ausländerbeauftragten von Bund, Ländern und Kommunen sowie der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen, das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beteiligt. Darüber hinaus sollen Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Migrantenselbstorganisationen sowie sonstige in der Integrationsarbeit engagierte gesellschaftliche Interessenverbände beteiligt werden.

§ 45a

Integrationsrat

Bei der Durchführung der Basis- und Aufbausprachkurse sowie der Orientierungskurse und der Gewährleistung der Integrationsbegleitung im Rahmen des „Grundangebotes zur Integration“ (§ 43b), der Entwicklung des bundesweiten Integrationsprogrammes (§ 43c Satz 2) und der Erstellung von Informationsmaterialien über bestehende Integrationsangebote (§ 43c Satz 3) wird das Bundesamt für Migration, Integration und Flüchtlinge auf Bundesebene durch einen Integrationsrat beraten.

Dem Integrationsrat gehören Vertreterinnen und Vertreter der Länder und Kommunen sowie wichtiger in der Integrationsförderung erfahrener gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere der Wohlfahrtsverbände, an. Die Mitglieder des Integrationsrates werden vom Bundesministerium des Inneren für die Dauer von vier Jahren ernannt.

Der Integrationsrat erstattet jährlich ein Gutachten zur aktuellen Entwicklung der Integrationsförderung mit Empfehlungen für ihre zukünftige Gestaltung insbesondere im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben.

Länder und Kommunen können vergleichbare Integrationsräte bilden.“

Begründung

Es wird ein Vorschlag des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland übernommen.

7. Artikel 1 § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) in der Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.“

c) Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.

Begründung**Zu Buchstabe a**

Hier wird der Vorschlag der SPD-Bundestagsfraktion („Die neue Politik der Zuwanderung, Steuerung, Integration, innerer Friede“, S. 56) aufgenommen und festgestellt, dass die Interpretation der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Abschiebung verbindlich sein soll. Nach der gefestigten Rechtsprechung des EGMR gilt ein Abschiebungsverbot bei Gefahr der Folter gemäß Artikel 3 EMRK auch dann, wenn die Folter durch nichtstaatliche Organisationen oder Einzelpersonen droht. Eine andere Auffassung vertritt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (vgl. Urteil des BVerwG vom 15. April 1997, InfAuslR 1997, S. 341 <343>): Nur eine vom Staat ausgehende oder von ihm zu verantwortende Misshandlung könne eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Artikels 3 EMRK sein. Diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts könnte sich im Zuge der nun gesetzlich anerkannten Anerkennung nichtstaatlicher Verfolgung ändern. Jedoch sollte die Interpretation der EMRK, insbesondere wenn es um die Frage der Abschiebung von Personen geht, in Europa eine einheitliche sein.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist – auch entsprechend den Erklärungen der Bundesregierung im Verfahren T.I. gegen Vereinigtes Königreich vor dem EuGMR (siehe InfAuslR 2000, S. 321) – als zwingende Regelung auszugestalten. Außerdem wird die Vorschrift des früheren § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG nicht wieder aufgenommen, da sonst weiterhin die Möglichkeit bestünde, dass die Rechtsprechung einen Abschiebungsschutz von Flüchtlingen, denen allgemeine Gefahren drohen, verweigert und hierbei argumentiert, es müsse zunächst eine generelle Regelung durch die Landesbehörden in Form eines „Abschiebungsstopps“ gemäß §§ 60 Abs. 11 bzw. 23 Abs. 1 AufenthG erfolgen. Um eine solche den Sinngehalt des Abschiebungsschutzes entleerende Anwendung der „Sperrwirkung“ zu vermeiden, ist § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG-E zu streichen.

Zu Buchstabe c

In § 60 Abs. 8 AufenthG-E ist der durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz erweiterte Katalog der Gründe aus § 51 Abs. 3 AuslG, die zum Ausschluss einer Person vom völkerrechtlichen Flüchtlingsschutz führen, übernommen worden. Absatz 9 erlaubt die auf die Gründe des Absatzes 8 gestützte Abschiebung während des Asylverfahrens. Diese Gesetzesänderung würde zu einer Verschlechterung des Flüchtlingsschutzes führen, durch die schutzbedürftige Personen von einem sicheren Bleiberecht ausgeschlossen werden. Der Regierungsentwurf stellt nicht klar, welche Informationen zu der Annahme, dass der Flüchtling eine Straftat begangen hat, führen können. Es ist durchaus denkbar, dass gerade im Rahmen der Terrorismusbekämpfung die Informationen des Herkunftsstaates benutzt werden, um einen Verdacht gegen den Flüchtling zu begründen. Außerdem besteht die Gefahr, dass das Vorliegen der Ausschlussgründe nicht in einem Asylverfahren überprüft wird, sondern eine Abschiebung schon vor der Entscheidung durch das Bundesamt auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde durchgeführt wird. Daher sind beide Vorschriften zu streichen.

8. In Artikel 1 wird § 61 gestrichen.

Begründung

Die in § 61 Abs. 1 AufenthG-E vorgesehene räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines jeden vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist unverhältnismäßig und stellt den Betroffenen unter einen Generalverdacht, er wolle „untertauchen“. Die Begründung, die Vorschrift sei erforderlich, „weil sich zahlreiche Ausländer durch Untertauchen ihrer Ausreisepflicht entziehen“, ist viel zu unbestimmt. Entsprechende statistische Angaben werden nicht vorgelegt. Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts erschwert es den Betroffenen in einem unzumutbaren Maße, ihre Angelegenheiten zu ordnen, sich mit Beratungsstellen und Anwälten in Verbindung zu setzen und auf diese Weise entweder die freiwillige Ausreise zu organisieren oder aufenthaltsrechtliche Schritte zur Erlangung eines Aufenthaltstitels zu unternehmen.

Die in § 61 Abs. 2 AufenthG-E vorgesehene Errichtung von Ausreisezentren muss auf Grund der Erfahrungen mit solchen Einrichtungen abgelehnt werden. Durch die Unterbringung in einer Ausreiseeinrichtung wird die räumliche Beschränkung der betroffenen Menschen noch einmal verschärft. Sie müssen ihre gewohnte Umgebung verlassen und verlieren dadurch ihr soziales Umfeld und den Kontakt zu ihren Betreuerinnen und Betreuern. Mit dem Aufenthalt in einem Ausreisezentrum dürfte gleichzeitig der Verlust der Arbeitsstätte und der Arbeitsgenehmigung verbunden sein. Den Kindern wird es kaum noch möglich sein, ihrer Schulpflicht zu genügen. Gleichzeitig wird auf die Flüchtlinge ein psychosozialer Druck ausgeübt, um sie zur freiwilligen Ausreise zu veranlassen.

9. Artikel 1 § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden
 - aa) Satz 1 Nr. 1 gestrichen
 - bb) Satz 1 Nr. 5 gestrichen

cc) Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Sicherungshaft kann bis zu drei Monaten angeordnet werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.“

Begründung

Die PDS schließt sich der von zahlreichen Sachverständigen, namentlich von Kirchen und Menschenrechtsorganisationen, vertretenen Auffassung an, dass nach den zahlreichen Skandalfällen, die sich in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Abschiebungshaft ergeben haben, diese Haftform abgeschafft werden sollte. Hierfür ist eine parlamentarische Mehrheit jedoch nicht erkennbar. Daher sollte zumindest Abschiebungshaft auf das absolute Mindestmaß reduziert werden.

Zu Buchstabe a

Abschiebungshaft soll der Sicherung einer Abschiebung dienen. Das heißt, nur dann, wenn jemand sich erkennbar der Abschiebung entziehen will, darf Abschiebungshaft verhängt werden. § 62 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG-E unterstellt aber pauschal allen wegen einer unerlaubten Einreise ausreisepflichtigen Ausländern, sie würden sich der Abschiebung entziehen wollen. Dies ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, nach dem Haft nur im absolut notwendigen Fall verhängt werden darf, nicht vereinbar. Die Formulierung in Satz 3, „ausnahmsweise“ könne auf Haft verzichtet werden, löst das Problem nicht. Auch hiernach wird im Regelfall unterstellt, der Ausländer wolle sich der Abschiebung entziehen.

§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG-E stellt einen Auffangtatbestand dar, der greifen soll, wenn die übrigen Voraussetzungen nicht vorliegen. Ein so schwerwiegender Grundrechtseingriff wie der Freiheitsentzug bedarf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Daran fehlt es bei dieser Vorschrift. Die bisherige Praxis bestätigt dies: Die weite Formulierung hat zur Folge, dass diese Vorschrift zu einem der vorrangig zitierten Haftgründe geworden ist und der Verdacht des Untertauchens oft nur auf eine sehr pauschale und unspezifische Begründung gestützt wird. Die Haftgründe des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 AufenthG-E reichen aus, um zu verhindern, dass sich jemand der Abschiebung entzieht.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Dauer der Sicherungshaft (bis zu 18 Monaten) stellt im europäischen Vergleich einen Spitzenwert dar. Eine so lange Inhaftierung alleine zur Durchsetzung einer verwaltungsrechtlichen Pflicht führt bei dem Betroffenen in vielen Fällen zu schwerwiegenden psychischen und physischen Folgen und ist unverhältnismäßig. Daher ist die Höchstdauer der Haft entsprechend den Empfehlungen von Sachverständigen auf drei Monate zu begrenzen. Dadurch wird auch die Ausländerbehörde gehalten, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Ausreise zügig durchzuführen.

10. Artikel 1 § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 4 wird jeweils die Angabe „16.“ durch die Angabe „18.“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen steht seiner Zurückweisung und Zurück-schiebung dann nicht entgegen, wenn dies mit dem vorrangig zu berücksichtigenden Wohl des Kindes vereinbart werden kann.“

c) An Absatz 2 wird folgender Satz 3 angehängt:

„Minderjährige werden nicht in Abschiebungshaft (§ 62) genommen.“

Begründung

Nach Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens ist das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt bei allen Maßnahmen, die ein Kind betreffen. Dies gilt auch für ausländische Kinder und Jugendliche. Das deutsche Aufenthaltsrecht ist diesen internationalen Vorgaben endlich anzupassen.

Die schwerwiegenden psychischen Folgen, die Haft besonders auf Kinder und Jugendliche haben kann, sind offensichtlich und bedürfen keiner Erläuterung. Umso verständlicher ist es, dass trotzdem Minderjährige auch in Abschiebungshaft genommen werden. Deshalb ist eine Vorschrift vorzusehen, dass Minderjährige generell nicht in Abschiebungshaft genommen werden dürfen.

11. An Artikel 1 § 87 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angehängt:

„Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten nicht für Krankenhäuser, Schulen, Gerichte, Sozial und Jugendbehörden, Arbeitsämter sowie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.“

Begründung

Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass Menschen ohne Aufenthaltsstatus ihre grundlegenden Rechte in Anspruch nehmen können, ohne dass sie eine Meldung an die Ausländerbehörde oder die Polizei befürchten müssen.

12. Artikel 1 § 96 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Begründung

Auf diese Weise wird sicher gestellt, dass humanitär motivierte Hilfe nicht bestraft wird.

13. An Artikel 1 § 98 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angehängt:

„Die Rechtsverordnung muss in den Fällen des Satzes 1 Nr. 11 Ausnahmebestimmungen nach § 87 Abs. 2 Satz 2 enthalten.“

Begründung

Folge aus der Einführung des § 87 Abs. 2 Satz 2.

II. Zu Artikel 3 – Änderung des Asylverfahrensgesetzes

1. Artikel 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn das Bundesamt oder ein Gericht unanfechtbar festgestellt hat, dass er die Voraussetzungen des Artikels 1 des Abkommens erfüllt. Dies gilt nicht, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, oder vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich hat Handlungen zu Schulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.“

Begründung

Hiermit wird ein Vorschlag des UNHCR aufgegriffen. Auf dessen Stellungnahme an den Innenausschuss wird verwiesen.

2. Artikel 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über Asylanträge einschließlich der Feststellungen, ob die Voraussetzungen des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.“

Begründung

Die Formulierung des § 5 Abs. 1 Satz 1 greift einen Vorschlag des UNHCR auf.

Die Streichung der ursprünglichen Änderungsbefehle in den Buchstaben b und c trägt den berechtigten Bedenken gegen die Abschaffung der Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheiderinnen und Einzelentscheider beim Bundesamt und gegen die Herabsetzung der Qualifikationsanforderungen Rechnung.

3. Nach Artikel 3 Nr. 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

8a. § 12 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „16.“ durch die Angabe „18.“ ersetzt.

Begründung

Auf die Begründung der Änderung zu Artikel 1 § 80 wird verwiesen.

4. Artikel 3 Nr. 13 wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.

Begründung

Die Regelung, dass eine Verletzung der Pflicht, sich unverzüglich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu melden, dazu führt, dass der Asylantrag als Folgeantrag nach § 71 AsylVfG behandelt wird, würde dazu führen, dass Vorfluchtgründe im Asylverfahren vollkommen unberücksichtigt blieben. Dies käme einer unzulässigen Einführung eines neuen Ausschlussgrundes aus dem Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention gleich und wäre mit dem Refoulementverbot des Artikels 33 GFK nicht vereinbar.

5. Artikel 3 Nr. 14 und 15 werden gestrichen.

Begründung

Wie Begründung zur Änderung von Artikel 3 Nr. 13.

6. Artikel 3 Nr. 18 wird gestrichen.

Begründung

Der ursprünglich vorgesehene Ausschluss „selbst geschaffener“ Nachfluchtgründe wäre mit völkerrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar, da hierdurch eine Schutzlücke entstünde. Zwar würde das Bundesamt das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 24 Abs. 2 AsylVfG bei konkreten Gefahren prüfen müssen, jedoch würde die schutzsuchende Person keinen dauerhaften Aufenthaltstitel, sondern allenfalls eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (§ 60 Abs. 11 Satz 4 AufenthG) erhalten würde, die keinen ausreichend gesicherten Schutz für Flüchtlinge darstellt. Die Unsicherheit besteht darin, dass die Person ausreisepflichtig bleibt und daher kein legales Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik hat. Mit der bloßen Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung fehlen der Person die Rechte, die einen legalen Aufenthaltsstatus bedeuten, wie das Recht auf Familiennachzug, der Zugang zum Arbeitsmarkt und die umfassenden Sozialleistungen.

Die Genfer Flüchtlingskonvention unterscheidet bei der Definition eines Flüchtlings in Artikel 1 A Abs. 2 nicht danach, wo die Umstände entstanden sind, die eine begründete Verfolgungsfurcht auslösen. Ein Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung wegen drohender Verfolgung auf Grund politischer Aktivitäten, die im Zufluchtsland unternommen worden sind, würde im deutschen Recht den Flüchtlingsbegriff konventionswidrig einengen. Somit würde die ursprünglich vorgeschlagene Gesetzesänderung der Genfer Flüchtlingskonvention und damit verbindlichem internationalem Recht widersprechen.

7. Artikel 3 Nr. 26 wird wie folgt gefasst:

- a) In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat“ durch die Worte „in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen hat“ ersetzt.
- b) – wie bisherige Nummer 26 –

Begründung

Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Asylsuchenden im laufenden Verfahren (in der politischen Diskussion manchmal etwas missverständlich als „Residenzpflicht“ bezeichnet) stellt eine starke Beschneidung der per-

sönlichen Bewegungsmöglichkeiten und damit einen gravierenden Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Jeder Besuch bei Familienangehörigen, Verwandten oder Freunden, jede Teilnahme an einer Veranstaltung, an einer Demonstration oder einem Fest, jeder Besuch einer Diskothek, jeder Schulausflug und jede Klassenfahrt – alles, was den einzelnen Menschen außerhalb des Bezirks der Ausländerbehörde bringt, muss vorher von der Behörde genehmigt werden. In einigen Bundesländern ist die Bewegungsfreiheit zwar auf die Regierungsbezirke ausgedehnt worden, dies ändert jedoch nichts am grundsätzlichen Problem. Die Genehmigungspraxis erscheint häufig sehr uneinheitlich und eher willkürlich: was hier genehmigt wird, wird dort versagt. Nur allzu oft werden Genehmigungen verweigert, weil ein Besuch bei der Mutter pro Monat ausreicht oder die Teilnahme an einer Demonstration dem Asylsuchenden nicht zusteht.

Die hierdurch entstehende Isolation der einzelnen Menschen ist erheblich, besonders wenn sie in kleinen Orten weitab von Freunden, Bekannten und Verwandten untergebracht sind.

Die räumliche Beschränkung bläht außerdem unnötig die Kriminalitätsstatistik auf, denn nach geltendem Recht ist der Verstoß gegen sie im Wiederholungsfall eine Straftat.

Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts ist zur Lastenverteilung unter den Kommunen nicht notwendig. Auch nach ihrem Fortfall bleiben die Bestimmungen bestehen, nach denen dem Asylsuchenden ein Wohnort zugewiesen wird. Eine übermäßige Belastung einzelner Kommunen im Sozialhilfereich oder durch Verwaltungsaufwand ist daher bei einem Wegfall der räumlichen Beschränkung nicht zu erwarten.

Durch die Aufhebung der generellen räumlichen Aufenthaltsbeschränkung auf den Bezirk einer Ausländerbehörde wird diejenige Ausländerbehörde für die ausländerrechtliche Behandlung eines Ausländers zuständig, in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen hat. Die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge an die Ausländerbehörde und umgekehrt sind entsprechend zu fassen.

8. Nach Artikel 3 Nr. 33 wird die folgende Nummer 33a eingefügt:

- 33a. In § 54 werden die Worte „in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat“ durch die Worte „in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen hat“ ersetzt.

Begründung

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

9. Artikel 3 Nr. 35 wird wie folgt gefasst:

- a) In § 55 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen. Satz 3 wird Satz 2.
- b) – wie die jetzige Nummer 35 –

Begründung

Dem Asylsuchenden soll die freie Wahl des Aufenthaltes offen stehen. Ihm soll lediglich der Wohnort zugewiesen werden. Daher ist § 55 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

10. Artikel 3 Nr. 36 wird wie folgt gefasst:

Die §§ 56 bis 59 werden aufgehoben.

Begründung

Die §§ 56 bis 59 regelten bisher die räumliche Beschränkung des Aufenthalts für die Dauer des Asylverfahrens, die Bedingungen für das ausnahmsweise Verlassen des Aufenthaltsbereichs und die Durchsetzung der räumlichen Beschränkung. Da die räumliche Beschränkung fortfallen soll, sind diese Vorschriften zu streichen.

11. Nach Artikel 3 Nr. 36 wird die folgende Nummer 36a eingefügt:

§ 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Aufenthalt und“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen verpflichtet ist.“

Begründung

Dem Asylsuchenden soll die freie Wahl des Aufenthaltes offen stehen. Ihm soll lediglich der Wohnort zugewiesen werden. Dem sind § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Absatz 3 anzupassen.

12. Artikel 3 Nr. 38 wird wie folgt gefasst:

a) § 63 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen verpflichtet ist.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „und Änderungen der räumlichen Beschränkungen“ gestrichen.

b) – wie die bisherige Nummer 38 –

Begründung

Da die Aufenthaltsgestattung nicht auf einen Bezirk beschränkt sein soll, ist die Zuständigkeitsregelung entsprechend zu fassen. Wenn es keine räumliche Beschränkung des Aufenthalts geben soll, ist auch eine Änderung nicht möglich.

13. In Artikel 3 Nr. 42 wird der folgende Buchstabe e angehängt:

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „auch“ gestrichen.

Begründung

Wenn eine räumliche Beschränkung nicht bestehen soll, kann sie auch nicht fortwirken. Für ausländerrechtliche Maßnahmen nach den Absätzen 5 und 6 ist somit die Aus-

länderbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.

14. Artikel 3 Nr. 43 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Während der Prüfung des Bundesamtes, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, gilt eine Abschiebung als ausgesetzt. § 60 Abs. 11 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die §§ 60 bis 67 gelten entsprechend.“

Begründung

Folge aus der Aufhebung der §§ 56 bis 59.

15. Nach Artikel 3 Nr. 45 werden die folgenden Nummern 45a und 45b eingefügt:

45a. § 85 Nr. 2 wird gestrichen.

45b. § 86 wird aufgehoben.

Begründung

Folge aus der Streichung der §§ 56 bis 59 und der Neufassung des § 71a Abs. 3 Satz 2.

III. Zu Artikel 8 – Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

1. Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Nummern 3 und 4 gestrichen

bb) die Nummer 5 zu Nummer 3

cc) die Nummer 6 zu Nummer 4 und in ihr die Angabe „Nummern 1 bis 5“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 3“ ersetzt.

Begründung

Angesichts der zahlreichen gravierenden Probleme, die mit der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes entstanden und in zahlreichen Dokumentationen und Stellungnahmen ausführlich beschrieben worden sind, liegt die Abschaffung dieses Gesetzes nahe. Hierfür ist eine parlamentarische Mehrheit jedoch nicht erkennbar.

Die in Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a vorgeschlagene Erweiterung des Personenkreises bedeutet eine eklatante Verschlechterung für die meisten Personen, die bisher eine Aufenthaltsbefugnis besaßen. Diese hatten bisher einen Anspruch auf Leistungen unmittelbar nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Die Begründung zu dieser Bestimmung (Drucksache 14/7387, S. 112) gibt leider keinen Aufschluss darüber, welche Motivation zu dieser Ausweitung des Betroffenenkreises geführt hat. Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen ist das – zumindest zeitweilige – eindeutige Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland bereits festgestellt worden. Ein Grund dafür, weshalb sie den negativen Ausnahmeregelungen des AsylbLG unterliegen sollen, ist nicht erkennbar.

Bei den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG-E wird darüber hinaus ein Konflikt mit der Richtlinie 2001/55/EG vorprogrammiert. Nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie sehen die Mitgliedstaaten vor, „dass die Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, die notwendige Hilfe in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie im Hinblick auf die medizinische Versorgung erhalten, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen.“ Bei der Interpretation dieser Bestimmung ist auch die Begründung der Kommission (in Dokument KOM (2000) 303 endg., S. 18) zu beachten, wo es (zum gleich lautenden Artikel 11 Abs. 2 des Entwurfs für die Richtlinie) unter anderem heißt:

„Die Mitgliedstaaten müssen den Begünstigten des vorübergehenden Schutzes (...) die für eine normale Lebensführung unter menschenwürdigen Bedingungen erforderliche Unterstützung und die entsprechenden Unterhaltsmittel für die Dauer dieses Schutzes gewähren (...). Die Mitgliedstaaten bestimmen die Form dieser Unterstützung und der Unterhaltsmittel, um sicherzustellen, dass sie sich in ihr jeweiliges System der sozialen Solidarität einfügen.“

Eine „normale Lebensführung unter menschenwürdigen Bedingungen“ wird durch die Leistungen nach dem BSHG sicher gestellt, nicht durch Leistungen nach dem AsylbLG! Auch die Einfügung „in das System der sozialen Solidarität“ ist nur durch den Bezug auf das BSHG gewährleistet, da das AsylbLG die Betroffenen ausdrücklich außerhalb des sozialen Solidarnetzes stellt.

Warum Folgeantragsteller in jedem Fall erneut unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen sollen, ist nicht erkennbar. Insbesondere würde die vorgeschlagene Vorschrift zu krassen Ungerechtigkeiten in jenen Fällen führen, in denen das Bundesamt ein neues Asylverfahren auch tatsächlich durchführt. Dann steht amtlich fest, dass eine neue Sachlage oder neue Beweismittel vorliegen, die zu einer für den Betroffenen günstigeren Entscheidung führen können. Dafür den Betroffenen gleichsam zu „bestrafen“, indem er nach dem früheren Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz während des Erstverfahrens erneut nur Leistungen nach diesem Gesetz erhält, macht keinen Sinn.

2. Artikel 8 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Bundessozialhilfegesetz auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben.“

Begründung

Die Änderung beabsichtigt die Streichung des ursprünglich vorgeschlagenen letzten Teilsatzes. Die mit diesem Teilsatz verbundenen Bedenken und Fragen sind schwerwiegend:

Wann hat ein Betroffener die Dauer des Aufenthaltes selbst beeinflusst? Und vor allem: Wann geschieht dies „rechtsmissbräuchlich“? Die Begründung (S. 112) zu Nummer 3 nennt als Beispielfälle die Vernichtung des Passes und die Angabe einer falschen Identität. Die Vernichtung des Passes führt aber nicht alleine zwingend zur Verlängerung der Aufenthaltsdauer. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang doch eher das Verhalten der zuständigen Ausländerbehörde

und vor allem der jeweiligen Auslandsvertretung des Heimatstaates! Dem Betroffenen kann dies nicht (immer) zur Last gelegt werden.

Der Verweis in der Begründung auf den Entwurf einer EU-Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern kann hier nicht überzeugen. Artikel 22 des Entwurfs ermöglicht die Einschränkung oder den Entzug von Leistungen nur in eng umgrenzten, abschließend aufgeführten und ganz gravierenden Fällen des Fehlverhaltens wie Untertauchen, Verschweigen von Eigenmitteln und Bedrohung für die nationale Sicherheit. Eine „rechtsmissbräuchliche“ Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist hier nicht aufgeführt.

3. Nach Artikel 8 Nr. 3 werden die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:

3a. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird

aa) in Satz 1 das Wort „Sachleistungen“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt

bb) Satz 2 gestrichen, und die Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3

cc) Satz 5 gestrichen.

b) In Absatz 2 werden

aa) Satz 1 gestrichen

bb) in Satz 2 nach den Worten „Der Wert“ die Worte „der Geldleistungen“ eingefügt

cc) Satz 3 gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ und die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

3b. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Behandlung von Erkrankungen, Schmerzzuständen oder Folgen von Behinderungen sind die erforderliche ärztliche, zahnärztliche und therapeutische Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie mit Zahnersatz zu gewähren. Das Gleiche gilt für sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten, Krankheitsfolgen oder von Behinderungen erforderlichen Leistungen.“

Begründung

Auf die eingehende Begründung in der Ausschussdrucksache 14/674B – Stellungnahme des Arbeitskreises Asyl Nordrhein-Westfalen e. V. zur Sachverständigenanhörung des Innenausschusses – wird verwiesen.

4. Nach Artikel 8 Nr. 5 wird die folgende Nummer 5a eingefügt:

5a. In § 10b Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „asyl- oder ausländerrechtliche räumliche Beschränkung“ durch die Worte „vollziehbare Auflage zur Aufenthaltsgenehmigung“ ersetzt.

Begründung

Da die räumliche Beschränkung fortfallen soll, sind die hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes so zu fassen, dass sie nur in Fällen anwendbar sind, in denen eine vollziehbare Auflage zur Aufenthaltsgenehmigung besteht.

5. Artikel 8 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

- a) In § 11 Abs. 2 werden die Worte „asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung“ durch die Worte „vollziehbaren Auflage zur Aufenthaltsgenehmigung“ ersetzt.
- b) – wie bisherige Nummer 6 –

Begründung

Da die räumliche Beschränkung fortfallen soll, sind die hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes so zu fassen, dass sie nur in Fällen anwendbar sind, in denen eine vollziehbare Auflage zur Aufenthaltsgenehmigung besteht.

II. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 14/7387 hingewiesen.
2. Die von den Koalitionsfraktionen initiierten Änderungen sind im Wesentlichen wie nachfolgend begründet.
- a) Die vom Innenausschuss beschlossenen Änderungen sind den sich darauf beziehenden Begründungen vorangestellt.

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich“
 - b) Die Angabe zu Kapitel 8 wird wie folgt gefasst:
„Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration“
 - c) Nach der Angabe zu § 96 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 96a
Einschleusen mit Todesfolge, gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen“
 - d) Nach der Angabe zu § 98 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 98a
Sprachliche Anpassung“

Begründung

Redaktionelle Folgeänderungen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Förderung der Integration von Ausländern. Die Regelungen in anderen Gesetzen bleiben unberührt.“

c) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist,“

Begründung

Die Änderung unter Buchstabe c dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit sowie der Klarstellung. Im Freizügigkeitsgesetz/EU wird auf Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes verwiesen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 3a einzufügen:
 „(3a) Als ausreichender Wohnraum wird nicht mehr gefordert, als für die Unterbringung eines Wohnungssuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt. Der Wohnraum ist nicht ausreichend, wenn er den auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung nicht genügt. Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres werden bei der Berechnung des für die Familienunterbringung ausreichenden Wohnraumes nicht mitgezählt.“
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „2001/55/EG“ durch die Angabe „01/55/EG“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.

Begründung

- a) Sowohl bei der Niederlassungserlaubnis als auch beim Familiennachzug wird als Erteilungsvoraussetzung der ausreichende Wohnraum gefordert. Eine Definition fehlt jedoch. Die geforderte Definition entspricht § 17 Abs. 4 AuslG.
- b) Die Änderung ist rechtsförmlicher Art.
- c) Diese Vorschrift ist zu streichen, da die Bundesregierung nach Artikel 14 ermächtigt ist, das Gesetz in einer geschlechtsneutralen Fassung bekannt zu machen (vgl. Änderung Nummer 2 bei Artikel 14).

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Assoziationsabkommens EWG/Türkei“ durch die Angabe „Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tür-

kei vom 12. September 1963 (BGBl. II S. 509) (Assoziationsabkommen EWG/Türkei)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn dem Ausländer auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung die Erwerbstätigkeit ohne den Besitz eines Aufenthaltstitels gestattet ist.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

Zu Buchstabe b

Bereits jetzt gibt es Tätigkeiten, bei denen der Ausländer weder einer Arbeits- noch einer Aufenthaltsgenehmigung bedarf (z. B. Fahrer im grenzüberschreitenden LKW- oder Busverkehr). Hierbei soll es auch nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes bleiben. Die Straf- und Bußgeldvorschriften über die unerlaubte Erwerbstätigkeit und unerlaubte Beschäftigung von Ausländern knüpfen jedoch an § 4 Abs. 3 AufenthG an. Der Tatbestand ist somit dann erfüllt, wenn ein Ausländer einen Aufenthaltstitel nicht besitzt, der ihm eine Erwerbstätigkeit erlaubt. Um zu verhindern, dass davon auch solche Ausländer erfasst werden, denen die Erwerbstätigkeit auch ohne einen Aufenthaltstitel gestattet ist, wird ein klarstellender Satz angefügt.

5. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „droht oder“ die Wörter „wenn Tatsachen belegen, dass er“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Von Satz 1 können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich der Ausländer gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt.“

Begründung

Die Änderung dient der Anpassung des Entwurfs an Artikel 11 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361).

6. In § 8 Abs. 2 sind nach dem Wort „kann“ die Wörter „in der Regel“ einzufügen.

Begründung

Mit der Änderung soll eine Öffnung für nachträglich eingetretene Änderungen aufgenommen werden. Im Übrigen wird auf Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 3 wird folgendermaßen ergänzt:

„berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet,“

bb) In Satz 1 Nr. 4 wird nach den Wörtern „Freiheitsstrafe von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Von diesen Voraussetzungen wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Im Übrigen kann zur Vermeidung einer Härte von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 abgesehen werden. Darüber hinaus wird von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 abgesehen, wenn der Ausländer diese aus den in Satz 3 genannten Gründen nicht erfüllen kann.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt in den Fällen des § 26 Abs. 4 entsprechend.“

Begründung

Zu Buchstabe a

aa) Unterbrechungen der Berufstätigkeit oder längere Ausbildungsdauer auf Grund der Wahrnehmung von Familienpflichten wie Kindererziehung oder häusliche Pflege dürfen keine nachteiligen Auswirkungen haben. Daher bedarf es einer entsprechenden Anrechnung im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG.

bb) Durch die Änderung wird ein Redaktionsversehen behoben. Die genannte Jugend- oder Freiheitsstrafe ist – ebenso wie die Geldstrafe – die Höchstgrenze, bei deren Überschreiten kein Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis mehr besteht.

cc) Satz 3 liegt der Gedanke zu Grunde, dass auch behinderten Ausländerinnen und Ausländern eine Aufenthaltsverfestigung möglich sein muss (vgl. auch Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG). Insoweit kommen aber Fälle vor, in denen auch durch die sinnvolle Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen bei Art und Inhalt der Prüfungen (so sinngemäß die Gesetzesbegründung) nicht geholfen werden kann, weil die bzw. der Betroffene überhaupt nicht in der Lage ist, Deutsch zu sprechen, zu schreiben oder Kenntnisse der deutschen Gesellschaft zu erwerben. Satz 5 stellt dabei sicher, dass die bzw. der Behinderte auch nicht benachteiligt wird, wenn sie bzw. er wegen ihrer bzw. seiner Behinderung nicht arbeiten kann.

Satz 4 gibt der Ausländerbehörde eine Ermächtigung (Ermessen), Härtefälle zu lösen. Gedacht ist hier an Fälle, in denen die Betroffenen z. B. trotz verstärkter Bemühungen die Anforderungen unverschuldet nicht erfüllen können. Insoweit wird es (auch bei strikter Steuerung der Zuwanderung im Bereich der wirtschaftlichen Migration) immer Einzelfälle – z. B. im Rahmen der Familienzusammenführung – geben, in denen die Betroffenen bei aller Anstrengung – und selbst bei Berücksichtigung von Alter und Bildungsstand (Begründung) – die geforderten Kenntnisse nicht in hinreichen-

dem Maße erwerben können. Dies kann etwa bei „bildungsfernen“ Menschen vorkommen, die in einer anderen Schriftsprache sozialisiert worden sind. Es kann nicht Intention des Gesetzes sein, diesen Menschen dauerhaft eine Aufenthaltsverfestigung vorzuenthalten, obgleich sie im Alltagsleben erkennbar zu Recht kommen und sie alles unternommen haben, was ihnen möglich war, um die von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 geforderten Kenntnisse zu erwerben.

Zu Buchstabe b

Durch diese Änderung wird § 9 Abs. 3 Satz 1 auch auf die Fälle des § 26 Abs. 4 angewandt.

8. In § 11 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „ausgewiesen“ ein Komma und das Wort „zurückgeschoben“ einzufügen.

Begründung

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot soll bei Zurückschiebungen in gleicher Weise gelten wie bei Abschiebungen. Es wird auf Nummer 9 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

9. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Ausländerbehörde kann dem Ausländer das Verlassen des auf der Grundlage dieses Gesetzes beschränkten Aufenthaltsbereichs erlauben. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.“

Begründung

Wie im Asylverfahrensgesetz muss es auch im Ausländergesetz Ausnahmen von den räumlichen Beschränkungen geben. Satz 1 gibt der Ausländerbehörde – auch für räumliche Beschränkungen auf anderen Rechtsgrundlagen des Aufenthaltsgesetzes (z. B. § 61) – eine flexible Möglichkeit Ausnahmen zuzulassen. Satz 2 regelt Fallgruppen, in denen entsprechenden Anträgen stattzugeben ist. Satz 3 stellt klar, dass in bestimmten Fällen eine Erlaubnis nicht erforderlich ist.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „an einer anerkannten Hochschule“ durch die Wörter „an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis bei studienvorbereitenden Maßnahmen soll zwei Jahre nicht überschreiten; im Falle des Studiums wird sie für zwei Jahre er-

teilt und kann um jeweils bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden, wenn der Aufenthaltswert noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten.“

Begründung

Zu Buchstabe a

- aa) Zur Begründung wird auf Nummer 12 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

- bb) Der Gesetzentwurf eröffnet in Absatz 1 die Möglichkeit, dass Studenten die Aufenthaltserlaubnis bereits bei der Ersterteilung für den Gesamtzeitraum der Regelstudienzeit erteilt werden kann. Mit Blick auf die aktuelle Sicherheitsdiskussion wird diese Regelung als zu weitgehend empfunden, da die Ausländerbehörden über den weiteren Aufenthalt keine Kontrollmöglichkeiten hätten. Würde der betroffene Ausländer sein Studium bereits nach kurzer Zeit abbrechen und untertauchen, könnte selbst im Falle einer Polizeikontrolle der insoweit dann vorliegende illegale Aufenthalt nicht festgestellt werden. Insoweit entspricht die Änderung dem derzeitigen § 28 Abs. 2 AuslG.

Zu Buchstabe b

In § 16 Abs. 3 wurde die Regelung der Arbeitsgenehmigungsverordnung und der Verwaltungsvorschriften zu § 28 Ausländergesetz über die arbeitsgenehmigungsfreie Erwerbstätigkeit von Studierenden im Umfang von drei Monaten gleich 90 Tagen übernommen. Darüber hinaus werden studentische Nebentätigkeiten, die in der Praxis erst Studierenden in höheren Studiensemestern angeboten werden, unbeschränkt und ohne Vorrangprüfung erlaubt.

Der gegenwärtig vorgesehene Regelungsvorschlag löst nicht das Problem, dass viele Studierende, insbesondere aus Entwicklungs- und Schwellenländern, auf eine auch 90 Tage übersteigende Erwerbstätigkeit zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes angewiesen sind und die hierbei bei der Suche um studentische Nebentätigkeiten in Konkurrenz zu deutschen Studierenden und zu Studierenden aus den EU-Staaten stehen. Die 90-Tage-Regelung führt dazu, dass jeder Tag als vollständiger Tag angerechnet wird, an dem die Studierenden – u. U. nur stundenweise – beschäftigt waren.

Die vorgeschlagene neue Regelung soll es ausländischen Studierenden ohne Beeinträchtigung ihres Studienerfolges ermöglichen, ganzjährig stundenweise oder in den Semesterferien mit voller Arbeitszeit und im Semester entsprechend kürzer oder gar nicht ihr Studium zu finanzieren. Eine stundenweise Beschäftigung oder die Beschäftigung in mehreren Arbeitsverhältnissen sind in Anlehnung an § 2

Abs. 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zusammenzurechnen, wobei 5 Stunden als halber Tag anzusetzen sind.

11. In § 19 Abs. 1 wird nach den Wörtern „die Bundesanstalt für Arbeit“ die Angabe „nach § 39“ eingefügt.

Begründung

Die Änderung behebt ein Redaktionsversehen. Die Voraussetzungen für die Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit im Falle des § 19 sind in den § 39 eingefügt worden. Die in § 19 aufgenommenen Verweisung stellt insoweit eine Folgeänderung dar.

12. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Rechtsverordnung mit Zustimmung“ die Wörter „des Bundestages und“ eingefügt.

b) Satz 3 Nr. 2 wird folgendermaßen ergänzt:

„Unterbrechung der Berufstätigkeit oder längere Ausbildungsdauer auf Grund der Wahrnehmung von Familienpflichten wie Kindererziehung oder häusliche Pflege dürfen keine nachteilige Bewertung zur Folge haben.“

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Auswahl der Zuwanderungsbewerberinnen und Zuwanderungsbewerber ist ein den Bewerbungen entsprechender Anteil von Frauen und Männern auszuwählen.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung soll die Beteiligung des Bundestages sichergestellt werden.

Zu den Buchstaben b und c

Mit der Ratifizierung des Amsterdamer Vertrages im Jahr 1999 wurde die Gleichstellung von Frauen und Männern zur grundlegenden Aufgabe der Europäischen Union erklärt und die Staatengemeinschaft verpflichtet, die Gleichstellung in allen politischen Feldern zu fördern. Die Anwendung des Gender Mainstreaming ist Verpflichtung. Dies gilt auch für ein geschlechtergerechtes Auswahlverfahren bei der Zuwanderung.

13. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 ist nach den Wörtern „wenn ein“ das Wort „übergeordnetes“ einzufügen.

b) In Satz 2 sind nach dem Wort „Forschung“ ein Semikolon und die Wörter „ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse ist in der Regel anzunehmen, wenn die Investition mindestens 1 Mio. Euro beträgt und mindestens zehn Arbeitsplätze geschaffen werden“ einzufügen.

Begründung

Die Änderung dient der Konkretisierung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei selbständiger Erwerbstätigkeit.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2001/55/EG“ durch die Angabe „01/55/EG“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die auf Grund eines Beschlusses nach Absatz 1 aufgenommenen Personen werden auf die Länder verteilt.“

c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach Absatz 3 und 4 zugewiesen wurde.“

Begründung

a) Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

b) Die Änderung dient der Klarstellung. Da anders als beim bisherigen Verfahren nach § 32a Ausländergesetz die Entscheidung über das „ob“ einer Aufnahme von Flüchtlingen nicht mehr in der Hand der obersten Landesbehörde liegt, sondern vom Rat der Europäischen Union getroffen wird, soll verdeutlicht werden, dass in diesem Fall eine Verteilung unter den Ländern stattfindet. Es wird auf Nummer 22 (Buchstabe c) der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

c) Durch die Änderung erfolgt die Wohnortfestlegung nun kraft Gesetzes, wodurch verzögernde Rechtsstreitigkeiten mit aufschiebender Wirkung von Widerspruch und Klage gegenüber einer isoliert anfechtbaren ausländerbehördlichen Auflage vermieden werden. Es wird auf Nummer 22 (Buchstabe d) der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 festgestellt hat. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel kann einem Ausländer auf Ersuchen einer von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Stelle eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.“

Begründung

- a) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellt fest, ob für eine Person ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 1 vorliegt. Aufenthaltsrechtliche Folge ist gemäß § 25 Abs. 2 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die vorgeschlagene Formulierung stellt dies klar. Die Formulierung in dem Gesetzentwurf hingegen wiederholt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1. Dies ist überflüssig. Unnötige Regelungen verursachen aber immer die Gefahr schwerwiegender Auslegungsprobleme. Hier würde sich zum Beispiel die Frage stellen, was der Gesetzgeber mit der erneuten Nennung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 regeln wollte.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht im Übrigen auch der Regelungstechnik im gegenwärtigen Recht (§ 70 Abs. 1 AsylVfG). Die Änderung des Satz 1 führt zu einer Folgeänderung in Satz 2.

- b) Die Regelung soll für die Berücksichtigung dringender humanitärer oder persönlicher Gründe, die allein als Grundlage für einen Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht ausreichen, eine Basis für eine Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in besonders gelagerten Härtefällen schaffen.

16. § 26 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Übrigen kann einem Ausländer, der seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird abweichend von § 55 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes auf die Frist angerechnet. Für Kinder, die vor Völlendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewandt werden.“

Begründung

Auch bei Ausländerinnen und Ausländern mit einem humanitären Aufenthaltsrecht muss in Ausnahmefällen eine Aufenthaltsverfestigung möglich sein, wenn die für einen unbefristeten Aufenthaltstitel erforderlichen Kenntnisse unverschuldet nicht erreicht werden können. Dies stellt die Einfügung von Satz 2 klar.

Die Einfügung des neuen Satzes 4 ermöglicht Kindern mit einem humanitären Aufenthaltsrecht unter den gleichen Voraussetzungen die Aufenthaltsverfestigung, wie sie bei Kindern gelten, die eine zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilte Aufenthaltserlaubnis besitzen. Diese Regelung ist aus integrationspolitischen Gründen und zur Wahrung des Kindeswohles zwingend erforderlich, da diese Kinder ansonsten eine Aufenthaltsverfestigung in vielen Fällen nicht erreichen können.

17. In § 27 sind in Absatz 2 das Wort „Lebenspartnerschaft“ durch die Wörter „lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft“ zu ersetzen sowie die Angabe „§§ 28 bis 30, 31 Abs. 1, 3 und 4, § 36“ durch die Angabe „§§ 28 bis 31“ zu ersetzen“.

Begründung

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass Schutzgut nicht der formale Bestand des Rechtsinstituts, sondern die tatsächliche Lebensgemeinschaft ist. Es wird auf Nummer 24 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

Die Streichung des § 36 korrigiert ein Redaktionsversehen. Für den Nachzug eines sonstigen Verwandten eines gleichgeschlechtlich orientierten Ausländers ist eine entsprechende Anwendung des § 36 nicht erforderlich, da dieser unmittelbar gilt.

18. § 28 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die §§ 31 und 35 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Aufenthaltstitels des Ausländers der gewöhnliche Aufenthalt des Deutschen im Bundesgebiet tritt.“

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

19. In § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

Begründung

Durch diese Regelung wird beim eigenständigen Ehegattenaufenthaltsrecht ein gesetzlich gewährtes Recht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen.

20. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 3“ durch die Angabe „26 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 und 3 wird die Angabe „vierzehnte“ jeweils durch die Angabe „zwölfte“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers unter Berücksichtigung des Kindeswohls, der familiären Situation sowie der Erwartung, dass das Kind, beispielsweise wegen vorhandener Kenntnisse der deutschen Sprache, sich integrieren wird, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.“

Begründung

- a) Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.
- b) Die Änderungen greifen den Regelungsgehalt des Referentenentwurfs auf.
- c) Die Änderung dient sowohl der Korrektur eines Redaktionsversehens als auch der Klarstellung, dass das Kindeswohl und die familiäre Situation in die Entscheidung einzubeziehen sind.

21. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 sind die Wörter „der Ausländer“ durch das Wort „er“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „von mindestens sechs Monaten“ eingefügt.

Begründung

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) Die Änderung dient der Korrektur eines Redaktionsversehens. Die Formulierung wird damit an die derzeit geltende Vorschrift (§ 26 Abs. 3 Nr. 2 AuslG) und an § 9 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs angepasst.

22. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 und in Absatz 2 werden jeweils die Wörter „für ein Jahr“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird der zweite Satz gestrichen.

Begründung

Die Regelung, nach der einem ehemaligen Deutschen nur für ein Jahr eine Erlaubnis erteilt werden kann und diese danach nur nach Maßgabe der übrigen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes verlängert werden kann, ist nicht sachgerecht. Wenn der Betroffene nicht zur Gruppe der Erwerbstätigen gehört, würde eine Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen sein, auch wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Handelt es sich um einen Erwerbstätigen, würde dieser innerhalb des einen Jahres eine Erwerbstätigkeit unbeschränkt ausüben dürfen, nach Ablauf des Jahres würde das allgemeine Vorrangprinzip gelten und die Bundesanstalt für Arbeit müsste zustimmen (vgl. § 39 Abs. 2 AufenthG-E). Weiterhin wäre die Erteilung nur dann möglich, wenn sie nach den Regelungen des Abschnitts 4 auch an Ausländer im Ausland erfolgt. Würde etwa allgemein keine Zuwanderung Niedrigqualifizierter zugelassen und hätte der Betroffene einen Arbeitsplatz in diesem Bereich, könnte er zwar ein Jahr bleiben und arbeiten, müsste aber dann gehen. Dies kann nicht gewollt sein. Die entsprechenden Regelungen sind deshalb zu streichen.

23. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „regionalen“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes“ die Wörter „im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Bundesanstalt für Arbeit kann der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung des Ausländers nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht ergeben.“

Begründung

- a) Die bundesweite Vermittlung deutscher und bevorzogter ausländischer Arbeitsloser soll auch weiterhin Vorrang vor der Zulassung weiterer ausländischer Arbeitskräfte zur Beschäftigung haben.
- b) Die Änderung behebt ein Redaktionsversehen. Die Voraussetzungen für die Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit im Falle des § 19 sind ergänzt worden.

24. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 4 Abs. 2 Satz 3, 17 Satz 1, 18 Satz 1, § 19 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1, § 19 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „das Nähere“ durch das Wort „Einzelheiten“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Ausnahmen, in denen eine Zustimmung abweichend von § 39 Abs. 2 erteilt werden darf.“

Begründung

Die Änderungen zu a und b dienen der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

Mit der Änderung zu c wird klar gestellt, dass bisher in der Arbeitsgenehmigungsverordnung nach § 288 Abs. 1 SGB III zugelassene Ausnahmen auch auf der Grundlage der neuen Verordnungsermächtigung fortgeführt werden können.

25. § 43 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Eingliederung“ und die Klammer um das Wort „Integration“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dreihundert Unterrichtsstunden“ durch die Wörter „gleicher Dauer zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse“ ersetzt und die Wörter „von dreißig Unterrichtsstunden“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für teilnahmeberechtigte und -verpflichtete Ausländer (§§ 44, 45) werden der Basissprachkurs und der Orientierungskurs vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt, das sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen kann.“
 - bb) Satz 6 wird gestrichen und Satz 7 wird zu Satz 6.
 - cc) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Teilnahme am Integrationskurs kann unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit ein angemessener Kostenbeitrag erhoben werden. Zur Zahlung ist auch derjenige verpflichtet, der dem Ausländer zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet ist.“
- d) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „die Grundstruktur“ die Angabe „die Dauer,“ und nach den

Wörtern „die Teilnahme“ die Wörter „einschließlich der Kostenbeiträge“ eingefügt.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Vereinfachung und dem Verzicht auf eine Legaldefinition des Begriffs Integration.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vermeidet die starre Festlegung einer bestimmten Stundenzahl für die Dauer der Integrationskurse. Die Aufteilung in zwei Kursteile gleicher Dauer wird beibehalten. Die Kursdauer wird durch eine Rechtsverordnung festgelegt (Absatz 4).

Zu Buchstabe c

- aa) Die Änderung führt zu einer Aufteilung der Kosten aller Integrationskurse für Ausländer, auch soweit sie sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Bundesgebiet aufhalten und verdeutlicht, dass die Durchführung nicht unmittelbar durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu erfolgen hat.
- bb) Die Regelung wurde inhaltlich in Satz 5 aufgenommen, wodurch die Zählung der folgenden Sätze anzupassen ist.
- cc) Die Änderung stellt den Grundsatz der Kostenbeteiligung für die Teilnahme an Integrationskursen klar und bildet die Rechtsgrundlage für die Kostenerhebung, wobei auch auf die Leistungsfähigkeit von unterhaltsverpflichteten Personen abgestellt werden kann.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist erforderlich wegen der Änderung nach Buchstabe b) und ermöglicht eine bedarfsgerechte Gestaltung und Bestimmung der Dauer der Integrationskurse im Rahmen der Rechtsverordnung der Bundesregierung.

26. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „ein Ausländer, der“ das Wort „erstmal“ eingefügt und das Wort „besitzt“ durch das Wort „erhält“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Angabe wird angefügt:
„es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.“
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „besitzt“ durch das Wort „erhält“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ausgenommen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen.“
- e) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- f) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, kann im Rahmen ver-

fugbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Präzisierung des Begriffs des dauerhaften Aufenthalts.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung, durch die auch Personen mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 nur als Neuzuwanderer einen Anspruch erhalten.

Zu Buchstabe d

Zur Begründung wird auf Nummer 33 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – verwiesen.

Zu Buchstabe e

Die Streichung stellt im Hinblick auf Buchstabe a eine notwendige Folgeänderung dar, da kein Anspruch mehr besteht.

Zu Buchstabe f

Die Änderung dient der Einführung eines allgemeinen Ermessenstatbestands für die Zulassung eines Ausländers ohne Teilnahmeanspruch am Integrationskurs, da auf näher differenzierende Regelungen verzichtet werden kann.

27. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und er eine Aufenthaltserlaubnis seit weniger als fünf Jahren besitzt.“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder Verlängerung“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird Nummer 1 gestrichen und die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.

Begründung

Es handelt sich hierbei sämtlich um Folgeänderungen, die durch die Änderung von § 44 Abs. 1 gegenstandslos gewordene Regelungen beseitigt.

28. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „ist (Ausweisersatz)“ durch die Wörter „und als Ausweisersatz bezeichnet ist“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Kommt der Ausländer seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass er im Besitz solcher Unterlagen ist, können er und die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden. Der Ausländer hat die Maßnahme zu dulden.“

Begründung

- a) Die Bezeichnung der Bescheinigung nach § 48 Abs. 2 als Ausweisersatz dient der Rechtsklarheit. Im Einzelnen wird auf Nummer 36 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.
- b) Die Änderung ermöglicht eine Durchsuchung, wenn der Ausländer nicht im Besitz eines Identitätspapiers ist, er seine Mitwirkungspflicht verletzt und der Verdacht besteht, dass er im Besitz von Unterlagen ist, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können. Es wird auf Nummer 37 (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.
29. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „richtige und vollständige“ durch die Wörter „auf Verlangen“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „7“ ersetzt.

Begründung

- a) Die Änderung dient der Klarstellung hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem die Angaben gemacht werden müssen.
- b) Die Streichung ist eine Folge der Änderung unter Nummer 16 Buchstabe b. Es wird auf Nummer 37 (Buchstabe b) der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.
- c) Die Änderung dient der Korrektur eines Verweisungsfehlers.
30. § 51 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Asylberechtigten“ die Wörter „oder eines Ausländers, bei dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 festgestellt hat,“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Asylberechtigter“ die Wörter „oder der unanfechtbaren Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 vorliegen,“ eingefügt.

Begründung

Das Aufenthaltsrecht von Asylberechtigten erlischt trotz einer Ausreise erst dann, wenn der Reiseausweis nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht mehr gültig ist. Die vorgeschlagene Ergänzung des Satzes 1 stellt sicher, dass Gleiches

auch für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gilt. Die Angleichung ist zudem völkerrechtlich geboten, weil auch diese Personen einen Reiseausweis nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten und Deutschland gemäß § 13 des Anhangs zu Artikel 28 Genfer Flüchtlingskonvention verpflichtet ist, dem Betreffenden während der Gültigkeitsdauer des Reiseausweises die Rückkehr in das Bundesgebiet zu gestatten.

Die Ergänzung des Satzes 2 ist aus Gründen der aufenthaltsrechtlichen Angleichung des Status von Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention mit Asylberechtigten erforderlich. Die Notwendigkeit der Ergänzung ergibt sich im übrigen auch aus dem Anhang zu Artikel 28 Genfer Flüchtlingskonvention. Nach § 6 Abs. 1 des Anhangs zu Artikel 28 bleibt der Staat, der einem Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention einen Reiseausweis ausgestellt hat, für diesen Flüchtling und die Verlängerung des Reiseausweises solange zuständig, bis die Zuständigkeit auf einen anderen Staat übergegangen ist. Nach § 11 Abs. 1 des Anhangs zu Artikel 28 Genfer Flüchtlingskonvention geht die Zuständigkeit auf einen anderen Staat erst über, wenn sich der Betreffende dort rechtmäßig niedergelassen hat. Die Regelung soll verhindern, dass ein Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention in ein Zuständigkeitsloch fällt.

31. In § 52 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ausländers kann“ die Wörter „außer in den Fällen des Absatzes 2“ eingefügt.

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die in § 52 Abs. 1 abschließend formulierten Widerrufsgründe einen Widerruf nach Absatz 2 unberührt lassen. Es wird auf Nummer 40 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

32. In § 55 Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Familienangehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „familiärer“ die Wörter „oder lebenspartnerschaftlicher“ eingefügt.

Begründung

Die Änderung beinhaltet, dass bei der Ermessensausweisung auch die Folgen der Ausweisung für den Lebenspartner zu berücksichtigen sind. Es wird auf Nummer 41 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

33. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Familienangehörigen“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „familiärer“ die Wörter „oder lebenspartnerschaftlicher“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Nr. 6 wird aufgehoben.
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 abgeschlossen wird. Von der Bedingung wird abgesehen, wenn

1. ein Sachverhalt vorliegt, der nach Absatz 1 eine Ausweisung rechtfertigt oder
2. eine nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist.“

Begründung

- a) Durch die Änderung wird der besondere Ausweisungsschutz auch auf Ausländer erstreckt, die mit einem Deutschen in lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft leben. Es wird auf Nummer 42 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.
 - b) und c) An die Stelle des besonderen Ausweisungsschutzes für Asylantragsteller soll – wie bereits im geltenden Recht – die bedingte Ausweisung treten. Dies ermöglicht es, das Rechtsschutzverfahren gegen die Ausweisung parallel zum Asylverfahren zu betreiben. Es wird auf Nummer 43 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.
34. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 81 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Angabe „2001/40/EG“ durch die Angabe „01/40/EG“ ersetzt und die Angabe „vom 2. Juni 2001“ gestrichen.

Begründung

- a) Die Änderung dient der Korrektur eines Verweisungsfehlers.
- b) Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

35. § 60 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seines Geschlechts, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Die Voraussetzungen des Satzes 1

liegen bei nichtstaatlicher Verfolgung nur vor, wenn es sich um Verfolgung im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 handelt. Es ist hierbei zu prüfen, ob der Antragsteller in seinem Herkunftsland Schutz vor drohender Verfolgung erhalten kann. Dabei ist es unerheblich, ob die Verfolgung dem Herkunftsstaat zuzurechnen ist. Wenn der Ausländer sich auf ein Abschiebungshindernis nach diesem Absatz beruft, stellt außer in den Fällen des Satzes 2 das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einem Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes fest, ob dessen Voraussetzungen vorliegen. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.“

Begründung

Die geänderte Fassung macht deutlich, dass die Anwendung der Vorschrift vom gleichen Schutzniveau des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 ausgeht, und erstreckt diese Regelung ausdrücklich auf Fälle der geschlechtsspezifischen Verfolgung. Zudem wird klar gestellt, dass auch dann ein Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durchzuführen ist, wenn kein Asylantrag, sondern nur ein Antrag nach § 60 Abs. 1 gestellt wird. Damit soll vermieden werden, dass der Betroffene einen isolierten Antrag bei der Ausländerbehörde stellen kann, etwa um die Verteilung in ein anderes Bundesland gemäß § 46 AsylVfG zu umgehen. Zur näheren Begründung wird auf Nummer 44 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

36. § 61 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.“

Begründung

Durch die gesetzliche Anordnung der räumlichen Beschränkung für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, wie sie auch nach geltendem Recht in § 56 Abs. 3 Satz 1 Ausländergesetz enthalten ist, wird vermieden, dass in jedem Fall einer räumlichen Beschränkung ein rechtsmittelfähiger Verwaltungsaktes erlassen werden muss. Es wird auf Nummer 45 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

37. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Beförderungsunternehmen“ ein Komma eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Aufenthaltstiteln“ durch das Wort „Aufenthaltstitel“ ersetzt und dahinter das Wort „in“ eingefügt.

Begründung

- a) Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.
- b) Es handelt sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

38. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 sind nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung“ einzufügen.
- b) In Absatz 5 sind in Satz 2 nach den Wörtern „des Ausländers“ die Wörter „oder des Kostenschuldners nach Absatz 4 Satz 1 und 2“ einzufügen.

Begründung**Zu Buchstabe a**

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die Durchsetzung der Verlässenspflicht auf Grund räumlicher Beschränkungen – anders als die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung – kostenfrei zu stellen. Die Durchsetzung räumlicher Beschränkungen ist daher in den Katalog der Maßnahmen aufzunehmen, die eine ausländerrechtliche Kostenhaftung auslösen. Es wird auf Nummer 48 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zur Begründung wird auf Nummer 49 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

39. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 sind die Wörter „und Zurückweisung“ durch die Wörter „, Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „72“ durch die Angabe „71“ ersetzt.

Begründung

- a) Es wird auf die Begründung zu der Änderung bei § 66 Abs. 1 verwiesen.
- b) Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung zur Behebung eines Schreibfehlers.

40. § 69 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bearbeitungsgebühr für die Beantragung einer Niederlassungserlaubnis darf höchstens die Hälfte der für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis zu erhebenden Gebühr betragen.“

Begründung

Da die Bearbeitung eines abzulehnenden Antrages oft ebenso aufwendig ist wie die Erteilung des gewünschten Aufenthaltstitels, soll künftig für die Bearbeitung grundsätzlich eine volle Gebühr erhoben werden können. Es wird auf

Nummer 50 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen. Dies kann jedoch nicht für die Beantragung einer Niederlassungserlaubnis gelten, weil dies Betroffene von der Antragstellung abhalten könnte. Es besteht aber auch ein öffentliches Interesse daran, dass sich der Aufenthalt verfestigt.

41. In § 71 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§§ 48 und 49“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „Behörden“ gestrichen.

Begründung

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung in § 48 Abs. 3. Hierdurch wird für die neu geschaffene Durchsuchungsmöglichkeit eine Zuständigkeitsregelung getroffen. Es wird auf Nummer 37 (Buchstabe c) der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

Im Übrigen dient die Änderung der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

42. Dem § 72 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Ausländer, der zu schützende Person im Sinne des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes ist, darf nur im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle ausgewiesen oder abgeschoben werden.“

Begründung

Die Änderung entspricht dem vom Deutschen Bundestag am 7. September 2001 beschlossenen Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (BGBl. I S. 3510). Es wird auf Nummer 52 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

43. In § 73 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „nach den §§ 21“ durch die Angabe „nach § 21“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

44. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. a) Entwicklung von Grundstruktur und Lerninhalten des Basissprachkurses und des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 5,
 - b) deren Durchführung und
 - c) Maßnahmen nach § 9 Abs. 5 des Bundesvertriebenengesetzes;“
 - bb) In Nummer 5 wird die Angabe „2001/55/EG“ durch die Angabe „01/55/EG“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Begründung**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist nach dem Gesetzentwurf als zentrale Stelle des Bundes vorgesehen, bei der die Aufgaben und die Fachinformationen im Bereich der Migration und Integration koordiniert werden. Daher ist es sachgerecht, das Bundesamt nicht nur mit der Durchführung, sondern auch mit der Entwicklung eines Konzepts hinsichtlich der Grundstruktur und Lerninhalte für die Integrationskurse des Bundes zu beauftragen. Das Ergebnis dieser Entwicklung geht in die Rechtsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 ein.

Die Nennung des Bundesvertriebenengesetzes folgt aus der Verweisung in Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe d. Damit wird nochmals betont, dass hinsichtlich der verschiedenen Zuwanderungsgruppen bei der Durchführung der Integrationskurse eine einheitliche Koordinierung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

Zu den Buchstaben b und c

Eine gesetzliche Ermächtigung des Bundesamts zur Erstellung eines Jahresberichts ist nicht erforderlich. Insbesondere sollen Überschneidungen mit dem Lagebericht (vgl. § 94 Abs. 2 AufenthG), als auch mit dem Migrationsbericht der Bundesausländerbeauftragten vermieden werden.

45. In § 76 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der Durchführung von Asylverfahren beurteilt“ durch die Wörter „der Zahl und der Ergebnisse der Asylverfahren dargestellt“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Ausweislich der Begründung zu § 76 Abs. 3 des Entwurfs soll das Gutachten „einen Gesamtüberblick über die Entwicklung aller migrationspolitisch bedeutsamen Faktoren, einschließlich der Durchführung von Asylverfahren und der Aufnahme von Spätaussiedlern enthalten.“ Hierfür bedarf es einer Darstellung dieser Entwicklungen.

46. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Ausweisersatz enthält eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen. In dem Vordruckmuster können neben der Bezeichnung von Ausstellungsbehörde, Ausstellungsort und -datum, Gültigkeitszeitraum bzw. -dauer, Name und Vorname des Inhabers, Aufenthaltsstatus sowie Nebenbestimmungen folgende Angaben über die Person des Inhabers vorgesehen sein:

1. Tag und Ort der Geburt,
2. Staatsangehörigkeit
3. Geschlecht,
4. Größe,

5. Farbe der Augen,

6. Anschrift des Inhabers,

7. Lichtbild,

8. eigenhändige Unterschrift,

9. weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht,

10. Hinweis, dass die Personalangaben auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen.

Das Lichtbild, die Unterschrift und die weiteren biometrischen Merkmale dürfen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Ausweisersatz eingebracht werden. Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 7 wird in Satz 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„sowie den Hinweis, dass der Ausländer mit ihr nicht der Passpflicht genügt.“

Begründung

a) Die Änderung dient der Anpassung des Entwurfs an Artikel 11 Nr. 5 des Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361).

b) Es besteht ein Bedürfnis, Bescheinigungsinhaber nach § 60 Abs. 11 ohne Pass oder Ausweisersatz für Kontrollzwecke mit fälschungssicheren Papieren auszustatten. Diese dürfen jedoch nicht den Eindruck erwecken, dass die Identität geklärt sei, wenn dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist und die Personalangaben lediglich auf den Angaben des Duldungsinhabers beruhen.

Im Hinblick auf die Strafbarkeit eines Aufenthalts ohne Pass oder Ausweisersatz (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) ist damit klargestellt, dass der Inhaber der Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 im Gegensatz zum Inhaber eines Ausweisersatzes nach § 60 Abs. 11 nicht der Passpflicht genügt.

47. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Aufenthaltstitel, der nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 nach der Einreise eingeholt werden kann, ist unverzüglich nach der Einreise oder innerhalb der in der Rechtsverordnung bestimmten Frist zu beantragen. Für ein im Bundesgebiet geborenes Kind, dem nicht von Amts wegen ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu stellen. Der Aufenthalt gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag als erlaubt, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beantragt ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. Wird der Antrag verspätet gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antrag-

stellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung als ausgesetzt.

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4) Beantragt ein Ausländer vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der Aufenthaltstitel bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Wird der Antrag danach gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung als ausgesetzt.“

(5) Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen.“

Begründung

Dem Regierungsentwurf ist zwar zuzustimmen, dass eine Vereinfachung der Regelungen über die Fiktionswirkung notwendig ist. Diese Vereinfachung darf jedoch nicht dazu führen, dass in bestimmten Fallgruppen – anders als bisher – bei einer verspäteten Antragstellung überhaupt keine Fiktionswirkung mehr besteht und damit das Verfahren vom Ausland betrieben werden muss. Dies wäre ersichtlich unverhältnismäßig und würde zu Verwerfungen im Verhältnis zwischen Ausländerbehörden und Betroffenen führen. Der vorliegende Antrag trifft daher entsprechende Klarstellungen.

Darüber hinaus wird allgemein klargelegt, dass ein Ausländer der die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf seines Aufenthaltstitels beantragt, nicht benachteiligt wird, wenn nicht sofort über den Antrag entschieden wird. Damit werden Spezialregelungen im Sozialrecht überflüssig und wird die Problematik systemgerecht geklärt.

- a) Die bereits im bisherigen Recht enthaltene Antragsfrist für im Bundesgebiet geborene Kinder (§ 69 Abs. 1 AuslG) ist nach wie vor erforderlich. Ferner wird die bisher in Absatz 3 des Entwurfs enthaltene Fiktionswirkung bezüglich der Tatbestände des Absatzes 2 geregelt.
- b) Die im bisherigen Recht enthaltene überdifferenzierte Regelung wird zwar vereinfacht. Es wird jedoch sichergestellt, dass auch bei verspäteter Antragstellung der Aufenthalt nicht in manchen Konstellationen zwangsläufig zunächst beendet werden muss. Dabei wird in Absatz 3 nur noch danach unterscheiden, ob der Antrag rechtzeitig oder verspätet gestellt worden ist. Erfasst werden hier insbesondere die Fälle des Absatzes 2 sowie die Fälle, in denen zunächst eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels gegeben war (§ 4 Abs. 1 Satz 1).
- c) In Absatz 4 wird eine Sonderregelung für die Fälle getroffen, in denen der Betroffene bereits einen Aufenthaltstitel besaß. In diesen Fällen der Verlängerung eines Aufenthaltstitels (oder z. B. der Beantragung einer Niederlassungserlaubnis) gilt der bisherige Aufenthaltstitel mit allen sich daran anschließenden Wirkungen bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wird. Eine Erlaubnisfiktion wäre in diesen Fällen nicht ausreichend, da damit insbesondere die Frage der Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit offen bliebe. Sonderregelungen, die diese Frage im sozialrechtlichen Bereich

punktuell klärten, werden damit entbehrlich. Vielmehr ist die Frage damit für das gesamte Sozialrecht geklärt. Wird der Antrag erst nach Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels gestellt, treten diese Wirkungen nach Satz 2 – wie bisher – nicht ein. Lediglich die Abschiebung gilt als ausgesetzt (§ 60 Abs. 11).

Absatz 5 enthält die bisher in Absatz 3 des Entwurfs geregelte Vorschrift über die Fiktionsbescheinigung.

48. In § 82 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 48, 49 und 81“ durch die Angabe „§§ 45, 48, 49 und 81“ ersetzt.

Begründung

Da dem Integrationskurs wesentliche Bedeutung zukommt, sollen die Betroffenen ausdrücklich auf eine bestehende Teilnahmeverpflichtung hingewiesen werden. Es wird auf Nummer 56 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

49. In § 84 Abs. 1 wird nach dem Wort „Aufenthaltstitels“ die Angabe „, die Auflage nach § 61 Abs. 1, in einer Ausreiseeinrichtung Wohnung zu nehmen,“ eingefügt und die Angabe „und gegen Entscheidungen nach den §§ 53, 54“ gestrichen.

Begründung

Die Änderung bewirkt, dass die Einweisung in eine Ausreiseeinrichtung nach § 61 nicht durch die Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung verzögert werden kann. Es wird auf Nummer 58 (Buchstabe a) der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gegen eine Ausweisung nach den §§ 53, 54 war ursprünglich im Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vorgesehen und im Hinblick darauf in den Entwurf des Zuwanderungsgesetz aufgenommen worden. Die Ergänzung ist jedoch im Laufe der Beratungen aus dem Entwurf des Terrorismusbekämpfungsgesetzes gestrichen worden. Sie ist daher auch wieder aus dem Entwurf des Zuwanderungsgesetzes zu streichen.

50. Dem § 87 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zeugenschutzdienststelle unterrichtet die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über Beginn und Ende des Zeugenschutzes für einen Ausländer.“

Begründung

Die Änderung entspricht dem vom Deutschen Bundestag am 7. September 2001 beschlossenen Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (BGBl. I S. 3510). Es wird auf Nummer 59 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

51. In § 89 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Die Sprachaufzeichnungen nach § 49 Abs. 5 werden bei der aufzeichnenden Behörde aufbewahrt.“

Begründung

Die Änderung dient der Anpassung des Entwurfs an Artikel 11 Nr. 6 b des Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361).

52. In der Überschrift des Kapitels 8 wird das Wort „Ausländerfragen“ durch die Wörter „Migration, Flüchtlinge und Integration“ ersetzt.

Begründung

Der Name der Beauftragten muss einer veränderten gesellschaftlichen Realität Rechnung tragen.

53. § 92 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration.“

Begründung

Es wird auf die Begründung zur Änderung der Überschrift von Kapitel 8 verwiesen.

54. In § 93 Nummer 1 und 7 werden die Wörter „ausländischen Bevölkerung“ jeweils durch das Wort „Migranten“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung trägt der veränderten gesellschaftlichen Realität, insbesondere der durch die Reform der Staatsangehörigkeitsrechts erleichterten Einbürgerung von Ausländern Rechnung.

55. § 95 wird wie folgt gefasst:

„§ 95

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 sich im Bundesgebiet aufhält,
2. ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Satz 1 sich im Bundesgebiet aufhält, vollziehbar ausreisepflichtig ist und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
3. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet einreist,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 49 Abs. 1 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, sofern die Tat nicht in Absatz 2 Nr. 2 mit Strafe bedroht ist,
6. entgegen § 49 Abs. 8 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,

6a. wiederholt einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 zuwider handelt oder

7. im Bundesgebiet einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Vereinigung oder Gruppe angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheimgehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1

- a) in das Bundesgebiet einreist oder
- b) sich darin aufhält oder

2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen oder einen so beschafften Aufenthaltstitel wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a ist der Versuch strafbar.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 Nr. 2 bezieht, können eingezogen werden.

(5) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.“

Begründung

Die Streichung des § 95 Abs. 1 Nr. 3 ist eine Folge der Umformung des Arbeitsgenehmigungsrechts: Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage ergibt sich nach dem Zuwanderungsgesetz die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit nicht aus einem vom Aufenthaltstitel unabhängigen Verwaltungsakt (Arbeitserlaubnis), sondern aus einer Nebenbestimmung zum Aufenthaltstitel (i. d. R. Auflage). Personen, die lediglich eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung besitzen, ist die Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Diese Änderung der Systematik führt zu Verschiebungen bei den Straf- und Bußgeldvorschriften:

Die Beibehaltung der Strafvorschrift des § 95 Abs. 1 Nr. 3 würde zum einen dazu führen, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ohne dass diese durch den Aufenthaltstitel gestattet ist, typischerweise sowohl einen Straftatbestand als auch einen Bußgeldtatbestand nach § 404 Abs. 2 Nr. 2 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches erfüllt. Bisher bezogen sich die beiden Vorschriften wegen der Trennung in Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis auf unterschiedliche Verwaltungsakte. Zweitens kann sich nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 nur ein Ausländer strafbar machen, der einen Aufenthaltstitel besitzt, während ein Ausländer, der sich unerlaubt aufhält und unerlaubt beschäftigt ist, stets nur eine Ordnungswidrigkeit begehen kann. Um diese Wertungswidersprüche zu beseitigen, wird § 95 Abs. 1 Nr. 3 aufgehoben. Da im Interesse der wirksamen Bekämpfung der unerlaubten Beschäftigung gleichwohl nicht auf einen Straftatbestand verzichtet werden sollte, wird § 407 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches um einen Straftatbestand der wiederholten unerlaubten Ausübung einer Beschäftigung ergänzt. Die Formulierung entspricht dem für den Arbeitgeber geltenden Straftatbestand und stellt die notwendige Abstufung im Unrechtsgehalt zu dem Bußgeldtatbestand in § 404 Abs. 2 Nr. 2 sicher.

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 5 dient der Klarstellung des Verhältnisses zwischen den Straftatbeständen in § 95 Abs. 1 Nr. 5 und § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG.

Hinsichtlich der Einfügung von Nummer 7a wird zur Begründung auf Nummer 63 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – verwiesen. Im Übrigen dienen die Änderungen der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

56. § 96 wird wie folgt geändert:

a) § 96 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig handelt,
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt,
3. eine Schusswaffe bei sich führt, wenn sich die Tat auf eine Handlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bezieht,
4. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, wenn sich die Tat auf eine Handlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bezieht, oder
5. den Geschleusten einer das Leben gefährdenden, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bis 5 sind die §§ 43a, 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden.“

c) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

Begründung

Die Änderung dient der Anpassung an die Systematik des Strafgesetzbuches. Demzufolge ist das Beisichführen einer Schusswaffe stets ein strafverschärfender Umstand, während das Beisichführen einer sonstigen Waffe nur dann ein strafverschärfender Umstand ist, wenn der Täter sie bei sich führt, um sie bei der Tat zu verwenden. Die spezifische Gefahr der Tat, die die erhöhte Strafdrohung rechtfertigt, wird durch das Mitführen einer Waffe typischerweise nur bei der eigentlichen Schleusung, d. h. dem unerlaubten Grenzübertritt, erhöht, nicht jedoch bei den Beihilfehandlungen zum unerlaubten Aufenthalt. Daher wurden die Nummern 3 und 4 auf diese Fälle beschränkt.

Bei Nummer 5 wird die erhöhte Strafdrohung einerseits auf die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung beschränkt, weil die Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit auch geringfügige Risiken umfasst wie z. B. die bei einer Schleusung regelmäßig bestehenden Gefahr, sich beim Gehen bei Dunkelheit oder in unwegsamem Gelände leichte Verletzungen zuzuziehen. Diese Gefährdung wird vom Einverständnis des Geschleusten regelmäßig gedeckt

sein und rechtfertigt keine erhöhte Strafdrohung. Eine erhöhte Strafdrohung ist dagegen bei der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung gerechtfertigt (vgl. auch § 225 Abs. 3 Nr. 1 StGB). Ferner wurde entsprechend Artikel 6 Abs. 3 des Zusatzprotokolls Schleusung zum VN-Übereinkommen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität auch die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der Geschleusten als strafe erhöhendes Merkmal aufgenommen. Die bisherigen Absätze 5 und 6 wurden in den neuen § 96a übernommen. Durch die Trennung von Vergehens- und Verbrechenstatbeständen in zwei Paragraphen wird der im Nebenstrafrecht übliche systematische Aufbau der Vorschriften gewahrt.

57. Nach § 96 wird folgender § 96a eingefügt:

„§ 96a

Einschleusen mit Todesfolge,
gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 96 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 4, den Tod des Geschleusten verursacht.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 96 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 4, als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(4) Die §§ 43a, 73d des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.“

Begründung

Zu Absatz 1: Neu gestaltet wurde der bisher in § 96 Abs. 5 vorgesehene Tatbestand, dass der Schleuser den Tod des Geschleusten verursacht. In diesen Fällen ist die Strafdrohung wie üblicherweise in vergleichbaren Fällen des Strafgesetzbuchs Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren (vgl. § 227 Abs. 1, § 235 Abs. 5 StGB). Eine Strafbarkeit ist gegeben, wenn der Täter den Tatbestand des § 96 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 4, vorsätzlich erfüllt und den Tod des Geschleusten wenigstens fahrlässig herbeiführt (§ 18 StGB).

Absatz 2 enthält den bisherigen § 96 Abs. 5. Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen § 96 Abs. 6. Zusätzlich aufzunehmen war der Fall eines minderschweren Falles des Absatzes 1. Die Strafe im minderschweren Fall des Absatzes 2 wurde von 5 Jahre auf 10 Jahre heraufgesetzt, um den bisher bestehenden Wertungswiderspruch zu § 96 Abs. 2 zu vermeiden. Dieser besteht bisher darin, dass in den Fällen, in denen der Täter gewerbsmäßig und bandenmäßig handelt und ein minderschwerer Fall vorliegt ein deutlich niedrigeres Strafmaß gegeben ist, als in den Fällen, in denen gewerbsmäßig oder bandenmäßig gehandelt wird (§ 96 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz-E). Angesichts dessen, dass der Unrechtsgehalt eines gewerbs- und bandenmäßigen Schleusens deutlich höher sein dürfte als in den Fällen, in denen nur gewerbsmäßig oder bandenmäßig

ßig vorgegangen wird, muss die Strafbewehrung, in der die Wertung der Tat zum Ausdruck kommt, angepasst werden.

58. § 97 wird wie folgt gefasst:

„§ 97

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 95 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 einen Nachweis nicht führt,
2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nicht unterzieht oder
3. entgegen § 48 Abs. 1 oder 3 Satz 1 eine dort genannte Urkunde oder Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht oder nicht rechtzeitig überlässt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 oder einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 13 Abs. 1 außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden einreist oder ausreist oder einen Pass oder Passersatz nicht mitführt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 1 oder § 61 Abs. 1 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 80 Abs. 4 einen der dort genannten Anträge nicht stellt oder
5. einer Rechtsverordnung nach § 98 Abs. 1 Nr. 6 oder 8 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 2 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(6) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.“

Begründung

Der Bußgeldtatbestand der fahrlässigen Begehung einer Handlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 entfällt als Folge der Streichung der Strafnorm in § 95. Die fahrlässige unerlaubte Erwerbstätigkeit von Ausländern wird auch zukünftig nach der Bußgeldvorschrift in § 404 Abs. 2 Nr. 3 des dritten Buches Sozialgesetzbuch geahndet.

Neu eingefügt wurde der Tatbestand des Absatzes 3 in Nummer 3. Andernfalls würde ein Ausländer ohne Aufenthaltstitel, der einer räumlichen Beschränkung zuwiderhan-

delt, günstiger gestellt, als ein Ausländer mit einem Aufenthaltstitel, der räumlich beschränkt ist oder eine Wohnsitzauflage enthält. Die Staffelung der Bußgeldbeträge wurde an die Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht vom 16. Juli 1999 (Bundesanzeiger Nr. 178a vom 22. September 1999) angepasst. Danach sollen die Bußgeldbeträge im Nebenstrafrecht die Staffelung 1, 2, 3, 5 und 10 einhalten.

Um vollziehbar Ausreisepflichtige rechtlich nicht besser zu stellen als Asylbewerber, ist wie in § 86 Abs. 1 AsylVfG auch in § 97 der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung nach § 61 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Es wird auf Nummer 67 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

59. In § 98 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Stelle nach § 25 Abs. 4a zu bestimmen. Die Rechtsverordnung muss die Zusammensetzung der Stelle und das Verfahren regeln.“

Begründung

Die Ergänzung folgt notwendig aus der Einfügung von § 25 Abs. 4a.

59a. Nach § 98 wird folgender § 98 a eingefügt:

„§ 98a

Sprachliche Anpassung

Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen, soweit dies ohne Änderung des Regelungsinhalts möglich und sprachlich sachgerecht ist, durch geschlechtsneutrale oder durch maskuline und feminine Personenbezeichnungen ersetzen und die dadurch veranlassten sprachlichen Anpassungen vornehmen. Das Bundesministerium des Innern kann nach Erlass einer Verordnung nach Satz 1 den Wortlaut dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

Begründung

Diese Verordnungsermächtigung ermöglicht es, dass das Bundesministerium des Innern – ohne Änderung der Regelungsinhalte – sprachliche Anpassungen vornehmen kann, die dem § 1 Abs. 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes Rechnung tragen, aber in den bisherigen Beratungen noch nicht vorgenommen werden konnten.

60. In § 99 wird dem Absatz 1 Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), oder in entsprechender Anwendung des vorgenannten Gesetzes erteilt worden ist, und eine anschließend erteilte Aufenthalts-

berechtigung gelten fort als Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2.“

Begründung

Die Änderung wird aus Gründen der Klarstellung in das Gesetz eingefügt. Spezielle Überleitungsregelungen, die bisher in den Artikeln 10 und 11 enthalten waren, werden damit überflüssig.

61. Dem § 102 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Dem volljährigen ledigen Kind eines Ausländers, bei dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt wurde, wird in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Asylantragstellung des Ausländers minderjährig war und sich mindestens seit der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes im Bundesgebiet aufhält und seine Integration zu erwarten ist. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden, wenn das Kind in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist.“

Begründung

Durch die Änderung des § 26 AsylVfG (Familienabschiebungsschutz) wird erreicht, dass der Ehegatte und die minderjährigen ledigen Kinder eines Ausländers, dem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 zuerkannt wird, denselben Status erhalten wie der Ausländer. Dadurch, dass hinsichtlich der Minderjährigkeit der Kinder auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung abgestellt wird, haben sie auch dann Anspruch auf einen Aufenthaltstitel, wenn sie im Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens bereits volljährig geworden sind. Dies ist nach der bisher geltenden Rechtslage nicht der Fall, da die Kinder bisher lediglich eine Aufenthaltsbefugnis nach § 31 des Ausländergesetzes erhalten können, wenn sie auch zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Zuerkennung der Voraussetzungen des § 51 des Ausländergesetzes an den Elternteil noch minderjährig sind. Während des Verfahrens volljährig gewordene Kinder haben dagegen keine Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel zu erhalten, was allgemein als unbillige Härte empfunden wird (vgl. auch den Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 7./8. November 2001 zu TOP 9). Mit der in § 102 eingefügten Übergangsregelung wird erreicht, dass den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes während des Verfahrens im Bundesgebiet volljährig gewordenen Kindern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Dies soll jedoch nicht bei erheblichen Straftaten gelten. Insoweit wird derselbe Maßstab zugrunde gelegt wie für die Aufenthaltsverfestigung in § 9 Abs. 2 Nr. 4 und in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. Weitere Voraussetzung ist, dass damit zu rechnen ist, dass das Kind sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einordnen und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erwerben wird. Die Aufenthaltserlaubnis wird in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 erteilt, d. h. soweit die Rechtsfolgen an den Aufenthaltswort anknüpfen (vgl.

z. B. § 5 Abs. 3), gilt die Aufenthaltserlaubnis als eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2. Hingegen ist es nicht erforderlich, dass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 selbst vorliegen müssen.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„Verbleibeberechtigte im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben (ABl. EG L 142 S. 24, ber. ABl. EG 1975 L 324 S. 31) und der Richtlinie 75/34/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, nach Beendigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu verbleiben (ABl. EG L 14 S.10),“

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Ausweisungspflicht

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet,

1. bei der Einreise in das Bundesgebiet einen Pass oder anerkannten Passersatz
 - a) mit sich zu führen und
 - b) einem zuständigen Beamten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen,
2. für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet den erforderlichen Pass oder Passersatz zu besitzen,
3. den Pass oder Passersatz sowie die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht und die Aufenthaltserlaubnis-EU den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

Begründung

Die Änderung dient der Anpassung der Vorschrift über die Ausweisungspflicht an die Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht vom 16. Juli 1999 (Bundesanzeiger Nr. 178a vom 22. September 1999). Danach soll ein verwaltungsrechtliches Gebot nach Möglichkeit genau mit der entsprechenden Bußgeldvorschrift (hier § 10) korrespondieren.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Strafvorschrift“ wird durch die Überschrift „Strafvorschriften“ ersetzt.
- b) Das Wort „unerlaubt“ wird gestrichen.

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 8 Nr. 1 Buchstabe b einen Pass oder Passersatz nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Nr. 2 einen Pass oder Passersatz nicht besitzt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Nr. 1 Buchstabe a einen Pass oder Passersatz nicht mit sich führt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Grenzschutzämter.“

Begründung

Die Umformulierung der Bußgeldvorschrift erfolgt aus Gründen der Rechtsförmlichkeit und zur Anpassung an die Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht. Die Geldbuße wurde nicht der im Nebenstrafrecht üblichen Stafflung nach Tausenderbeträgen angeglichen, da § 25 des Passgesetzes, der hier als Vergleichsmaßstab dient, für ein vergleichbares Vergehen von Deutschen ein Bußgeldbetrag von 2 500 DM vorsieht und die Heraufsetzung auf 3 000 DM eine Diskriminierung von Unionsbürgern ohne zureichenden sachlichen Grund darstellen würde.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Zahl „44“ wird die Angabe „Abs. 3“ eingefügt.

bb) Nach der Zahl „46“ wird die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.

cc) Vor der Zahl „50“ wird ein Paragraphenzeichen eingefügt.

dd) Die Angabe „90 und 91“ wird durch die Angabe „90, 91, 96 und 96a“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „AufenthG“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „dem FreizügG/EU“ durch die Wörter „diesem Gesetz“ ersetzt.

Begründung**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung stellt klar, dass EU-Bürger ohne Teilnahmeanspruch im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme an Integrationskursen zugelassen werden können.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Durch die Änderung wird ein Redaktionsversehen behoben. Durch die Anwendbarkeit der §§ 96, 96a des Aufenthaltsgesetzes auf EU-Bürger und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen wird sichergestellt, dass diese, ebenso wie sonstige Ausländer und Deutsche, Täter der Schleusungsdelikte sein können.

Die übrigen Änderungen dienen der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„Im Zweiten Abschnitt wird nach § 14 die Angabe „§ 14a Familieneinheit“ eingefügt und die Angabe zu § 26 durch die Angabe „Familienasyl und Familienabschiebungsschutz“ ersetzt, nach der Angabe zu § 32 werden die Wörter „oder Verzicht“ angefügt und die Angaben zu den §§ 41, 43a und 43b werden jeweils durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.“

Begründung

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 26 AsylVfG (siehe unten Nummer 5).

2. In Nummer 13 wird in § 20 Abs. 2 Satz 1 nach dem Ausdruck „nach Absatz 1“ die Wörter „vorsätzlich oder grob fahrlässig“ eingefügt.

Begründung

Durch diese Änderung soll sichergestellt werden, dass die Rechtsfolgen den Ausländer nur dann treffen, wenn er der Weiterleitung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht Folge leistet. Hierdurch sollen die Fälle ausgeschlossen werden, in denen der Ausländer schuldlos oder nur fahrlässig seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

3. In Nummer 14 werden in § 22 Abs. 3 Satz 2 nach dem Ausdruck „nach Satz 1“ die Wörter „vorsätzlich oder grob fahrlässig“ eingefügt.

Begründung

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

4. In Nummer 15 Buchstabe b werden in § 23 Abs. 2 Satz 1 nach dem Ausdruck „nach Absatz 1“ die Wörter „vorsätzlich oder grob fahrlässig“ eingefügt.

Begründung

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

5. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Familienasyl und Familienabschiebungsschutz“.
- b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Asylberechtigten wird“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Für im Bundesgebiet nach der unanfechtbaren Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder ist der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt zu stellen.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Ist der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt worden, wurde für ihn aber unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Feststellung, dass für den Ehegatten und die Kinder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.“

Begründung

Die beabsichtigte Neuregelung trägt dem in Artikel 6 Abs. 1 GG verankerten und dem internationalen Flüchtlingsschutz immanenten Gedanken der Familieneinheit Rechnung und schafft die Möglichkeit der Zuerkennung von Familienabschiebungsschutz für enge Familienangehörige von Flüchtlingen, die nach § 60 Abs. 1 AufenthG unanfechtbar als politisch verfolgt anerkannt sind, ohne asylberechtigt zu sein.

Vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Konventionsflüchtlinge bereits nach jetziger Rechtslage mehr als doppelt so hoch ist wie die der Flüchtlinge, die asylberechtigt sind, und durch die Anerkennung nicht staatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung künftig noch steigen wird, ist es erforderlich, einen dem Familienasyl vergleichbaren Status für deren enge Angehörige zu schaffen.

- a) Die Änderung der Überschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass die Vorschrift nunmehr auch Familienabschiebeschutzregelungen für Familienangehörige enthält, die sich rechtlich vom Familienasyl unterscheiden.
- b) Die Einfügung „auf Antrag“ in Absatz 1 dient der Klarstellung.
- c) Die Änderung in Absatz 2 dient der Gleichbehandlung von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern Asylberechtigter. Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Unanfechtbar-

keit der Anerkennung des Stambberechtigten ist nicht erkennbar. Auch das Bundesverfassungsgericht sieht in der bisherigen „verunglückten“ Fassung der Vorschrift ein „Redaktionsversehen“ des Gesetzgebers (Urteil vom 29. September 1998 – 9 C 31.97 –, NVwZ 1999, 196). In Änderung der Nummer 73 zu Artikel 3 Nr. 17 und 20 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – wird durch die Ersetzung der Wörter „der Asylantragstellung“ in Satz 1 durch die Wörter „seiner Asylantragstellung“ sichergestellt, dass Kinder nur eine abgeleitete Asylberechtigung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung minderjährig und ledig sind. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Wortlaut hätte auch Kinder erfasst, die erst als Volljährige oder Verheiratete in das Bundesgebiet einreisen. Abweichend von der bisherigen Rechtslage ist es nicht mehr erforderlich, dass der Asylantrag des Kindes „unverzüglich nach der Einreise“ gestellt wird. Bei den Kindern, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres ins Bundesgebiet eingereist sind, führt dies im Hinblick auf die Fiktionswirkung des § 14a Abs. 2 Satz 3 zu keiner inhaltlichen Änderung. 16- bis 18-jährige ledige Kinder können künftig bis kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit der Asylantragstellung warten.

Während die bisherige Regelung des § 26 einen Anspruch auf Familienasyl nur für den Fall der Anerkennung eines Ausländers als Asylberechtigter vorsieht, dehnt die Neuregelung diesen Anspruch auf die Fälle der Feststellung aus, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AuslG vorliegen.

- d) Die Neuregelung in Absatz 4 berücksichtigt das Interesse an einem einheitlichen Rechtsstatus innerhalb einer Familie und trägt vor dem Hintergrund der Drittstaatenregelung Forderungen nach einem gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status für die engsten Familienangehörigen der Konventionsflüchtlinge Rechnung.

6. Nummer 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen des § 26 Abs. 1 bis 3 bleibt § 26 Abs. 4 unberührt.“
- b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

Begründung

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass die Einreise aus einem sicheren Drittstaat der Gewährung von Familienabschiebungsschutz nach § 25 Abs. 4 nicht entgegensteht, wenn für den Stambberechtigten unanfechtbar die Asylberechtigung und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AuslG festgestellt wurde.

7. In Nummer 24 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung dient der Korrektur von Verweisungsfehlern.

8. Nummer 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „Abs. 3“ gestrichen.
- b) In Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 53“ die Angabe „Abs. 3“ eingefügt.

Begründung

Die Änderung dient der Korrektur von Verweisungsfehlern.

9. In Nummer 29 Buchstabe a wird die Angabe „§ 58 Abs. 2 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung dient lediglich der Behebung eines redaktionellen Fehlers.

10. Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 30a eingefügt:

„30a. In § 48 Nr. 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat“ eingefügt.“

Begründung

Mit Unanfechtbarkeit der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz erlischt die Aufenthaltsgestattung (§ 67 Abs. 1 Nr. 6 Asylverfahrensgesetz) und der Ausländer hat Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Es ist offensichtlich wertungswidrig und integrationshemmend, ihn bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist zum Wohnen in eine Aufnahmeeinrichtung zu verpflichten. Die Vorschrift des § 48 Nr. 2 wird nach dem Wegfall des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten eine größere praktische Bedeutung erlangen.

11. Nummer 35 wird wie folgt gefasst:

„35. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit der Stellung eines Asylantrages erlöschen eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels und ein Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten sowie die in § 81 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Wirkungen eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. § 81 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt, wenn der Ausländer einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besessen und dessen Verlängerung beantragt hat.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit der Erwerb eines Rechtes oder die Ausübung eines Rechtes oder einer Vergünstigung von der Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet abhängig ist, wird die Zeit eines Aufenthaltes nach Absatz 1 nur angerechnet,

wenn der Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt worden ist oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat.“

Begründung

- a) Die Neufassung von § 55 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz übernimmt aus antragstechnischen Gründen die Formulierung der Bundesratsdrucksache 921/01 und behebt daneben einen redaktionellen Fehler.

- b) § 55 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz erfasst nach geltendem Recht nur Asylberechtigte. Die aufenthaltsrechtliche Angleichung von Asylberechtigten und Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention erfordert eine Angleichung auch im Hinblick auf die Anrechnung von Asylverfahrenszeiten. Die Dauer des Aufenthaltes ist für eine Vielzahl von behördlichen Entscheidungen relevant. Zudem führt die gegenwärtige Rechtslage zu dem unvermeidbaren Ergebnis, dass die unterschiedliche Dauer des Asylverfahrens zu Lasten des jeweiligen Konventionsflüchtlings geht. Die vorgeschlagene Änderung würde diese Ungerechtigkeit abmildern.

12. Nach Nummer 35 wird folgende Nummer 35a eingefügt:

„35a. In § 58 Abs. 1 wird nach dem Wort „aufzuhalten“ ein Punkt und die Wörter „Die Erlaubnis ist zu erteilen“ eingefügt.“

Begründung

Die Änderung bewirkt, dass im Fall eines dringenden öffentlichen Interesses, wenn zwingende Gründe es erfordern oder wenn die Versagung eine unbillige Härte darstellen würde, die Erlaubnis zu erteilen ist. Für ein Ermessen ist in diesen Fällen kein Raum. Die Änderung vollzieht damit die gegenwärtige Rechtspraxis nach. § 58 Abs. 1 wird dadurch hinsichtlich der Erteilungsvoraussetzungen an § 12 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes angeglichen. Damit wird auch verhindert, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer besser gestellt werden als Asylbewerber.

13. In Nummer 36 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung dient lediglich der Behebung eines redaktionellen Fehlers.

14. Nummer 43 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 4 wird die Angabe „41 bis 43a“ durch die Angabe „42 und 43“ ersetzt.“

Begründung

Es ist redaktionell unberücksichtigt geblieben, dass durch Artikel 3 Nr. 30 auch § 43a Asylverfahrensgesetz aufgehoben wird. Durch die Änderung wird dies korrigiert.

IV. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz wird die Angabe „Artikel 11 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes“ durch die Angabe „Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361)“ ersetzt.

Begründung

Die Änderungen dienen der Korrektur eines Verweisungsfehlers und der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.
- b) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 7 oder Abs. 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Begründung

Die Änderungen sind eine Folge der Streichung des § 95 Abs. 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes und der dadurch bedingte Umnummerierung der nachfolgenden Nummern. Die Änderung unter b dient zugleich der Behebung eines redaktionellen Fehlers.

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „, dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ gestrichen.“
- b) In Buchstabe b wird nach dem Wort „sind“ ein Komma eingefügt und es werden die Wörter „und ein anschließendes Komma“ gestrichen.

Begründung

- a) Die Änderung dient der Gesetzesklarheit. Die namentliche Nennung der Registerbehörde ist überflüssig, da sich diese bereits aus § 1 Abs. 1 Satz 1 AZRG-E ergibt (vgl. Artikel 4 Nr. 2). Es wird auf Nummer 84 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.
 - b) Die Änderungen dienen der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.
4. In Nummer 8 Buchstabe b wird nach dem Wort „AZR-Nummer“ ein Komma eingefügt und es werden die Wörter „und nachfolgend ein Komma“ gestrichen.

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

5. Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

- „20. Dem § 37 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes findet keine Anwendung.““

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

V. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „Überschrift zu § 5“ durch die Wörter „Überschriften der bisherigen Abschnitte werden“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

2. Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- „In Nummer 5 wird die Angabe „(§§ 8 bis 16 und 40b)“ durch die Angabe „(§§ 8 bis 16, 40b und 40c)“ ersetzt.“

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

3. Nach Nummer 4 wird eine neue Nummer 4a eingefügt:

- „4a. Die Überschrift des § 5 wird gestrichen.“

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

4. In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „aus Gründen des öffentlichen Interesses und“ durch die Wörter „aus Gründen des öffentlichen Interesses oder“ ersetzt.

Begründung

Die Änderungen dienen der Korrektur eines Redaktionsversehens.

5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 16, 17, 22, § 23 Abs. 1, § 24 und § 25 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1, §§ 24 und 25 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
- b) In § 11 Nr. 3 wird die Angabe „§ 55 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 54 Nr. 5“ ersetzt.
- c) In § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird nach dem Wort „Flüchtlinge“ die Angabe „vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953 S. 559)“ eingefügt.

Begründung

Die Änderungen unter Buchstaben a und c dienen der Wahrung der Rechtsförmlichkeit. Die Änderung unter Buchstabe b dient der Anpassung des Entwurfs an Artikel 11 Nr. 14a des Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361).

6. In Nummer 12 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

- „a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „seines Heimatstaats“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hat ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist die deutsche Auslandsvertretung zu hören.““

Begründung

Es wird klargestellt, dass die deutsche Auslandsvertretung nur zu beteiligen ist, wenn der Antragsteller im Ausland wohnt. Es wird auf Nummer 91 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

7. In Nummer 15 wird die Angabe „§ 46“ gestrichen.

Begründung

Die Änderungen dienen der Korrektur eines Redaktionsversehens.

8. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. Nach § 40b wird folgender § 40c eingefügt:

„§ 40c

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 16. März 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 85 bis 91 des Ausländergesetzes in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Einbürgerung zu versagen ist, wenn ein Ausschlussgrund nach § 11 Nr. 2 oder 3 vorliegt, und dass sich die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 beurteilt.““

Begründung

Die Änderung des Eingangssatzes zu Nummer 17 dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit. Die Änderung des Textes des § 40c dient der Anpassung des Entwurfs an Artikel 11 Nr. 16 des Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361).

VI. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz wird das Wort „Gesetz“ durch die Wörter „durch Artikel 1 des Gesetzes“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

2. In Nr. 2 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Eingangssatz zu Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:“

b) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Spätaussiedler“ die Absatzmarke „(1)“ eingefügt, die Wörter „jeweils dreihundert Unterrichtsstunden“ durch die Wörter „gleicher Dauer zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse“ ersetzt und die Wörter „von bis zu dreißig Unterrichtsstunden“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „die Grundstruktur“ die Wörter „die Dauer“ und ein Komma eingefügt.

c) Im Eingangssatz zu Buchstabe b werden nach der Angabe „Absatz 2“ ein Komma und nach der Angabe „Satz 1“ das Wort „wird“ eingefügt.

d) In Buchstabe b Nr. 2 wird der Punkt nach dem Anführungszeichen gestrichen.

e) Der Eingangssatz zu Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:“

f) In Buchstabe d wird Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist zuständig für

a) die Entwicklung von Grundstruktur und Lerninhalten des Basissprachkurses, des Aufbaukurses und des Orientierungskurses nach Absatz 1 und

b) die Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 4.“

Begründung

Es handelt sich um eine Änderung, die im Interesse weitgehend gleichlautender Regelungen für Aussiedler und Ausländer eine entsprechende Änderung in § 43 Aufenthaltsgesetz nachvollzieht.

Die Sprachförderung von Ausländern und Aussiedlern soll nach einheitlichen Maßstäben erfolgen. Daher wird auch insoweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit der Entwicklung eines Konzepts beauftragt.

Die übrigen Änderungen dienen der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

4. In Nummer 4 Buchstabe b wird der Punkt nach dem Anführungszeichen am Ende des Absatzes gestrichen.

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

5. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Die §§ 22 bis 24 werden aufgehoben.“

Begründung

Der neu einzurichtende Zuwanderungsrat soll nach § 76 Abs. 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz-E auch die Entwicklung bei der Aufnahme von Spätaussiedlern begutachten, wodurch der in den §§ 22 bis 24 Bundesvertriebenengesetz vorgesehene Beirat beim Bundesministerium des Innern entbehrlich wird. Es wird auf Nummer 98 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

6. Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) Im Eingangssatz wird die Angabe „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

- b) Der Punkt nach dem Anführungszeichen am Ende des Absatzes wird gestrichen.

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

7. In Nummer 6 wird der Punkt nach dem Anführungszeichen am Ende des Absatzes gestrichen.

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

8. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 104 wird wie folgt gefasst:

„§ 104
Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium des Innern kann allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes durch das Bundesverwaltungsamt erlassen.““

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

VII. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, §§ 24 oder 25 Abs. 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71 a des Asylverfahrensgesetzes stellen,““

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, dass lediglich der in § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz-E genannte Personenkreis dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetz unterfällt. Zur näheren Begründung wird auf Nummer 101 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

Die weitere Änderung betrifft den Personenkreis der Zweitantragsteller. Diese sind vollziehbar ausreisepflichtig und unterfallen daher schon nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ihre ausdrückliche Nennung in § 1 Abs. Nr. 4 dient daher lediglich der Klarstellung. Es wird auf Nummer 102 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „2 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,05 Euro“ ersetzt.“

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

3. Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird Buchstabe d gestrichen.“

Begründung

In § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d wird festgelegt, dass zur Beurteilung der Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Statistik über die Zuschüsse nach § 8 Abs. 2 AsylbLG zu führen ist. Die Erhebungszahlen über die Empfänger von diesen Zuschüssen ist so niedrig, dass eine praktische Relevanz dieses Erhebungsteils der Asylbewerberleistungsstatistik nicht gegeben ist. Die Regelung kann daher entfallen.

4. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst:

„In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.“

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

VIII. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „ersetzt“ die Wörter „und die Angabe zu § 292 wie folgt gefasst: „§ 292 Auslandsvermittlung, Anwerbung aus dem Ausland““ eingefügt.

b) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 420“ durch die Angabe „§ 420a“ ersetzt.

Begründung

Redaktionelle Änderung.

2. In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „denen auf Grund einer Anordnung nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist“ durch die Angabe „eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen“ ersetzt.

Begründung

Der Text wird an die Formulierung in Artikel 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a angepasst. Die Änderung dient der Verwendung einer einheitlichen Sprachfassung für gleiche Sachverhalte. Ferner kann – anders als in der Fassung des Entwurfs – nach dem Änderungstext kein Zweifel daran auftreten, dass auch diejenigen Inhaber einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz anspruchsberechtigt sind, die diesen Titel auf Grund der

Überleitungsvorschrift des § 99 Aufenthaltsgesetz erhalten haben.

3. In Nummer 4 wird vor dem Wort „Zusicherung“ die Angabe „3.“ eingefügt.

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

4. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „d)“ wird durch die Angabe „a)“ ersetzt.
 - Vor dem Wort „ausländische“ wird die Angabe „2.“ eingefügt.
 - Nach dem Wort „wurden“ wird ein Komma eingefügt.
 - Die Angabe „e)“ wird durch die Angabe „b)“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

5. In Nummer 13 wird vor den Wörtern „die Zustimmungen“ die Angabe „6.“ eingefügt.

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

6. Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird vor dem Wort „entgegen“ die Angabe „a)“ eingefügt.
 - In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird das Wort „Buchstabe“ durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt.
 - In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird vor dem Wort „ohne“ die Angabe „3.“ eingefügt.

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

7. Nummer 16 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
1. einer Rechtsverordnung nach § 292 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder“.
 - In Buchstabe c werden die Wörter „wie folgt geändert: Die“ durch das Wort „die“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

8. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
- „17. § 407 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „oder Erwerbstätigkeit“ eingefügt.

- In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

- Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine in

- § 404 Abs. 2 Nr. 2,

- § 404 Abs. 2 Nr. 3

bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.“

- Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder Nr. 2a aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

Begründung

Auch nach der Streichung des Straftatbestandes in § 95 Abs. 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes infolge des Umbaus der arbeitserlaubnisrechtlichen Systematik kann im Interesse der wirksamen Bekämpfung der unerlaubten Erwerbstätigkeit von Ausländern nicht auf einen Straftatbestand verzichtet werden. Daher wird § 407 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches um einen Straftatbestand der wiederholten unerlaubten Ausübung einer Beschäftigung ergänzt. Die Formulierung entspricht dem für den Arbeitgeber geltenden Straftatbestand und stellt die notwendige Abstufung im Unrechtsgehalt zu dem Bußgeldtatbestand in § 404 Abs. 2 Nr. 3 sicher. Die Änderung des § 407 Abs. 2 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches ist eine Folgeänderung, da die Qualifikation nicht auf den neu geschaffenen Straftatbestand passt.

9. In Nummer 20 Buchstabe b wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Begründung

Die Änderung dient der Korrektur eines Redaktionsversehens.

10. In Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird vor den Wörtern „Der Anspruch“ die Angabe „4.“ eingefügt.

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

IX. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Familiennachzugs“ die Wörter „zu einem Deutschen oder“ eingefügt.

Begründung

Die Änderungen beheben ein Redaktionsversehen. Wie nach der gegenwärtigen Rechtslage sollen auch ausländische Familienangehörige von Deutschen von der Regelung begünstigt sein.

2. In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „aus anderen wichtigen Gründen“ durch die Wörter „aus vergleichbar wichtigen Gründen“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung beweckt eine Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs und stellt sicher, dass eine Nichtanwendbarkeit des § 120 Abs. 5 Satz 2 Bundessozialhilfegesetz aus anderen wichtigen Gründen nur dann eintritt, wenn diese Gründe ein dem Schutz von Ehe und Familie vergleichbares Gewicht haben. Es wird auf Nummer 106 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 2001 – Drucksache 14/7987 – und die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 23. Januar 2002 – Drucksache 14/8046 – verwiesen.

3. Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen.““

Begründung

Zur Überleitung des Rechtsstatus von Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes den Status nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge besitzen, wird in Artikel 1 § 99 Abs. 1 Satz 2 eine allgemeine Regelung geschaffen. Dadurch kann die Sonderregelung an dieser Stelle gestrichen werden.

4. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Familiennachzugs“ die Wörter „zu einem Deutschen oder“ eingefügt.
- b) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„Satz 4 wird gestrichen.“

Begründung

- a) Die Änderungen beheben ein Redaktionsversehen. Wie nach der gegenwärtigen Rechtslage sollen auch ausländische Familienangehörige von Deutschen von der Regelung begünstigt sein.
- b) Die Regelung ist wegen der allgemeinen Klarstellung bei § 81 Absatz 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes überflüssig.
5. In Absatz 5 werden nach dem Wort „Familiennachzugs“ die Wörter „zu einem Deutschen oder“ eingefügt.

Begründung

Die Änderungen beheben ein Redaktionsversehen. Wie nach der gegenwärtigen Rechtslage sollen auch ausländische Familienangehörige von Deutschen von der Regelung begünstigt sein.

6. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung gewährt Krankenversicherungsschutz Personen nach § 25 Abs. 3 AufenthG im Hinblick auf ihre Beitragspflicht.

7. Absatz 11 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes ist auch gegeben, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen oder auf Grund erheblicher öffentlicher Interessen ausgesetzt ist.““

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung ist erforderlich. Sie stellt sicher, dass Ausländer nach dem Opferentschädigungsgesetz anspruchsberechtigt sind, wenn sie sich aus humanitären oder tatsächlichen Gründen oder auf Grund öffentlicher Interessen im Bundesgebiet aufhalten. Es wäre der sensibilisierten Öffentlichkeit – etwa im Falle eines rechtsradikalen Übergriffes gegen einen Ausländer – nicht vermittelbar, dass eine Anspruchsberechtigung nach Opferentschädigungsgesetz an dem fehlenden Aufenthaltstitel scheitert, obwohl die Ausländerbehörde dem Ausländer eine Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 AufenthG erteilt hat.

X. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird das Wort „wurde“ durch die Wörter „worden ist“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 7“ wird durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 1254)“ wird die Angabe „, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geändert worden ist“ eingefügt.
- c) Die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 8“ wird durch die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung unter c ist eine Folge der Streichung des § 95 Abs. 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes und der dadurch bedingten Umnummerierung der nachfolgenden Nummern. Die übrigen Änderungen dienen der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

3. In Absatz 7 wird der Text nach dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:

„2. eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.“

Begründung

Zur Überleitung des Rechtsstatus von Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes den Status nach dem HumHAG besitzen, wird in Artikel 1 § 99 Abs. 1 Satz 2 eine allgemeine Regelung geschaffen. Dadurch kann die Sonderregelung an dieser Stelle gestrichen werden.

4. In Absatz 8 wird der Text nach dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:

„2. eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,“.

Begründung

Zur Überleitung des Rechtsstatus von Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes den Status nach dem HumHAG besitzen, wird in Artikel 1 § 99 Abs. 1 Satz 2 eine allgemeine Regelung geschaffen. Dadurch kann die Sonderregelung an dieser Stelle gestrichen werden.

5. In Absatz 9 wird der Text nach dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:

„2. eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,“.

Begründung

Zur Überleitung des Rechtsstatus von Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes den Status nach dem HumHAG besitzen, wird in Artikel 1 § 99 Abs. 1 Satz 2 eine allgemeine Regelung geschaffen. Dadurch kann die Sonderregelung an dieser Stelle gestrichen werden.

6. In Absatz 10 wird der Text nach dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:

„2. eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,“.

Begründung

Zur Überleitung des Rechtsstatus von Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes den Status nach dem HumHAG besitzen, wird in Artikel 1 § 99 Abs. 1 Satz 2 eine allgemeine Regelung geschaffen. Dadurch kann die Sonderregelung an dieser Stelle gestrichen werden.

7. In Absatz 11 wird der Text nach dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:

„4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,“.

Begründung

Zur Überleitung des Rechtsstatus von Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes den Status nach dem HumHAG besitzen, wird in Artikel 1 § 99 Abs. 1 Satz 2 eine allgemeine Regelung geschaffen. Dadurch kann die Sonderregelung an dieser Stelle gestrichen werden.

8. Absatz 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe § 95 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.

b) In Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 94“ durch die Angabe „§ 96 Abs. 2 oder § 96a“ ersetzt.

c) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 96“ durch die Angabe „§ 96 Abs. 2 oder § 96a“ ersetzt.

Begründung**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist eine Folge der Streichung des § 95 Abs. 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes und der dadurch bedingten Umnummerierung der nachfolgenden Nummern.

Zu den Buchstaben b und c

Als Folge der Trennung der Strafvorschriften über Schleu-
nung in zwei Paragraphen (§ 96 und § 96a des Aufenthaltsgesetzes) müssen die Verweisungen entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig wird ein redaktioneller Fehler behoben.

9. In Absatz 13 Nr. 1 wird die Angabe „§ 96 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 96“ ersetzt.

Begründung

Als Folge der Trennung der Strafvorschriften über Schleu-
nung in zwei Paragraphen (§ 96 und § 96a des Aufenthaltsgesetzes) müssen die Verweisungen entsprechend angepasst werden.

10. In Absatz 16 Nr. 2 werden nach dem Wort „Familien-
nachzugs“ die Wörter „zu einem Deutschen oder“ ein-
gefügt.

Begründung

Die Änderung behebt ein Redaktionsversehen. Wie nach der gegenwärtigen Rechtslage sollen auch ausländische Familienangehörige von Deutschen von der Regelung begünstigt sein.

11. Absatz 17 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b wird jeweils das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ und das Wort „Wörter“ durch das Wort „Angabe“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 95 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe § 95 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung unter b ist eine Folge der Streichung des § 95 Abs. 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes und der dadurch bedingten Umnummerierung der nachfolgenden Nummern. Die übrigen Änderungen dienen der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

12. In Absatz 19 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 wird jeweils das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ und das Wort „Wörter“ durch das Wort „Angabe“ ersetzt.

Begründung

Die Änderungen dienen der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

13. In Absatz 20 Nr. 2 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird jeweils das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ und das Wort „Wörter“ durch das Wort „Angabe“ ersetzt.

Begründung

Die Änderungen dienen der Wahrung der Rechtsförmlichkeit.

XI. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird gestrichen.

Begründung

Die in Absatz 4 genannte Verordnung regelt Erhebungen über Sozialhilfeleistungen, die im Zeitraum von September 1981 bis 31. August 1982 erbracht wurden. Sie ist seit langem gegenstandslos. Von einer Änderung wird daher abgesehen. Die Verordnung wird stattdessen durch Artikel 15 Abs. 3 aufgehoben.

XII. Artikel 14 wird wie folgt geändert

Nach dem Wort „Staatsangehörigkeitsgesetzes“ werden die Wörter „und das Bundesministerium für Bildung und Forschung den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“ eingefügt.

Begründung

Die Änderung ermöglicht auch eine Neubekanntmachung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG).

XIII. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 1 § 20 Abs. 3, § 42, § 69 Abs. 2 bis 6 und § 96“ durch die Angabe „Artikel 1 § 20 Abs. 3, § 42, § 43 Abs. 4, § 69 Abs. 2 bis 6, § 98 und Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a hinsichtlich des § 9 Abs. 1 Satz 4 BVFG“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung behebt ein Redaktionsversehen: Die Verordnungsermächtigungen hinsichtlich der Integrationskurse müssen ebenfalls vorzeitig in Kraft treten, damit die Verordnungen bis zum Inkrafttreten des übrigen Gesetzes erlassen werden können. Ferner wird ein Verweisungsfehler korrigiert (§ 98 statt § 96).

2. In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 3 Nr. 4 Buchstaben b und c, Nr. 5 und Nr. 46“ durch die Angabe „Artikel 1 § 75 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Artikel 3 Nr. 4 Buchstaben b und c, Nr. 5 und Nr. 46 und Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe d hinsichtlich des § 9 Abs. 5 Buchstabe a BVFG“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung versetzt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Lage, mit der Entwicklung eines Konzepts für die Integrationsmaßnahmen rechtzeitig vor Inkrafttreten der übrigen Regelungen zu beginnen.

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2003 in Kraft; gleichzeitig treten

1. das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361),
2. das Aufenthaltsgesetz/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306),
3. das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584),
4. das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (RGBl. I S. 593),
5. das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. Dezember 1963 (BGBl. I S. 982),
6. die Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über Hilfe zum Lebensunterhalt vom 2. Juli 1981 (BGBl. I S. 610),
7. die Arbeitsaufenthalteverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594),
8. die Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1810), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390),
9. die Anwerbestoppausnahmereverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266)

außer Kraft.“

Begründung

Die Änderungen dienen der Wahrung der Rechtsförmlichkeit. Zusätzlich wird durch Absatz 3 Nr. 6 eine durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Verordnung aufgehoben (vgl. Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 12).

- b) Darüber hinaus heben die Koalitionsfraktionen ausdrücklich hervor:

1. Zu Artikel 1 § 23 Abs. 2 AufenthG und Artikel 15 Abs. 4 Nr. 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages stellt klar, dass sich im Hinblick auf die Aufnahme jüdischer Emigrantinnen und Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion die

jetzige Rechtslage und Aufnahmepraxis durch das AufenthG nichts ändert.

2. Zu Artikel 1 § 24 AufenthG und Artikel 8 (Asylbewerberleistungsgesetz)

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages geht davon aus, dass Personen, die nach § 24 AufenthG vorübergehenden Schutz genießen und besondere Bedürfnisse haben, beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schwerwiegenden Formen psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt geworden sind, auch bei Bezug von AsylbLG die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt wird.

3. Zu Artikel 1 § 25 Abs. 5

Der Innenausschuss des deutschen Bundestages ist sich darüber einig, dass das von der Unabhängigen Zuwanderungskommission kritisierte Phänomen sog. Ketten-Duldungen sich nicht wiederholen darf. Um also mögliche „Kettenbescheinigungen“ nach § 60 Abs. 11 AufenthG zu verhindern, geht der Innenausschuss davon aus, dass solchen Personen, welche die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 5 erfüllen spätestens nach zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Minderjährige, wenn sie ohne ihre Eltern bereits in Deutschland leben, sollten umgehend eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, die ihnen einen Zugang zu Ausbildungsplätzen ermöglicht.

Der Innenausschuss ist sich ferner dahin gehend einig, dass bei der Prüfung der Ausreisemöglichkeit nach § 25 Abs. 5 AufenthG auch die subjektive Möglichkeit – und damit implizit auch die Zumutbarkeit – der Ausreise geprüft wird.

4. Zu Artikel 1 § 35 Abs. 3 Satz 3 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AufenthG

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob die Regelungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AufenthG,

- wonach der Bezug von Leistungen der Jugendhilfe zu einer Anspruchsversagung auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis führen kann und
- wonach der Bezug von Hilfen nach dem KJHG ein Kriterium für eine Ermessensausweisung nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AufenthG darstellt, möglicherweise in einen Wertungswiderspruch zu SGB VIII (KJHG) geraten könnten.

5. Zu Artikel 1 § 43 ff.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages begrüßt, dass mit diesem Gesetz erstmals Zuwandererinnen und Zuwanderer sowie Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge einen Rechtsanspruch auf Sprachkurse zur Integration erhalten. Hiermit wurde ein erster wichtiger Schritt getan, die Integrationspolitik in Deutschland auf eine neue Grundlage zu stellen. Nach Ansicht des Innenausschusses sollte die Integrationspolitik darauf abzielen, allen rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländerinnen und Ausländern eine möglichst gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben zu ermöglichen. Um dies zu erreichen, sollte die Integration von Ausländerinnen und Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und

gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland aktiv gefördert werden.

Der Innenausschuss begrüßt, dass das Anliegen des Gesamtsprachkonzeptes der Bundesregierung vom AufenthG aufgegriffen worden ist. Die Förderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie Ausländerinnen und Ausländern im Bereich der Sprachförderung sollte nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass zumindest das für das Gesamtsprachenkonzept vorgesehene Finanzvolumen (319 Mio. DM plus 20 Mio. DM für Kinderbetreuung) auf Bundesebene für die Ausgestaltung des neuen Integrationsmodells zur Verfügung gestellt wird.

Der Innenausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Bundesgebiet lebende Ausländerinnen und Ausländer und neu zuwandernde Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie Personen mit rechtlichen Abschiebungshindernissen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden ist, nunmehr im Rahmen freier Plätze Zugang zu den Integrationskursen finden. Der Innenausschuss ist der Auffassung, dass gerade der letztgenannten Personengruppe im Ermessenwege vorrangig der Zugang zu Sprach- und Orientierungskursen ermöglicht werden sollte.

Der Verzicht auf eine gesetzlich vorgeschriebene Stundenzahl für die geplanten Integrationskurse ermöglicht eine bedarfsgerechte Differenzierung der Angebote. Der Innenausschuss schlägt vor, dass im Zuge des Erlasses notwendiger Rechtsverordnungen, nicht nur ein einheitlicher Standard der Integrationskurse für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie für andere anspruchsberechtigte Personengruppen geschaffen wird, sondern auch einen angemessenen zeitlichen Umfang für diese Kurse festgelegt. Der Innenausschuss ist der Ansicht, dass im Regelfall zwei Kurse von jeweils 300 Unterrichtsstunden das Mindestmass darstellen dürfte, um die für eine Aufenthaltsverfestigung notwendigen ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache zu erlangen.

Der Innenausschuss dringt darauf, dass bei der Ausgestaltung der Kostenbeteiligung auf die Sozialverträglichkeit dieser Regelung geachtet werden muss.

c) Zudem hat Abg. Günter Graf (Friesoythe) eine persönliche Erklärung mit folgendem Wortlaut abgegeben:

Hinsichtlich Artikel 6 – Änderung des Bundesvertriebenengesetzes habe ich Bedenken.

Diese Bedenken richten sich zum einen gegen die Änderung des § 15 BVFG, wonach eine Wiederholung des Gesprächs i. S. von § 6 Abs. 2 Satz 3 absolut ausgeschlossen wird. Hier halte ich vor dem Hintergrund mir persönlich vieler bekannter Einzelschicksale eine Härtefallregelung für notwendig.

Auch die Änderung des § 27 Abs. 1 BVFG, wonach für einen bestimmten Teil von Aussiedlungswilligen gefordert wird, dass „sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen“, halte ich für bedenklich. Ich sehe in diesen Regelungen eine Schlechterstellung von Spätaussiedlern (Art. 116 GG) gegenüber den Ausländern.

Dennoch werde ich dem Zuwanderungsgesetz in Gänze wegen der zwingenden Notwendigkeit meine Zustimmung nicht verweigern!

3. Die Fraktion der CDU/CSU hebt hervor, dass das was die Koalition bei diesem Gesetzgebungsvorhaben zumute, nur als „Tollhaus“ zu beschreiben sei. Dies treffe sowohl für das Vorgehen im Vorfeld zu, als auch für diese Beratung und auch für die Sache selbst.

Zunächst sei gesagt worden, es solle außerhalb des parlamentarischen Verfahrens nach einem Kompromiss gesucht werden. Deshalb seien die Verhandlungsführer der Fraktionen zweimal mit Bundesinnenminister Otto Schily zusammengetroffen. Der Minister habe die Unions-Vorschläge gelobt und zugesagt, sogar versprochen, er werde einen überarbeiteten dementsprechenden Gesetzesentwurf für das Gespräch am 20. Februar vorlegen. Geschehen sei nichts. Eindeutig trete hervor, dass die Koalition nicht an einer Diskussion in der Sache im Bundestag und der immer wieder beschworenen „breiten Mehrheit“ interessiert sei. Wie das Verfahren im Bundestag laufe, sei der Koalition egal. Nur auf den Bundesrat käme es der Koalition an.

Und genauso wenig wie die Koalition im Vorfeld ernstlich an einer Sachauseinandersetzung interessiert war, sei dies jetzt der Fall. Wie schon beim Terrorismusbekämpfungsgesetz würden bei diesem Gesetzesvorhaben die Änderungen zum wiederholten Male unter Verstoß gegen die interfraktionelle Fristvereinbarung, nämlich Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr, vorgelegt werden. Am Montag, dem 25. Februar 2002, um 23.29 Uhr sei ein Konvolut von über hundert Anträgen, am Dienstag Abend weitere Änderungen vorgelegt worden. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass diese Frist den Sinn habe, eine ordnungsgemäße Beratung zu ermöglichen und auch dem Schutz der parlamentarischen Minderheit diene.

Es sei zu betonen, dass dieses Vorgehen nicht in Ordnung ist. Es belege, dass keine ruhige, sorgfältige und sachliche Auseinandersetzung gewollt ist.

Nummehr werde gesagt, es sei nochmals einen Schritt auf die Union zugegangen worden, wobei zu fragen sei, wann überhaupt ein erster Schritt erfolgt sei. Tatsächlich stimme dies ohnehin nicht. Nichts sei geschehen.

Die Union habe am 14. Februar 2002 beschlossen, dass eine Zustimmung der Union zu dem Gesetzentwurf nur auf der Grundlage der bekannten 16 Kernforderungen, die sich im Einzelnen in den 91 Änderungsanträgen wiederfinden, erfolgen werde.

Die Behauptung, die Koalition sei auf die Union zugegangen, treffe nicht zu. Der Gesetzentwurf sei, wie die Koalition selbst gesagt habe, „im Kern unverändert geblieben“. Das bedeute, dass das wichtigste Ziel der Union, dieses Gesetz „vom Kopf auf die Füße zu stellen“, es also in ein Begrenzungsgesetz umzuwandeln, nicht erfüllt werde.

Die 16 Kernforderungen seien nicht erfüllt. Die „Veränderungen“ seien nur kosmetisch, aber nicht substantieller Art.

Beispielhaft sei aufzuführen:

1. Zuzugsbegrenzung als Ziel des Gesetzes aufnehmen

Das werde nur in der Überschrift des Gesetzes aufgenommen. Das Entscheidende fehle jedoch, der Begrenzungsgedanke setze sich nicht durch das ganze Gesetz fort. Begrenzung wolle die Koalition auch nach eigenen Aussagen nicht.

2. Nichtstaatliche Verfolgung/geschlechtsspezifische Verfolgung

Der Forderung nach Streichung und Herstellung des status quo ante wurde nicht nachgekommen. Die Beibehaltung der Erweiterung bedeute eine Ausweitung der Fluchtgründe und neue qualifikationsunabhängige Zuwanderungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang sei auf Seite 36 der Koalitionsanträge hingewiesen: „Vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Konventionsflüchtlinge bereits nach jetziger Rechtslage mehr als doppelt so hoch ist wie die der Flüchtlinge, die asylberechtigt sind, und durch die Anerkennung nicht staatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung künftig noch steigen wird,

3. Kindernachzug/Nachzugsalter

Es sei Nachzug bis zum 12. Lebensjahr vorgesehen, und gleichzeitig durch eine uferlose Ermessensklausel (Nachzug auch bei höherem Alter, wenn „Kindeswohl, familiärer Situation“, Erwartung der Integration etc.) 18 Jahre zum Regelfall gemacht.

4. Familiennachzug

Es gebe nach wie vor Familiennachzug zu Personen mit vorübergehendem Aufenthalt.

5. Arbeitsmigration

Völlig verfehlt sei die Beibehaltung der Aufhebung des generellen Anwerbestopps trotz 4,3 Millionen Arbeitslosen. In § 39 sei das Wort „regional“ gestrichen worden. Es sollen, des weiteren nicht mehr die „Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter, entscheiden können, sondern die „Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter im Benehmen mit LAA.“ Das sei zwar eine Abschwächung der vorigen Formulierung, entspreche aber nicht der Unionsforderung. Hiernach soll der Einfluss der Verwaltungsausschüsse und eine Regionalisierung grundsätzlich ausgeschlossen sein.

6. Härtefallregelung

Eine Härtefallregelung in dieser Ausweitung sei nicht tragbar.

7. § 20 sei nicht gestrichen worden.

8. Die Forderung nach Beibehaltung der Duldung sei nicht erfüllt.

9. Nach bisherigem Recht Geduldete erhalten vollen Sozialhilfesatz nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

10. Integration

Den Forderungen (Übernahme der Kosten durch den Bund, Kostenbeteiligung der Arbeitgeber, System von Anreizen/Sanktionsmöglichkeiten) werde nicht entsprochen. Eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Entwurf ergebe sich daraus, dass der Umfang der Sprachförderung (bisher 300 Stunden Basisförderung, 300 Aufbaukurs, 30 Orientierungskurs) nicht mehr gesetzlich geregelt, sondern im Verordnungswege festgelegt werde, d. h., dass die Sprachförderung von der Haushaltslage abhängig gemacht werden könne.

Letztendlich würden die Änderungen den Entwurf nicht verbessern. Eine Begrenzung der Zuwanderung sei nicht erkennbar. Dies betreffe auch die Arbeitsmigration.

Die Fraktion der FDP betont, dass der vorgelegte Gesetzentwurf Licht und Schatten enthält.

Das Integrationskonzept könne nur einen Einstieg darstellen. Im ausländerrechtlichen Teil wäre nur in sparsamer Weise die eine oder andere Kritik der Sachverständigen in der durchgeführten Anhörung aufgegriffen worden. Allerdings gehe auch die Union von der falschen These aus, dieses Gesetz führe zu mehr Einwanderung. Diese Kritik sei für die Fraktion der FDP völlig unverständlich. Die FDP-Fraktion werde sich enthalten. Ausführlich würde das Abstimmungsverhalten der FDP in einem Entschließungsantrag, der dem Plenum vorgelegt würde, begründet.

Die Fraktion der PDS betont, dass der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen kein modernes Gesetz sei. Er sei auch nicht auf der Höhe der europäischen und internationalen Entwicklung – zu nennen sei bspw. die UN-Kinderrechtskonvention. Grundsätzlich bedürfe es einer Orientierung an den Menschenrechten. Hervorzuheben seien insbesondere die folgenden Punkte: Asylbewerber hätten Anspruch auf eine humane Behandlung. Familien hätten ein Recht aufeinander; Integration müsse gewollt werden – und auch bezahlt

werden wollen. Die Kosten seien dabei zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden gerecht aufzuteilen. Zuwanderer seien, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, politisch gleichzustellen, um so dem Rassismus vorzubeugen. Zudem sei das Verfahren der Koalitionsfraktionen bei der Gesetzgebung insgesamt zu kritisieren. Zu viele Diskussionen würden außerhalb der parlamentarischen Verfahren bspw. in Konsensgesprächen stattfinden.

Die Koalitionsfraktionen heben hervor, dass durch den überarbeiteten Entwurf 16 Anträge der CDU/CSU-Fraktion aufgenommen sowie 11 Anregungen des Bundesrates aufgegriffen wurden.

Auch sämtliche vom brandenburgischen Ministerpräsidenten und Innenminister geforderten Punkte seien nunmehr erfüllt. Zudem sei eine gesteuerte Zuwanderung auf Grund des demographischen Wandels der Gesellschaft notwendig. Dasselbe gelte für eine vorsichtige Arbeitsmigration, die sich nach einer Bedarfsprüfung richte. Auch sähe das Gesetz keine generelle Arbeitserlaubnis vor, sondern knüpfe diese an die Aufenthaltsgenehmigung. Bezüglich des Familiennachzuges sei auf die vom Bundesamt für Statistik ermittelte geringe Anzahl der in Frage kommenden Personen verwiesen. Mit der Senkung des Nachzugsalters auf 12 Jahre sei man trotz eines anderen Familienverständnisses der CDU/CSU-Fraktion entgegengekommen. Der Begriff „Kindeswohl“ sei als unbestimmter Rechtsbegriff von den Ausländerbehörden auszulegen bzw. von den Gerichten zu überprüfen.

Bei Integrationsbemühungen müsse die Sprachvermittlung im Mittelpunkt stehen. Die nun im Gesetz festgelegte Härtefallregelung soll es möglich machen, in dringlichen humanitären Fällen die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zu gewähren. Schließlich müssten Zuwanderer, die in Deutschland bleiben, rechtliche Sicherheit sowie Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt haben. Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte bezüglich der Integration einen programmatischen Einstieg.

Berlin, den 27. Februar 2002

Der Innenausschuss

Dr. Michael Bürsch
Berichterstatter

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Sebastian Edathy
Berichterstatter

Eckhardt Barthel (Berlin)
Berichterstatter

Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Berichterstatter

Wolfgang Zeitlmann
Berichterstatter

Dr. Hans-Peter Uhl
Berichterstatter

Marieluise Beck (Bremen)
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

